

10/2013

ÖGZ

ÖSTERREICHISCHE GEMEINDE-ZEITUNG

Das Magazin des Österreichischen Städtebundes



Österreichischer
Städtebund



KOMMUNALE HAUSHALTE IN DER ZWICKMÜHLE

Städte und Finanzen

GENERALSEKRETÄR



Städte brauchen mehr Rückenwind!

Die Herausforderungen für Städte sind seit geraumer Zeit dieselben: Steigende Aufgaben und höhere Ausgaben stehen sinkenden Einnahmen gegenüber. Das Dilemma dabei ist, dass viele Kommunen unverschuldet in die roten Zahlen rutschen und am Ende ihrer Finanzierbarkeit angelangt sind. Im Endeffekt trifft es die Bevölkerung vor Ort, die sich bisher immer darauf verlassen konnte, dass der Alltag einwandfrei funktioniert. Das heißt, dass die kommunalen Leistungen wie Wasserversorgung und Abwasserentsorgung, Gesundheit, Soziales, der öffentliche Nahverkehr, die Kultur- und Sporteinrichtungen auf höchstem Niveau erbracht werden.

Der Österreichische Städtebund tritt dafür ein, klare Regeln zu schaffen, Städten und Gemeinden mehr finanzielle Entscheidungsfreiheit zu geben und strukturelle Autonomie zu ermöglichen. Im Interesse der Bevölkerung fordert der Städtebund die neue Bundesregierung auf, Städten und Gemeinden wieder mehr Spielraum zu geben und ihnen den Rücken zu stärken.



Dr. Thomas Weninger
Generalsekretär des Österreichischen Städtebundes

- 2 *Generalsekretär Thomas Weninger*
Städte brauchen mehr Rückenwind!
Editorial des Generalsekretärs des Österreichischen Städtebundes
- 3 *Bürgermeister Michael Häupl*
Auf eine faire Verteilung kommt es an
Vorwort des Präsidenten des Österreichischen Städtebundes
- 4 *Aktuelle Meldungen*
Städtebund Aktuell & Kommunalnews
Kurzberichte aus den Bundesländern
- 12 *Christa Schlager*
Wie geht's weiter mit Europa?
Die EU bastelt an Plänen zu einer vertieften wirtschaftlichen Integration
- 14 *Andreas Heinrich*
Ein Marshallplan für Europa
Die Krise überwinden und die Wirtschaft modernisieren
- 16 *Simona Wohleser, Johannes Schmid*
Die Modernisierung des EU-Beihilfenrechts
Die Ausrichtung auf die Ziele der „Europa 2020“-Strategie
- 18 *Simona Wohleser*
Einheitliches, EU-weites MwSt-Regime?
Die EU-Kommission will das Mehrwertsteuersystem vereinfachen
- 20 *Birgit Frischmuth*
Entschuldungshilfen für deutsche Kommunen
Die Konzepte für diese Programme fallen unterschiedlich aus
- 22 *Margit Schratzenstaller*
Das WIFO-Weißbuch und was davon blieb
Rückbesinnung auf die im Weißbuch skizzierten Weichenstellungen?
- 24 *Christoph Maschek*
Das „Spekulationsverbot“
Verfassungsregelung oder doch Art 15a B-VG Vereinbarung?
- 28 *Clemens Wallner, Wolfgang Baaske*
Verwaltungsreform mit größeren Gemeinden
Die Potenziale von kommunalen Zusammenschlüssen
- 30 *Hannes M. Weinzierl*
Die aktuelle Haushaltsrechtsreform
Aus einem „Spekulationsverbot“ entspringt ein neues „Haushaltsrecht“
- 32 *Heinz Albrecher*
Umsatzsteuer bei Gemeindekooperationen
Interesse an einer verstärkten Zusammenarbeit der Kommunen
- 36 *Michael Kremser, Stefan Novak*
Ablauf von P.P.P.-Projekten
Die Darstellung der grundsätzlichen Vorgangsweise

INHALT

- 38 *Thomas Pühringer*
Vertrauen ist gut. Kontrolle macht Arbeit!
Die Auslagerung kommunaler Aufgaben in Innsbruck
- 39 *Christian Braito*
Mit Matrix Risiken einschätzen
Eine erfolgreiche Absicherung künftiger Zinsanstiege
- 40 *Klemens Himpele*
Die Zukunft zu gestalten, heißt investieren
Investitionen halten das Wirtschaftssystem am Laufen
- 42 *Peter Biwald, Clemens Hödl*
Klein, aber fein?
Nachlese zum Gemeinde-Bonitätsranking
- 44 *Karoline Mitterer*
Finanzausgleich neu?
Eine Reform des Finanzausgleichsgesetzes
- 46 *Manuel Köfel, Clemens Hödl, Bernhard Krabina*
Offener Haushalt für Städte und Gemeinden
Haushaltsdaten können einer breiten Öffentlichkeit zugänglich sein
- 50 *Interview mit dem Präsidenten des Schweizerischen Städteverbandes Kurt Fluri*
Schweiz: Massive Steuerausfälle für die Städte
Die Zukunft der Besteuerung von „Status-Gesellschaften“
- 52 *Interview mit Bürgermeister Ernst Meixner*
Stadterneuerung in Voitsberg
Die neuen EU-Programme zur Stadterneuerung ab 2014
- 53 Finanzen & Rezensionen
- 58 Judikatur

IMPRESSUM: ÖGZ – Österreichische Gemeinde-Zeitung, Ausgabe Nr. 10/2013 • Medieninhaber und Herausgeber: Österreichischer Städtebund, 1082 Wien, Rathaus, www.staedtebund.gv.at, oegz@staedtebund.gv.at, Tel. +43(0)1/4000-89993 • Leitung: Generalsekretär Dr. Thomas Weninger • Verleger: Bohmann Druck und Verlag Ges. m. b. H. & Co. KG, 1110 Wien, Leberstraße 122, Geschäftsführer: Dr. Gabriele Ambros, Gerhard Miletich • Chefredakteurin des Österreichischen Städtebundes: Mag. Silvia Stefan-Gromen, Tel. +43(0)1/4000-89993, Fax: +43(0)1/4000-7135 • Redaktion: Mag. Roland Preiss, Grafik: Martin Hampejs, Lektorat: Mag. Bernhard Plos, Fotoredaktion: Markus Wache • Reproduktion: Repromedia Druckges. m. b. H. Nfg. KG, Leberstraße 122, 1110 Wien • Druck: Wograndl Druck Ges. m. b. H., Druckweg 1, 7210 Mattersburg • Auflage: 6.000 • Erscheinungsweise 2013: 10 Ausgaben • Cover: Markus Wache, Copyright für nicht (anders) bezeichnete Fotos: Österreichischer Städtebund • Zum Nachdruck von Veröffentlichungen aus der ÖGZ ist ausnahmslos die Genehmigung der Redaktion einzuholen. Namentlich gezeichnete Beiträge geben die Meinung der/des Verfassenden wieder, die sich nicht unbedingt mit jener der Redaktion bzw. der Position des Städtebundes decken muss. Die Redaktion der ÖGZ bekennt sich zum Einsatz einer geschlechtergerechten Sprache in allen Artikeln und Beiträgen. • Abonnements laufen ganzjährig und müssen eingeschrieben einen Monat vor Ablauf abbestellt werden, sonst erfolgen nach Usancen im Zeitungswesen Weiterlieferung und Weiterverrechnung. Einzelheft: EUR 4,50; Jahresabonnement: EUR 42; Abo-Bestellnummer: Tel. +43(0)1/740 32-466 • Anzeigen: Sascha Kovacs, s.kovacs@schmid-verlag.at, Tel. +43(0)1/740 32-573 • Advertorials sind bezahlte Einschaltungen und unterliegen der Verantwortung der Anzeigenabteilung.

PRÄSIDENT



Auf eine faire Verteilung kommt es an

Die Schere zwischen armen und reichen Kommunen öffnet sich immer weiter. Tatsache ist, dass Städte neben ihren eigentlichen Aufgaben auch vielfältige Serviceleistungen für ihre Umlandgemeinden finanzieren und darüber hinaus auch einen großen Teil des „sozialen Österreichs“ mittragen. In Form von Transfers an Bund und Länder werden Spitäler und die Sozialhilfe mitfinanziert. Insgesamt leisten Städte über diese Transfers um zwei Milliarden Euro mehr, als sie zurückbekommen. Der Finanzausgleich wird damit „auf den Kopf gestellt“. Ein aufgabenorientierter Finanzausgleich und umfassende Struktur-reformen sind dringend notwendig.

Anstelle von Doppelgleisigkeiten und Ko-Finanzierungen brauchen Städte einmal mehr Transparenz, klare Aufgabenverteilungen und volle Mitbestimmungsrechte.

Denn funktionierende Städte bilden das Fundament für Wohlstand und sozialen Frieden in unserem Land. Die Bevölkerung muss sich auch weiterhin auf die international vorbildliche kommunale Infrastruktur verlassen können.



Bürgermeister Dr. Michael Häupl
Präsident des Österreichischen Städtebundes



Städtebund: Unterstützung für EU-Programm zur Stadterneuerung dringend gefordert

ERSTE ERFOLGE DURCH VOITSBERGER BEMÜHUNGEN ERZIELT

Die Förderbestimmungen der EU-Kohäsionspolitik 2014-2020, die auf ein „intelligentes, nachhaltiges und integratives Wachstum“ sowie die Ausrichtung der Politik auf die Wachstumsstrategie „Europa 2020“ abzielt, werden in unserem Land im Rahmen der Österreichische Raumordnungskonferenz (ÖROK) ausverhandelt. Der in Österreich „STRAT.AT 2020“ genannte Prozess dient dazu, die gemeinsame, nationale thematische Zielsetzung zu erarbeiten und in einer Partnerschaftvereinbarung mit der EU festzuhalten. Über sechs unterschiedliche Fonds werden für die kommenden sieben Jahre nach derzeitigen Informationen Fördermittel im Ausmaß von rund fünf Milliarden Euro für österreichische Projekte bereitgestellt. Nicht von ungefähr hat die EU gerade in der zukünftigen Periode an die Städte als Projektträger erinnert. Städte müssen diese enormen Herausforderungen wie eine hohe Zuwanderung tragen, organisieren, die Entwicklungen mit verantworten und sind den Bürgerin-

nen und Bürgern Rechenschaft über die Lebensqualität schuldig. Daher dürfen Sie im Rahmen einer so bedeutenden Strategie wie EU2020 und den zur Umsetzung derselben vorgesehenen Fonds keinesfalls vernachlässigt werden! Vor Kurzem endete das 2. öffentliche „STRAT.AT 2020“-Stellungnahmeverfahren, zu dem sich unter anderem die Städte Vöcklabruck, Gmunden und Voitsberg eindeutig zu Wort meldeten: Die Innenstadtkerne ihrer und vieler anderer historisch gewachsener Städte – über Jahrhunderte traditioneller Versorgungsmittelpunkt des Umlands – können ohne entsprechende finanzielle Unterstützung modernen Anforderungen nicht mehr gerecht werden. Sie drohen aus ihrem Dornröschenschlaf nicht mehr aufzuwachen.

Unterstützungserklärungen abgegeben

Der Stadtgemeinde Voitsberg ist es nun durch Eigeninitiative gelungen, strategische Partner für die neuen EU-Pro-

gramme zur Stadterneuerung zu mobilisieren, sodass bereits erste, wichtige Unterstützungserklärungen abgegeben wurden. So etwa hat sich Arbeiterkammer-Präsident Rudolf Kaske bereit erklärt, das Programmziel der nachhaltigen Stadtentwicklung zu unterstützen: „Die Berücksichtigung des Schwerpunkts der nachhaltigen Stadtentwicklung ist auch für die Arbeiterkammer ein wesentlicher Aspekt des EU-Förderprogramms. Neben den Themen urbane Infrastruktur, Kulturerbe bzw. Kulturstätten, Sanierung brachliegender Flächen, Schaffung neuer Geschäftsflächen und Verbesserungen der Energieeffizienz sollten aus Sicht der AK auch soziale Ziele inkludiert sein.“

Entsprechende Möglichkeiten zur Förderung bestehen grundsätzlich in allen EU-Fördertöpfen, wie dem Regionalentwicklungs-, dem Sozialfonds oder dem Fonds für Ländliche Entwicklung. Nun gilt es, die entsprechenden Voraussetzungen auf höchster politischer Ebene zu schaffen.

„Die Landesgruppen des Österreichischen Städtebundes haben sich direkt an ihre Landeshauptleute mit einem Schreiben gewandt, indem sie deren volle Unterstützung für die Möglichkeit zur Förderung kommunaler Projekte fordern“, so Thomas Weninger, Generalsekretär des Österreichischen Städtebundes. „Ohne den entsprechenden politischen Willen werden die Gelder auch in dieser Periode an den Kommunen vorbei, direkt in die Wirtschaft fließen. Die nötigen strukturellen Verbesserungsmaßnahmen durch städtische Projekte kommen aber mindestens im selben Ausmaß der Wirtschaft zu-

gute: Direkt – durch Aufträge – ebenso wie indirekt, indem die Lebensqualität entscheidend verbessert wird und Standorte aufgewertet werden. Speziell im ländlichen Raum kann daher weiterer Abwanderung entgegengewirkt werden, indem man die Kernstädte stärkt und für Betriebsansiedlungen attraktiv macht.“

Über Engagement mehrerer steirischer Nationalratsabgeordneter wurde die Voitsberger Stellungnahme zum Kapitel Stadtentwicklung der Partnerschaftvereinbarung bereits direkt an den Minister rat weitergeleitet.

Dazu der Voitsberger Bürgermeister Ernst Meixner: „Es ist zwar nicht ganz einfach, ausgehend von der Basis all jene Entscheidungsträger zu erreichen, die letztlich gestaltend für die Städte in den Regionen das Programm beschließen. Dennoch bin ich äußerst zuversichtlich, da sich nunmehr die beiden großen Interessensvertreter Städtebund und Gemeindebund klar für die Einführung des EU-Programmes zur Stadterneuerung ausgesprochen haben. Es ist daher zu erwarten, dass seitens der Politik dieses Programm – empfohlen von der Kommission in Brüssel – ab 2014 tatsächlich eingeführt wird.“

Neben den einzelnen Mitgliedern (MinisterInnen) der Bundesregierung wird die Partnerschaftvereinbarung mit der EU mit den Stimmen der Landeshauptleute, sowie von je einem/einer VertreterIn des Gemeindebundes bzw. des Städtebundes beschlossen. Die Präsidenten der Sozialpartner (Wirtschaftskammer, Arbeiterkammer, Landwirtschaftskammer, Gewerkschaftsbund, Industriellenvereini-

gung) haben ein beratendes Mandat innerhalb der ÖROK.

Hilfestellung für Stadtgemeinden

In Voitsberg setzt man sich speziell für das Finanzinstrument JESSICA ein. Bürgermeister Ernst Meixner dazu: „Die Europäische Investitionsbank EIB liefert JESSICA die maßgeschneiderte Hilfestellung für Stadtgemeinden und Hausbesitzer, in Partnerschaft mit der Regionalbank. Allerdings nur dann, wenn diese Form der EU-Stadtentwicklung zwischen Österreich und der Union für den Zeitraum 2014-2020 vereinbart wird.“

„Die umfassende Stadterneuerung der Bezirks-Innenstädte ist im Interesse aller, das muss endlich klargestellt werden. Darüber hinaus leistet man damit auch einen indirekten Beitrag zum Hochwasserschutz – insofern als für alle Neunutzungen im Stadtkern, also für Handel, Dienstleistung, Gastronomie und Wohnen, keine neuen Bauflächen außerhalb zu schaffen sind. Das erspart öffentliche Aufschließungskosten. Ebenso entstehen weniger Versiegelungsflächen und dient somit wiederum der Hochwasservorsorge“, erklärt Städtebund-Generalsekretär Thomas Weninger. „Der Österreichische Städtebund fordert von der nächsten Regierung, sich dem Thema der nachhaltigen Stadtentwicklung umfassend zu widmen und die Städte bei ihrer vielfältigen Aufgabenerfüllung für eine gesamte Region durch die Errichtung eines Stadtentwicklungsfonds auch finanziell zu unterstützen.“

VERGABE JOUR FIXE

Mit den Top-Vergabeexperten Österreichs

Ort: Bartensteingasse 2 (3. Stock),
1010 Wien, Vortragssaal

Info & Anmeldung:
kanzlei@schramm-oehler.at
www.schramm-oehler.at

Donnerstag, 10. Oktober 2013 „Übertragung von IT-Dienstleistungen“ mit **Fürich** (AVE Beteiligungs GmbH)

Donnerstag, 14. November 2013 „Dauerbrenner Baupreis und Baukalkulation“ mit **Niebauer** (Bauwirtschaftliche Beratung GmbH)

Donnerstag, 12. Dezember 2013 „UWG und Vergaberecht“ mit **Leupold** (VKI)

Hinweis ZVB Autorentag: Donnerstag, 16. Jänner 2014 „Die besten Entscheidungen des Vergabekontrollsenates Wien aus 2013“ mit **Lehner** (Stadt Wien / Jän 2014: Bundesverwaltungsgericht) und **Fink** (Stadt Wien)

SCHRAMM ÖHLER

RECHTSANWÄLTE

BEZAHLTE ANZEIGE



Rund 66 Prozent aller
2,5- bis 3-Jährigen gehen in Tulln
in eine Betreuungseinrichtung.

KINDERBETREUUNG IN TULLN – AB NUN MIT NEUN KINDERGÄRTEN

Mit September ging der neunte Kindergarten der Stadt Tulln in Betrieb. Damit wird das gute Angebot durch eine Kleinkind-Gruppe weiter ergänzt: Rund 66% aller 2,5- bis 3-Jährigen gehen in Tulln in eine Betreuungseinrichtung. „Mit Investitionen für Kinder investieren wir in unsere Zukunft. Pro Jahr sind daher über 3 Mio. Euro für Schulen und Kindergärten im Budget der Stadt Tulln vorgesehen“, so Bürgermeister Peter Eisenschenk.

Im Vergleich ist Tulln bei der Kleinkindbetreuung top: Während die EU als Ziel-

vorgabe für 33% der Kinder unter drei Jahren einen Betreuungsplatz vorsieht und österreichweit ein Wert von 20% erreicht wird, haben in Tulln rd. 66% aller 2,5 bis 3 Jahre alten Kinder einen Platz in Betreuungseinrichtungen. Damit ist die Nachfrage voll abgedeckt; es gibt keine Wartelisten.

Bezirk Tulln bei Betreuungseinrichtungen Top

Eine Studie im Auftrag der AKNÖ weist die Bezirke Niederösterreichs nach ihrer

Qualität der Betreuungseinrichtungen hinsichtlich der Vereinbarkeit von Beruf und Familie aus. Im NÖ Zentralraum hat Tulln noch vor St. Pölten und Krems klar die Nase vorn: 65% der insgesamt 2.400 im Bezirk betreuten Kinder unter sechs Jahren sind in Betreuungseinrichtungen, die sich durch Qualitätskriterien wie längere Öffnungszeiten und wenige Schließtage auszeichnen. Im NÖ-weiten Vergleich ist der Bezirk Tulln unter den Top 5 hinter Wien Umgebung, Mödling, Korneuburg und Gänserndorf.

VÖCKLABRUCK: PARTNERSTÄDTE-TREFFEN

Alle vier Jahre treffen sich VertreterInnen der Partnerstädte Krumau (CZ), Hauzenberg (D) und Slovenj Gradec (SL) mit ihren Partnern in Vöcklabruck. Vom 6. bis 8. September 2013 war es wieder soweit. Neben verschiedenen internen Veranstaltungen gab es auch einige Programmpunkte, die von der Öffentlichkeit besucht werden konnten, wie „Jazz im Park“, ein Kooperationsprojekt mit dem Rotary-Festival, ein Weinfest oder ein Volleyballturnier der Partnerstädte.

Das Kleeblatt mit den vier Partnerstädten steht als Symbol des Treffens in Vöcklabruck.



HYGIENE OHNE WENN UND ABER!

hollu punktet mit ausgezeichneter Lösungskompetenz und seinen hollu Plus-Leistungen genau dort, wo die höchsten Anforderungen an Sauberkeit und Hygiene gestellt werden: in öffentlichen Gebäuden und Einrichtungen. In öffentlichen Gebäuden wie Schulen, Alten- und Pflegeheimen hat Hygiene einen ganz besonderen Stellenwert – strenge Vorgaben verlangen hier maximale Standards. Kurz: Keine Kompromisse, keine halben Sachen! Als führender Spezialist für Sauberkeit, Hygiene und Wohlbefinden blickt **hollu** auf eine Reihe an glänzenden Auszeichnungen und Zertifikaten, darunter das österreichische Staatswappen. „Tagtäglich verfolgen wir ein klares Ziel: unsere Kunden bei der Einhaltung von maximalen Hygienestandards bestmöglich zu unterstützen:

PR



kompetent, professionell und verlässlich“, bringt Inhaber Werner Hollushek den internen Anspruch auf den Punkt. **hollu** versteht sich als qualitätsbewusster Komplettanbieter, der neben dem umfassenden Produktsortiment einen reaktionsschnellen Kundenservice in ganz Österreich gewährleistet. Einen ersten Eindruck von hollus herausragender Hygiene-Kompetenz bekommen Interessierte **auf der neuen Website: www.hollu.com**.

INFOS AUF EINEN BLICK:

Die hollu Plus-Leistungen!

- Anwenderschulungen für Ihr Personal
- Hygieneanalysen für Ihren Betrieb
- Laufend aktive Unterstützung bei der Einhaltung von Hygienestandards
- Desinfektions- und Hygienepläne für die Objektreinigung
- Reaktionsschneller Kundenservice in ganz Österreich
- Zertifizierung nach ISO 14001 Umweltmanagement

Mehr Informationen unter:

hollu - Julius Hollushek GmbH
Salzstraße 6, 6170 Zirl
Telefon: 0800 100 76 10
www.hollu.com



BEZAHLTE ANZEIGE



Die ASFINAG – ein starker Partner für Österreichs Gemeinden!

VERLÄSSLICH. Die ASFINAG ist einer der führenden Autobahnbetreiber Europas. Kunden- und serviceorientiert zu arbeiten, heißt für die ASFINAG auch, eine gemeinschaftliche Zusammenarbeit mit Österreichs Gemeinden – für ein modernes und sicheres Straßennetz.

VERFÜGBAR. 1.400 Mitarbeiter in den 43 Autobahnmeistereien und im Verkehrsmanagement sind rund um die Uhr für ihre Kunden im Einsatz. Gemeinsam mit den Einsatzkräften sorgen sie bei jeder Witterung für freie Straßen.

SICHER. Jeder zweite Euro, den die ASFINAG investiert, fließt in die Verkehrssicherheit – so werden Österreichs Autobahnen und Schnellstraßen noch sicherer.

KOSTENBEWUSST. Die ASFINAG finanziert sich ausschließlich über Mauterlöse. Mit dem Ziel der wirtschaftlichen Unabhängigkeit, achtet die ASFINAG stets auf eine Balance zwischen Bauprogrammen, Kosten und Einnahmen.

JUNG, GEBILDET UND INNOVATIV – MIGRANTISCHE UNTERNEHMEN STÄRKEN WIEN

Kleine migrantische Unternehmen mit bis zu 50 Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern leisten einen maßgeblichen Beitrag für den Wirtschaftsstandort. Das geht aus der neuen Studie zu „Ethnischen Ökonomien“ hervor, die die Wirtschaftsagentur Wien in Auftrag gegeben hat. Im Jahr 2011 beschäftigten sie rund 20.000 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und erwirtschafteten rund 640 Millionen Euro. Inklusive der Einpersonunternehmen (EPU) sind das in Summe rund 46.000 Arbeitsplätze für Wien. Die Europäische Kommission empfiehlt in ihrem aktuellen Aktionsplan den Mitgliedsländern, das unternehmerische Potenzial dieser Gruppe umfassend zu berücksichtigen und mehr Zugang zu Informationen und Vernetzung zu ermöglichen. Eine Forderung, die Wien durch die Angebote der Wirtschaftsagentur Wien bereits seit Jahren umsetzt. Mit der Studie „Ethnische Ökonomien in Wien“ des Forschungsinstituts Synthesis legt die Wirtschaftsagentur Wien die erste datenbasierte Studie zur Lage der migrantischen Unternehmen in Wien vor. Erstmals gibt es eine Analyse, die die wirtschaftliche Bedeutung der selbständig tätigen MigrantInnen verdeutlicht. „Wien beweist einmal mehr seine Vorreiterrolle: Seit 2008 hat die Wirtschaftsagentur Wien mit Mingo Migrant Enterprises eine eigene Servicestelle mit mehrsprachiger, kosten-



Gerhard Hirozi, Geschäftsführer Wirtschaftsagentur Wien; Valentin Vodev, Unternehmer; Hatice Isleyen, Unternehmerin; Renate Brauner, Vizebürgermeisterin; Nurten Yilmaz, Gemeinderätin; Jubin Honarfar, Unternehmer (v.l.).

loser Beratung für migrantische Unternehmen. Mittlerweile gibt es das Beratungsangebot in 14 Sprachen! Es macht einfach Sinn, auf Augenhöhe zu kommunizieren. Schließlich sind migrantische Unternehmen ein unverzichtbarer Teil der Wiener Wirtschaft, die noch dazu Arbeitsplätze schaffen und so den Standort stärken. Wien setzt um, während andere nur reden“, so Wirtschaftsstadträtin Vizebürgermeisterin Renate Brauner zu der kürzlich präsentierten Studie.



Stadtrat Mario Eustacchio, Bürgermeister-Stellvertreterin Martina Schröck, Holding-Vorstandsdirektorin Barbara Muhr und Stadtrat Gerhard Rüscher präsentieren auf dem Schloßbergplatz die „Altstadtbim“ (v.l.).



GRAZ: INNENSTADTBELEBUNG DURCH „GRATIS-BIM“

Mit Schulbeginn rollte in Graz die „Altstadtbim“ an. Damit können sieben Haltestellen im innerstädtischen Bereich gratis angefahren werden. Als „Innenstadttrolltreppe“ wird sie bereits gehandelt, die Altstadtbim, die im Herzen der Stadt unterwegs ist. Dieses europaweit einzigartige Angebot ist vorerst für ein Jahr geplant. Die Initiative hat die Stadt Graz gemeinsam mit dem Tourismusverband und dem Citymanagement ins Leben gerufen. Ziel ist es, den inneren Altstadt-Bereich für die Grazerinnen und Grazer sowie Touristinnen und Touristen zu beleben und dadurch sämtliche Wirtschaftszweige, reichend von der Gastronomie bis zum Einkaufsangebot und den Sehenswürdigkeiten im Bereich der Altstadt, attraktiver zu gestalten. Die Freifahrten sind die ganze Woche von Betriebsbeginn bis Betriebsende möglich. Der Freifahrtbereich bezieht sich ausschließlich auf die Straßenbahnen und den dafür notwendigen Schienenersatzverkehr. Die regulären Buslinien sind davon ausgenommen.

SOZIALE INTEGRATION ALS HERAUSFORDERUNG IM WOHNUMFELD

Tagtäglich sind Hausverwaltungen mit Konflikten im Wohnbereich konfrontiert, auch wenn Streitschlichtung oder Mediation eigentlich nicht zu ihren klassischen Aufgaben gehören. Diese Probleme werfen die Frage auf, wie das Miteinanderleben einer immer vielfältigeren Bevölkerung gelingen kann. Dabei betrifft Integration längst nicht mehr nur Menschen aus verschiedenen Herkunftsländern und Kulturen, sondern insgesamt unsere zunehmend diverse Gesellschaft. Das Department Migration und Globalisierung an der Donau-Universität Krems beschäftigt sich intensiv mit dieser Thematik und bietet ab Oktober 2013 ein neues Weiterbildungsprogramm dazu an. Im Lehrgang „Migrationssensibles Wohnmanagement“ werden Kompetenzen für die alltägliche, sozial-integrative Arbeit vermittelt, die helfen sollen, Konflikten vorzubeugen und auf diese Weise attraktive Wohnumfelder zu schaffen.

Infos: www.donau-uni.ac.at/mig/wohnen



Schwechat beschloss die Emission von Schuldverschreibungen.

SCHWECHAT: MULTIVERSUM GERETTET

Die Stadt Schwechat emittiert Schuldverschreibungen in der Höhe von 25 Millionen Euro. Vertragspartner ist die Bayrische Landesbank. Das beschloss der Schwechater Gemeinderat und sicherte so die Zukunft des Multiversums. Gleichzeitig kündigte Bürgermeister Hannes Fazekas an, dass in den nächsten Jahren rigoros gespart werden müsse: „Unsere finanziellen Ressourcen sind nicht grenzenlos.“ Die Alternative, so Bürgermeister Fazekas, wäre die Insolvenz des Multiversums gewesen. Fazekas: „Diese hätte nicht nur einen enormen Imageschaden für das Unternehmen bedeutet, sondern wäre auch mit großen finanziellen Aufwendungen für die Stadt verbunden gewesen.“ Auch die Konsolidierung des Schwechater Budgets wurde eingeleitet. In den kommenden drei Jahren sollen insgesamt neun Millionen Euro eingespart werden. Der Bürgermeister: „Nur so kann das vielfältige Angebot in unserem Zuständigkeitsbereich aufrechterhalten werden.“



Nimm teil beim großen Städtebund-Fotowettbewerb „Meine Stadt“ auf Facebook! Mehr unter: www.facebook.com/staedtebund.at

VÖCKLABRUCK BEZIEHT NATURSTROM

Bei der im Vorjahr durchgeführten Stromausschreibung der Stadtgemeinde Vöcklabruck wurde auch auf die ökologische Ausrichtung des Strombezuges großer Wert gelegt. Durch den neuen Stromlieferanten, die Naturkraft Energievertriebsgesellschaft m.b.H., wird garantiert, dass die Stadtgemeinde Vöcklabruck mit 100 Prozent NaturStrom versorgt wird und somit keine CO₂-Emissionen und kein radioaktiver Abfall verursacht werden.

Naturkraft liefert österreichischen Strom, der ausschließlich aus erneuerbaren Energiequellen (Wasser, Wind, Biomasse, Erdwärme und Sonne) stammt. Stromherkunft und Umweltauswirkungen werden jährlich vom TÜV Austria geprüft und mittels Zertifikat bestätigt. Das Produkt „NaturStrom“ wurde zudem mit dem „Österreichischen Umweltzeichen“ ausgezeichnet. Dieses Gütezeichen wird ausschließlich an umweltfreundliche Produkte verliehen. „Mit dem Umstieg auf 100 Prozent NaturStrom von Naturkraft leistet die Stadtgemeinde Vöcklabruck einen wertvollen Beitrag zum Umwelt- und Klimaschutz“, so Bürgermeister Herbert Brunsteiner.



Otto Jukresch, Naturkraft, Bürgermeister Herbert Brunsteiner, Naturkraft-Geschäftsführer Leopold Wanzenböck und Thomas Weiss, Stadtamt, bei der Naturkraft-Zertifikats-Übergabe (v.l.).

WIENER NEUSTADT: NEUERUNGEN BEI DER PARKRAUMBEWIRTSCHAFTUNG

Derzeit laufen in der Wiener Neustädter Innenstadt Modernisierungs- und Aktualisierungsarbeiten im Bereich der Parkraumbewirtschaftung. Konkret gibt es gerade eine Testphase für die Erweiterung des „AnrainerInnenparkens“ auf Handy-Nutzung sowie die komplette Neuordnung der Parkscheinautomaten. Das neue AnrainerInnenparken übers Handy bietet die Möglichkeit, die bisherigen Behördenwege zum Erhalt einer Anrainerparkkarte online und übers Handy abzuwickeln. Es ist dann auch keinerlei Parkkarte im Auto mehr notwendig – somit eine Erleichterung

für die BürgerInnen genauso wie für die Stadt. Die endgültige Inbetriebnahme wird im Oktober 2013 erfolgen. Die Parkscheinautomaten in der Innenstadt sind durchwegs etwa 20 Jahre alt. Deswegen wurden Modernisierungen unumgänglich. Bislang gab es 48 Standorte.

Im Zuge einer detaillierten Evaluierung wurde der Entschluss gefasst, acht dieser Standorte aufzulassen bzw. die Aufteilung der Automaten anders vorzunehmen. Somit wird es nach Abschluss aller Arbeiten 40 Standorte geben.



Parkscheinautomaten: Wiener Neustadt optimiert Standorte.

Markus Wache

WELS: TOLLER ERFOLG FÜR DEN MONAT FÜR RESPEKT UND TOLERANZ

Wie in den Vorjahren beteiligten sich heuer wieder rund 30 Organisationen, Institutionen und Vereine mit verschiedensten Veranstaltungen am Monat für Respekt & Toleranz der Stadt Wels. „Ziel dieser seit 2008 jeweils im April stattfindenden Veranstaltungsreihe ist es, das Programm möglichst breit aufzustellen, damit jede Welserin und jeder Welser etwas Passendes findet. Wer sich besser kennt, versteht sich und kommt besser miteinander aus. Es freut mich außerordentlich, dass die Veranstaltungen im Monat für Respekt & Toleranz derart gut besucht waren“, so Bürgermeister Peter Koits.

Doch nicht nur der Monat für Respekt & Toleranz ist ein Angebot im Rahmen der Integrationsarbeit in Wels. Es gibt viele kleinere und größere Pro-



Stadt Wels

jekte, um das Zusammenleben zu verbessern. Dazu gehören u.a. Angebote für Kinder und Jugendliche (Kindertreff, Mädchentreff, Lernbegleitung, intensive Sprachförderung), Sprachförderung für Erwachsene, Erziehungs- und Bildungspartnerschaften für Eltern, um die Zusammenarbeit in Kindergärten und Schulen mit den Eltern zu stärken, Elternbildungsprojekte, Stadtteilentwicklung und Stadtteilarbeit für alle im Stadtteil lebende Menschen (Nachbarschaftsgarten, Abfallwirtschaftsprojekt, ehrenamtliches Team organisiert Veranstaltungen, Frauentreffs) sowie Angebote für Menschen, die neu nach Wels zuziehen. Abgerundet wird dies durch eine enge Zusammenarbeit mit den Migrantenvereinen.



Windparkprojekt in Niederösterreich

Das Windparkprojekt Rohrau umfasst die Finanzierung von acht Windkraftanlagen mit insgesamt 24 MW. Das Gesamtinvestitionsvolumen beträgt mehr als 44 Millionen Euro.

Im September hat die Kommunalkredit mit der Energiepark Bruck/Leitha GmbH die Finanzierung für das Windparkprojekt in Rohrau erfolgreich abgeschlossen. Die Windkraftanlagen sollen Ende 2014 ans Netz gehen; ein Einspeisetarif iHv 9,5 Cent pro produzierter Kilowattstunde Strom wurde gesichert.

Das Projekt wurde in Form einer Projektfinanzierung strukturiert, wobei die Kommunalkredit durch kompetente Strukturierung ihr Know-how im Bereich der Erneuerbaren Energien unter Beweis stellen konnte sowie das Fremdkapital zur Verfügung stellt. Die Refinanzierung erfolgt zu 50 Prozent aus Mitteln der EIB.

INVESTITIONEN IN ERNEUERBARE ENERGIEN SIND INVESTITIONEN IN DIE ZUKUNFT
Deshalb hat die Kommunalkredit im Jahr 2012 die INITIATIVE ENERGIE ins Leben gerufen, um den Ausbau erneuerbarer Energien in Österreich zu unterstützen. Die Initiative hat seither zahlreiche Projekte ermöglicht. Das Wasserkraftprojekt in Hallstatt (OÖ) – welches mit der erwarteten Jahresproduktion rund 4.260 Haushalte mit Strom versorgen wird – wird im Herbst 2013 in Betrieb genommen.

STUDIE „INVESTIEREN IN ERNEUERBARE ENERGIE 2013“

Im Rahmen der INITIATIVE ENERGIE hat die Kommunalkredit in Kooperation mit SCWP Schindhelm und der greenpilot gmbh die Studie „Investieren in Erneuerbare Energie 2013“ erarbeitet, welche einen aktuellen, raschen Einblick über die Rahmenbedingungen für Investments in Wind-, Solar- und Wasserkraftwerke in Österreich, Deutschland und im CEE-Großraum zeigt.

**Die Studie können Sie bei der Kommunalkredit anfordern:
Kommunalkredit Austria AG, Türkenstraße 9, 1090 Wien, www.kommunalkredit.at**

Rückfragehinweis:
Bei Fragen zum Thema Energie berät Sie gerne
Mag. Lukas Stühlinger, Teamleiter Energie & Umwelt
Tel: +43 (0)1 31 631/150
E-Mail: l.stuehlinger@kommunalkredit.at



Die EU bastelt an Plänen zu einer vertieften wirtschaftlichen Integration:

Wie geht's weiter mit Europa?

Es herrscht derzeit in der Europäischen Union eine ungewöhnliche Stille. Nach dem hektischen Dauertreiben der letzten Krisenjahre hat sich so etwas wie Routine in der Krisenbewältigung in der EU breit gemacht. Dramatische Gipfelnächte mit übermüdeten Gesichtern weichen demonstrativer Zuversicht bei Presseterminen. Wie ist dieser „Stimmungswandel“ zu deuten?

Christa Schlager, AK Wien

Waren die Krisenbewältigungsmaßnahmen erfolgreich? Wohl kaum. Die Staaten mit Liquiditätsproblemen sind nach wie vor unter enormen Druck. Viele Länder sind von einem positiven Wachstumspfad weiter weg als vor den beschlossenen Reformen. 2012 ist die Wirtschaft in der EU geschrumpft und wohl auch 2013 wird sie zurückgehen. Erst ab 2014 kann auf ein kleines Plus gehofft werden. Die Arbeitslosigkeit lag im Mai 2013 in der EU-27 bei insgesamt 26,5 Millionen Männern und Frauen, davon alleine 19,3 Millionen im Euroraum. Die Arbeitslosenquote betrug in der EU damit 11%, in der Eurozone gar 12,2%. Sie stieg damit über ein Jahr betrachtet in siebzehn Mitgliedstaaten, in zehn ging sie zurück. Die Arbeitslosenquote in den USA lag dagegen mit bei 7,6% im Mai 2013 deutlich unter jener von Europa. Im Mai 2013 waren in der EU-27 5,5 Millionen Unter-25-Jährige arbeitslos, davon 3,6 Millionen im Euroraum. Die Quote lag damit bei 23,1%, die höchste Jugendarbeitslosigkeit meldeten Griechenland (59,2%), Spanien (56,5%) und Portugal (42,1%). Die wirtschaftliche Ausgangslage bleibt also unverändert schlecht. Diese ökonomische Situation verstärkt weiter den Druck auf die besonders konjunkturabhängigen öffentlichen Budgets. Sparen allein stellt sich dabei allerdings als nur wenig taugliches Rezept zur Bewältigung der Krise dar, wie die Erfahrungen der letzten Jahre einmal mehr eindrucksvoll bestätigen. Im Gegenteil: selbst in Studien des Internationalen Währungsfonds wird inzwischen festgestellt, dass ein extrem strikter Sparkurs das Wachstum dauerhaft abwürgt und in eine wirtschaftliche Abwärtsspirale führt.

Welche Regeln wurden bisher beschlossen?

Im Zuge der Finanz- und Wirtschaftskrise in Europa wurde noch Ende 2009 mit dem Umbau der wirtschaftspolitischen Steuerung, der „Economic Governance“

der Europäischen Union bzw. insbesondere der Eurozone begonnen. Ziel dieses Maßnahmenkatalogs sollte sein, die wirtschaftspolitische Koordination zu stärken, um die einzelnen Volkswirtschaften der EU in die Lage zu versetzen, wieder auf einen positiven Wachstums- und Beschäftigungspfad zurückzukehren. Doch die beschlossenen Maßnahmen, die auf Abschreckung durch Androhung von Sanktionen, Eingriffe in die nationale Budget- und Wirtschaftspolitik und die Vollendung des Binnenmarkts abzielen, haben sich nicht bewährt.

Neue Maßnahmen für eine vertiefte Integration geplant

Nachdem Ende des ersten Halbjahres 2012 auch die dominanten Kräfte auf europäischer Ebene erkennen mussten, dass die bisherige Krisenpolitik nicht die gewünschten Erfolge brachte, waren einmal mehr „neue“ Maßnahmen gegen die Krise gefragt. Die Präsidenten des Europäischen Rates, der Kommission, der Europäischen Zentralbank und der Eurogruppe legten im Dezember 2012 daher ein „Konzept für eine vertiefte und echte Wirtschafts- und Währungsunion“ vor. Darin wurde eine erneute, weitreichende Reform der EU Economic Governance innerhalb der nächsten zehn Jahre vorgeschlagen, in dessen Zentrum weitere Integrationsschritte im Bereich der Finanzsysteme sowie der Budget- und Wirtschaftspolitik stehen sollten. Die enthaltenen Vorschläge sind dabei großteils als verschärfte Fortsetzung der bisherigen Krisenpolitik zu werten. Im Zentrum des Papiers stehen Maßnahmen, die verstärkten Zwang zur Wettbewerbsorientierung bedeuten. Dies war schon im Euro-Plus-Pakt Anfang 2011 angelegt und wurde bereits im Rahmen des neuen Verfahrens zum Abbau übermäßiger makroökonomischer Ungleichgewichte rechtlich verbindlich und sanktionierbar. Der Druck soll abermals erhöht werden, indem sich Länder, die sich im keinen Verfahren befinden, „freiwillig“ binden. Kon-



Europas PolitikerInnen bemühen sich, die Eurozone wieder auf einen positiven Wachstums- und Beschäftigungspfad zu bringen – „neue“ Maßnahmen gegen die Krise werden gefordert, der restriktive Sparkurs hinterfragt.

kret geht es dabei darum, die Wettbewerbsfähigkeit zu steigern, indem der Lohndruck erhöht wird und weitreichende Maßnahmen zum Abbau von Arbeitsschutzbestimmungen vorgenommen werden. Dies führt allerdings zu einer Spirale nach unten im Wohlstand der Beschäftigten, und entzieht damit dem europäischen Binnenmarkt wichtige Kaufkraft. So kann sich die Wirtschaft nicht erholen, werden doch über 90% der in der EU hergestellten Güter und Dienstleistungen wieder in der EU abgesetzt. Als positiver Aspekt kann die Willensbekundung zur verstärkten wirtschaftspolitischen Koordinierung im Steuerbereich genannt werden. Am konkretesten ausformuliert im Bericht ist die in den Medien als „Bankenunion“ titulierte verstärkte Integration der Finanzsysteme. Vorgeschlagen werden eine integrierte Aufsicht, ein über die nationale Einlagensicherung hinausgehendes europäisches Sicherungssystem und ein gemeinsames Bankeninsolvenzrecht.

Bringen die geplanten Maßnahmen den Umschwung?

Insgesamt sind die Vorschläge von Ratspräsident und Kommission keine geeignete Grundlage für die neuerliche Reform der wirtschaftspolitischen Steuerung. Sie gehen an den wesentlichen ökonomischen Problemen Arbeitslosigkeit, Wohlstandsverluste und voranschreitende soziale und wirtschaftliche Unterschiede nicht nur vorbei, sondern drohen diese sogar noch zu verschärfen. Die Nachfrage, sowie in Folge Beschäftigung und Wirtschaftsleistung würden in der EU geschwächt – was im Endeffekt selbst das Projekt Europa ins Wanken bringen könnte. Ob sich diese weitreichenden Pläne tatsächlich realisieren lassen, bleibt jedoch abzuwarten, da von vielen Staaten Skepsis angemeldet wurde.

Neue Wege aus der Krise

Die derzeit wirtschaftspolitische Überregulierung der Wirtschafts- und Währungsunion sollte nicht weiter vorangetrieben

werden, sondern man sollte sich auf wenige wesentliche Orientierungspunkte konzentrieren. Unter den gegebenen Rahmenbedingungen sind weitere Eingriffe auf europäischer Ebene in die nationale Budgetpolitik sowie die geplante verpflichtende Umsetzung sogenannter „Strukturreformen“ mittels vertraglicher Abmachungen entschieden abzulehnen. Umgekehrt könnte die Wirtschaftskrise den Druck auf die EU-Institutionen erhöhen, umzudenken. Angesichts der Finanzierungsprobleme einiger Eurozonen-Mitgliedstaaten wäre eine wirksame Beschränkung der Zinslast für Mitgliedstaaten – mit sehr hohen Realzinsen – unabdinglich. Darüber hinaus gilt es, eine effektive Steuerkoordinierung der Staaten sicherzustellen, und Steuerbetrug zu bekämpfen. Elementar für Europa wäre ein Sozialpakt, der soziale Mindeststandards EU-weit verankert und u.a. Maßnahmen gegen Lohn- und Sozialdumping und zur Bekämpfung der Jugendarbeitslosigkeit umfasst. ■



Shutterstock



Investitionen in Infrastrukturprojekte wie Windkraftanlagen könnten der europäischen Wirtschaft auf die Sprünge helfen.

rende Haushalte, Firmen und Banken verursacht wurde), gleichzeitig in allen Ländern und konzentriert auf nachfragewirksame Ausgaben ist kontraproduktiv. Wer eine Kuh melken will, muss sie auch füttern.

Investitionen für die Zukunft

Ein echter Ausweg aus der Krise kann also nur erfolgen, wenn der Schuldenabbau ein nachhaltiges Wachstum nicht gefährdet. Erst dann wird das Vertrauen der Anleger wiedergewonnen. Genau hier hakt der Vorschlag des Deutschen Gewerkschaftsbundes (DGB) ein. Ein schuldenneutral finanzierter Investitionsplan soll der europäischen Wirtschaft Impulse geben und gleichzeitig ihren sozial- und umweltverträglichen Umbau fördern.

Ausgehend von Europas Herausforderungen – wie Ressourcenknappheit, soziale Kluft sowie demographischer und technologischer Wandel – erfordert ein zukunftsorientierter Modernisierungspfad Investitionen in Energienachhaltigkeit, Bildung, Forschung, Verkehr und Verwaltung. Der DGB-Marshallplan versteht sich als ein zehnjähriges Investitions- und Aufbauprogramm für alle EU-Länder. Vorgeschlagen wird ein Mix aus befristeten Konsumanreizen, die akut die Krise bekämpfen, sowie Investitionen bzw. Förderungen, die langfristig notwendige strukturpolitische Weichenstellungen ermöglichen und eine selbsttragende Wachstumsdynamik entfachen.

Der skizzierte Marshallplan soll der EU helfen, ihre bereits gesteckten Ziele zu erreichen. So haben sich die europäischen Staaten dazu verpflichtet, bis 2020 die CO₂-Emissionen um 20% zu senken und 20% der Stromproduktion durch erneuerbare Energie abzudecken. Hierfür veranschlagt der Marshallplan jährliche Investitionen von 150 Mrd. Euro. Zudem sollen Investitionen von durchschnittlich

Krise überwinden & Wirtschaft modernisieren:

Ein Marshallplan für Europa

Der Deutsche Gewerkschaftsbund hat einen Vorschlag auf den Tisch gelegt, der gleichzeitig dazu beitragen könnte, die Krise zu lösen, die Wirtschaft zu beleben sowie die sozialen und ökologischen Zukunftsherausforderungen Europas anzunehmen.

Andreas Heinrich, Wirtschaftsanalyst

Dieser „Marshallplan“ – angelehnt am Beispiel der amerikanischen Wiederaufbauhilfe der Nachkriegszeit – würde sich selbst finanzieren, größtenteils aus brachliegenden privaten Mitteln. Somit eröffnet sich ein möglicher Ausweg aus dem gegenwärtigen Dilemma zwischen Schuldenfall und Kaputtsparen.

Sparkurs und Wirtschaftsflaute

„Die Krise ist überstanden!“, jubeln PolitikerInnen und KommentatorInnen, zumal sich nach eineinhalb Jahren Rezession die Sturmwolken am Konjunkturhimmel etwas lichten. Doch die Freude ist verfrüht. Zwar haben sich dank angekündigter Maßnahmen der EZB die Finanzmärkte beruhigt und es sinken die Zinsen in den Krisenstaaten, jedoch hat die EZB damit lediglich Zeit gekauft. Die Politik hat diese Zeit aber nur teilweise zur effektiven Krisenbewältigung genutzt: die Europäisierung der Bankenregulierung wurde verzögert; die Ungleichgewichte zwischen den Eurostaaten nehmen nur ansatzweise

ab; und ein realistischer Plan zum Abtragen der Altschulden wurde nicht einmal andiskutiert.

Gleichzeitig stellen die wirtschaftlichen und sozialen Kosten des Sparkurses Zeitbomben dar, die den inneren Zusammenhalt Europas gefährden. Seit 2010 wuchs die Wirtschaftsleistung des gesamten Euroraums um drei Prozentpunkte langsamer als jene der USA. Das bedeutet mindestens 300 Milliarden Euro Wohlstandsverlust! Während die US-Wirtschaft wieder Jobs schafft, kamen auf unserem Kontinent weitere dreieinhalb Millionen Arbeitslose hinzu; mit folgenden Begleiterscheinungen: mangelernährte Schulkinder, bettelnde PensionistInnen, unterversorgte Kranke, zunehmende Obdachlosigkeit, Kriminalität und Prostitution sowie steigende Selbsttötungsraten.

Immerhin erzielen die Krisenländer Fortschritte bei der Anpassung ihrer Wettbewerbsfähigkeit. Aber ironischerweise steigen die Staatsschulden weiter. Sparen in der Wirtschaftsflaute (die selbst durch spa-

110 Mrd. Euro jährlich Städte und Gemeinden auf eine alternde Gesellschaft vorbereiten, Bildung und Ausbildung sowie Forschung und Entwicklung fördern, bestehende Infrastruktur modernisieren, sowie die Industrie- und Dienstleistungszentren der Zukunft erschließen. Insgesamt ergebe sich ein jährlicher Finanzierungsbedarf von durchschnittlich 260 Mrd. Euro: das entspricht knapp über 2% des europäischen BIP.

Finanzierung aus privaten Quellen

Vor dem Hintergrund des massiven Modernisierungsbedarfs soll ein „Europäischer Zukunftsfonds“ eine gemeinschaftliche Finanzierung gewährleisten. In Westeuropa stehen laut DGB 27.000 Mrd. Euro an Geldvermögen einer schrumpfenden Zahl sicherer und rentabler Anlagemöglichkeiten gegenüber. Um das vorhandene Kapital in Zukunftsinvestitionen umzulenken, soll der Zukunftsfonds zehnjährige, verzinsliche „New Deal Anleihen“ emittieren. Die jährlichen Zinsverpflichtungen des Zukunftsfonds könnten aus den Einnahmen einer Finanztransaktionssteuer (FTT) finanziert werden. Je mehr Staaten sich an der FTT beteiligen, desto höher wären die jährlichen Einnahmen: im Idealfall bis zu 100 Mrd. Euro. Damit könnte der Zukunftsfonds nicht nur die anfallenden Zinsen aufbringen sondern auch das Anleihevolumen reduzieren.

Um den Zinssatz gering zu halten, müsste der Zukunftsfonds als erstklassiger Schuldner gelten und daher mit ausreichend Eigenkapital ausgestattet werden. Dafür könnte etwa eine einmalige Vermögensabgabe von 3% auf alle privaten Vermögen über einer Mio. Euro pro Haushalt herangezogen werden. Insgesamt könnten so europaweit zwischen 200 und 250 Mrd. Euro mobilisiert werden. Der Zukunftsfonds sollte einer strikten Kontrolle durch das Europäische Parlament unterliegen; sämtliche Mittelabflüsse wären zustimmungspflichtig.

DER LINK ZUM ARTIKEL:

www.dgb.de/themen/++co++985b632e-407e-11e2-b652-00188b4dc422

Alle profitieren

Der DGB-Marshallplan legt nahe, dass Nachhaltigkeit, Wachstum, Beschäftigung und Wohlstand keine Gegensätze sein müssen. Durch die „New Deal Anleihe“ würden die Anlageprobleme von Versicherungen, Pensionsfonds und öffentlichen Anlegern gemildert. Die Realwirtschaft würde gegenüber hochspekulativen Finanztransaktionen bevorzugt. Darüber hinaus entkoppelt Europa seine Energieversorgung von teuren Brennstoffimporten. Die Kombination aus langfristigen günstigen Krediten und Investitionszulagen sollte zusätzliche private Investitionen anregen und so einen jährlichen Wachstumsimpuls von insgesamt 400 Mrd. Euro erzielen. Das entspräche 3% des Bruttoinlandsprodukts der EU. Die hohe Wachstumsdynamik würde unter anderem auch deshalb Arbeit schaffen, weil nachhaltige Energieversorgung eine wesentlich höhere Beschäftigungsquote als Ölimporte aufweist. Langfristig könnten rund zehn Mil-

lionen neue und zukunftsfähige Vollzeit Arbeitsplätze hervorgebracht werden. Wachstum und Beschäftigung würden zudem die Haushalte der EU-Länder doppelt entlasten: Die Investitionen generieren laut DGB 100 Mrd. Euro an zusätzlichen Steuereinnahmen und fast 60 Mrd. Euro an Sozialversicherungsbeiträgen. Zudem ergeben sich Einsparungen von 20 Mrd. Euro bei den Kosten für Arbeitslosigkeit.

Ressourcen schonen, Wohlstand schaffen und zugleich Schulden abbauen – vieles an dem Plan klingt zu schön, um wahr zu sein. Doch er ist konsenstauglich: der europäische Wirtschafts- und Sozialausschuss, in dem ArbeitgeberInnen und ArbeitnehmerInnen paritätisch vertreten sind, forderte kürzlich ein Investitionsprogramm von jährlich 2% des europäischen BIPs, das bis auf Namen und einigen Details dem Marshallplan sehr ähnlich sieht. Höchste Zeit also für europäische und nationale EntscheidungsträgerInnen, die Idee aufzugreifen. ■

MIT SICHERHEIT EINE
DER SAUBERSTEN
SEITEN IM NETZ:

Besuchen Sie uns auf unserer
neuen Website: www.hollu.com



Der Spezialist für Sauberkeit, Hygiene und Wohlbefinden.

Julius Holluschek GmbH · A-6170 Zirl · Salzstraße 6 · Tel. +43 5238 52800-0 · www.hollu.com



Die Modernisierung des EU-Beihilfenrechts

Am 8. Mai 2012 stellte die Kommission mit ihrer Mitteilung zur Modernisierung des EU-Beihilfenrechts ein ehrgeiziges Reformprogramm für den Bereich der staatlichen Beihilfen vor.

Simona Wohleser und Johannes Schmid, Österreichischer Städtebund

Seither wurde bereits eine Reihe miteinander verknüpfter Instrumente überarbeitet. Hierzu zählen u.a. die neuen Breitband-Leitlinien und die Leitlinien für Regionalbeihilfen.

Folgende Instrumente befinden sich noch in der Überarbeitung:

- die Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung (AGVO I und AGVO II),
- die De-minimis-Verordnung,
- der Gemeinschaftsrahmen für staatliche Beihilfen für Forschung, Entwicklung und Innovation,
- die Leitlinien für Umweltschutzbeihilfen,
- die Leitlinien für staatliche Beihilfen zur Förderung von Risikokapitalinvestitionen und die
- Luftverkehrsleitlinien.

Ferner wird an neuen Erläuterungen zum Begriff der staatlichen Beihilfe gearbeitet. Für den kommunalen Bereich sind vor allem die AGVO I und AGVO II, die De-minimis-Verordnung und die Leitlinien für Regionalbeihilfen von Interesse. Der EU-Ministerrat (Rat Äußere Angelegenheiten) hat bereits am 22. Juli 2013 zwei Vorschläge der Europäischen Kommission für überarbeitete Verordnungen förmlich angenommen; dabei handelt es sich um die Ermächtigungsverordnung, die die Grundlage für die Befreiung staatlicher Beihilfen von der Anmeldepflicht bildet, und die Verfahrensverordnung. Die beiden Verordnungen traten am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Union in Kraft.

Die Ermächtigungsverordnung

Die Verordnung enthält neue Gruppen von Beihilfen, die die Kommission von der Anmeldepflicht freistellen kann („Gruppenfreistellungen“). Dadurch soll der Verwaltungsaufwand im Notifikationsverfahren verringert und der Kommission mehr Raum gegeben werden, sich auf die wichtigsten Beihilfesachen zu konzentrieren. Zu den neuen Kategorien zählen Beihilfen für Innovation, Kultur, Naturkatastrophen, Sport, bestimmte Breitbandinfrastrukturen, sonstige Infrastrukturen, Sozialbeihilfen für Verkehrsvorhaben in abge-

legenen Gebieten sowie Beihilfen für bestimmte Bereiche der Land- und Forstwirtschaft und der Fischerei. Diese Gruppenfreistellungen betreffen ausschließlich Bereiche, in denen es eine einschlägige Beschlusspraxis der Kommission gibt und bei

Der Österreichische Städtebund unterstützt die Bemühungen der Europäischen Kommission, die im Brüsseler Berlaymont-Gebäude tagt.



denen keine erheblichen Wettbewerbsverzerrungen befürchtet werden. Die Kommission ist jetzt ermächtigt, Verordnungen zu erlassen, in denen die Kriterien festgelegt sind, die erfüllt sein müssen, damit die genannten Beihilfegruppen von der Anmeldepflicht befreit sind. Dies wird den Verwaltungsaufwand für die Mitgliedstaaten erheblich vermindern. So wird die Kommission insbesondere die Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung überarbeiten. Abschließend ist anzumerken, dass in Erwägungsgrund 11 für den Sportsektor der Bereich des Amateursports umfasst wird, während die Subventionierung von Profifußballsport als EU-beihilferelevant interpretiert wird.

Streitfall Öffentliche Verkehrsdienstleistungen

Die Europäische Kommission beabsichtigte die Ermächtigungsverordnung auch auf den Bereich der Öffentlichen Verkehrsdienstleistungen, insbesondere auch auf die Ausgleichszahlungen für die Erbringung von Verkehrsdienstleistungen gemäß Artikel 9 der Verordnung 1370/2007 („PSO-Verordnung“) auszudehnen.

Der Österreichische Städtebund sowie eine Anzahl von Mitgliedstaaten, auch Österreich, haben sich im Rahmen der Stellungnahmen und Beratungen vehement dagegen ausgesprochen.

Nach Ansicht des Österreichischen Städtebundes war nicht gesichert, dass nach einer allfälligen Streichung des Artikel 9 PSO-Verordnung, der gewährte Ausgleichsleistungen vorbehaltlos und unmittelbar von der Notifikationspflicht ausnimmt, keine adäquate Nachfolgeregelung zur Anwendung gelangen soll. Dies kommt insbesondere dadurch zum Ausdruck, dass die Europäische Kommission in ihren eigenen Begründungen zum Vorschlag für die Neufassung der Ermächtigungs-VO lediglich „davon ausgeht, dass eine derartige Gruppenfreistellung inhaltlich der derzeitigen Freistellung im Art. 9 PSO-Verordnung entsprechen würde“.

Durch diesen Novellierungsvorschlag würde somit das mühsam erreichte Ergebnis nach jahrelanger Diskussion, nämlich die Ausnahme PSO-konformer Ausgleichs-

zahlungen für Verkehrsdienstleistungen vom allgemeinen Beihilfenregime inklusive der Notifikationspflicht, ohne ausreichende Begründung und auch ohne ersichtlichen Anlass, in Frage gestellt.

Zwischen den Rechtsdiensten der Europäischen Kommission und des Rates gibt es über die Regelungskompetenz in dieser Angelegenheit zusätzlich Auffassungsunterschiede. Eine endgültige Klärung wird wohl erst durch die Gerichte der EU erfolgen können.

Die vorliegende Novelle sieht jedenfalls die Aufnahme der Öffentlichen Verkehrsdienstleistungen in die Ermächtigungsverordnung nicht vor, womit der Österreichische Städtebund in seiner Rechtsansicht bestätigt wurde.

Die Verfahrensverordnung

Die Reform verbessert die Bearbeitung von Beschwerden und ermöglicht eine schnellere, vorhersehbare und transparentere Prüfung. Fortan ist sichergestellt, dass die Kommission von Anfang an über alle erforderlichen Angaben für die Prüfung von Beschwerden verfügt; zudem wurden die Voraussetzungen, die bei Einreichung einer Beschwerde erfüllt sein müssen, klargestellt. Neue Instrumente sowohl für die direkte Einholung von Informationen („Auskunftsersuchen an andere Auskunftgeber“; Artikel 6a), bei den Marktteilnehmern als auch für branchenspezifische Untersuchungen („Untersuchungen einzelner Wirtschaftszweige und Beihilfeinstrumente“; Artikel 20a) werden es der Kommission erleichtern, alle für eine fundierte Entscheidung erforderlichen Informationen einzuholen.

Ebenso werden die mögliche „Verhängung von Geldbußen und Zwangsgeldern“ (Artikel 6b) und eine verstärkte „Zusammenarbeit mit Gerichten der Mitgliedstaaten“ (Artikel 23a) geregelt.

Dies soll die Prüfung komplexer Beihilfesachen erheblich beschleunigen. Ferner soll es der Europäischen Kommission ermöglichen, ihre Ressourcen auf Beihilfesachen zu richten, in denen die Wettbewerbsverzerrungen besonders groß sind, und schneller sachlich solide Beschlüsse zu erlassen.

Zweiter Entwurf einer neuen De-minimis Verordnung

Obwohl es im Rahmen der Konsultation zum 1. Entwurf und bei den folgenden Beratungen in Brüssel zahlreiche kritische Anmerkungen gab, bleibt der von der Europäischen Kommission überarbeitete 2. Entwurf fast unverändert. Der Österreichische Städtebund hat auch hierzu eine Stellungnahme abgegeben.

Hauptkritikpunkte des Österreichischen Städtebundes sind hier die nicht erfolgte Erhöhung des De-minimis Höchstbetrages (seit dem Jahre 2006 gilt ein Höchstbetrag von € 200.000,00 pro Unternehmen innerhalb von drei Steuerjahren) sowie beabsichtigte überbordende Verwaltungsmaßnahmen (Einführung eines Zentralregisters und einer ex-post Berichterstattung).

Erster Entwurf einer neuen Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung II

Aufgrund der Novellierung der oben beschriebenen Ermächtigungsverordnung wurden zusätzliche freistellungsfähige Beihilfekategorien geschaffen. Durch die Erweiterung der Rechtsgrundlage hat die Europäische Kommission einen 1. Entwurf für eine zusätzliche Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung II (AGVO II) veröffentlicht. Dieser Entwurf entsteht zur Zeit parallel zur Überarbeitung der AGVO I und sieht weitere freistellungsfähige Beihilfekategorien vor.

FAZIT

Der Österreichische Städtebund unterstützt die Bemühungen der Europäischen Kommission, die Überarbeitung des EU-Beihilfenrechts auf die Erreichung der Ziele der „Europa 2020“-Strategie auszurichten. Dadurch soll vor allem eine Vereinfachung der Regelungen und Prozesse sowie die (alleinige) Fokussierung auf hohe Beihilfen und Fälle mit signifikanter Wettbewerbsverzerrung erreicht werden. Der Städtebund bedauert allerdings, dass eine kommunale Sichtweise der Beihilfenproblematik bzw. ein kommunalpolitischer Reformansatz bisher nur wenig Berücksichtigung fand. ■

Stockendes Uhrwerk:
Kommunale VertreterInnen
stehen der Mehrwert-
steuer-Reform der EU
kritisch gegenüber.

Einheitliches, EU-weites MwSt-Regime?

Die Europäische Kommission will das europäische Mehrwertsteuersystem vereinfachen und wettbewerbsgerecht weiterentwickeln. Auch die kommunale Ebene unterstützt dieses Ziel – allerdings mit Einschränkungen.

Simona Wohleser,
Österreichischer Städtebund

Die Ausrichtung an einheitlichen Grundprinzipien, eine wettbewerbsneutrale Ausgestaltung, Neutralität zwischen dem privaten und öffentlichen Sektor und harmonisierte Anwendungsbestimmungen sind Grundvoraussetzungen für eine funktionsfähige Mehrwertsteuer. Nur so kann der Verwaltungsaufwand der Kommunen und Unternehmen gesenkt und steuerbedingte Hindernisse abgebaut werden. Welche konkreten Herausforderungen sich daraus an die europäische und kommunale Politik ergeben und welche Schrittfolgen eingehalten werden müssen, ist noch genau zu diskutieren.

Hintergrund

Die EU-Kommission hat nach Veröffentlichung ihres Grünbuches zur Reform des Mehrwertsteuersystems zu Konsultationsverfahren aufgerufen. Die letzte Novelle der MwSt trat 2007 in Kraft. Die allgemeine Konsultation wurde Anfang 2013 mit über 1.700 Antworten in 350 Kategorien abgeschlossen. Die sektorenspezifische Konsultation zu den Bereichen Abfall, öffentliches TV und Post hat im Juli begonnen und ist noch am Laufen.

Die Konsultationsfragen betreffen unterschiedlichste Bereiche, wie z.B. die ermäßigten Steuersätze, die unabhängige Erhebung von Rechtsfragen, die verschiedenen Rechtsformen, Bestimmungsland- oder

Ursprungslandprinzip, der eigentliche Umlagenphasensteuerabzug mit Vorsteuerabzug, ebenso Fragen zum Schwellenwertreaktionsmechanismus (gegen Betrug) für Steuerbehörden oder zur einheitlichen, EU-weiten Mehrwertsteuererklärung, etc. Mit der Auswertung der Konsultationen wurde eine ExpertInnengruppe durch die EU-Kommission eingerichtet – ohne kommunale Beteiligung. Sehr wohl vertreten sind natürlich Wirtschaft und Industrie, Handel, Wissenschaft und VertreterInnen der Finanzministerien. Die Europäische Union benötigt Finanzen, die die Mitgliedstaaten nicht mehr bereit sind, zur Verfügung zu stellen. Ein einheitliches Mehrwertsteuersystem würde der Union bessere Kontroll- und Einnahmemöglichkeiten bieten. Zurzeit wird das EU-Budget u.a. aus ca. 1% der Mehrwertsteuerabgaben aus den Mitgliedstaaten gespeist. Die MwSt-Eigenmittel beruhen auf einem einheitlichen Prozentsatz, der auf die harmonisierte MwSt-Bemessungsgrundlage jedes Mitgliedstaats angewandt wird. Sie betragen etwa 14 Mrd. Euro.

Die MwSt-Grundlage ist auf 50% des BNE jedes Mitgliedstaats begrenzt. Mit dieser Kappung soll vermieden werden, dass die weniger wohlhabenden Mitgliedstaaten, in denen der Verbrauch und somit die Mehrwertsteuer einen verhältnis-

mäßig höheren Anteil am Nationaleinkommen ausmacht, einen Betrag abführen müssen, der nicht in Relation zu ihrer Beitragskapazität steht.

Vielfach herrscht die Meinung, dass nicht so sehr einheitliche MwSt-Sätze ausschlaggebend für ein gerechteres, transparenteres System sind, sondern die rechtlichen Grundlagen. Es muss einheitliche Steuerspielregeln in allen EU-Mitgliedstaaten geben, immerhin wird der Mehrwertsteuerbetrag auf ca. 100 Milliarden Euro geschätzt, die EU-weiten MwSt-Einnahmen sollen bei ca. 900 Milliarden Euro liegen.

Kommunale Betroffenheit

Nachdem die kommunale Ebene in den ExpertInnengruppen der EU-Kommission nicht vertreten ist, wurden die kommunalen Besonderheiten nicht erörtert. Erst durch Konferenzen, Seminare, etc., wo KommunalvertreterInnen als Vortragende vor allem aus Skandinavien eingeladen wurden, konnte die EU-Kommission über ihre „willkürliche“ MwSt-Reform gegenüber den Kommunen aufgeklärt werden. MwSt-Systeme betreffen unmittelbar die Struktur der Erbringung kommunaler Dienstleistungen. MwSt-Sätze, MwSt-Befreiungen und MwSt-Rückvergütungen haben Auswirkungen auf die Art und Weise, wie öffentliche Dienstleistungen

organisiert sind und welches Entgelt dafür von den BürgerInnen verlangt wird. MwSt-Überlegungen spielen auch eine Rolle in der Zusammenarbeit von Gemeinden, um Dienstleistungen kostensparend gemeinsam zu erledigen.

Die kommunale Ebene wendet sich v.a. gegen ein sogenanntes „einheitliches“ Steuerregime, welches auch für die öffentliche Hand gelten soll. Dieses Regime wurde besonders vom sogenannten „Copenhagen Economics Report“ (Jänner 2013) vertreten. Die Studie wurde von der EU-Kommission in Auftrag gegeben und von KPMG erstellt. Darin wird besonders das australische und neuseeländische MwSt-System als vorbildlich beschrieben. Nun wurden Teile dieses Reports von mehreren australischen und neuseeländischen Wirtschafts- und FinanzwissenschaftlerInnen als falsch bezeichnet. Die EU-Kommission musste ihre teure Studie einstampfen und ein Umdenken zugunsten der kommunalen Gegebenheiten scheint begonnen zu haben.

FAZIT

Die kommunalen VertreterInnen sehen keinen Vorteil in einem EU-weiten Rückvergütungsmechanismus, sind doch die Systeme in den Mitgliedstaaten unterschiedlich. Die MwSt-Ausnahmen müssen weiterhin gelten, ebenso der Artikel 13 aus

der geltenden MwSt-Richtlinie. Die MwSt-Rückvergütungssysteme in den Mitgliedstaaten sollen im Kompetenzbereich der Mitgliedstaaten bleiben, um die Neutralität zwischen „in-house“ und von Dritten erbrachten Leistungen sicherzustellen. Vielerorts konnte man aufgrund der komplexen Beihilfen- und Vergaberegulungen „Rekommunalisierungen“ von öffentlichen Dienstleistungen bereits beobachten. Die MwSt-Reform sollte nicht dazu beitragen auf marktwirtschaftliche Lösungen gänzlich verzichten zu müssen.

Den Kommunen muss es frei stehen, zu entscheiden, wie sie ihre Dienstleistungen anbieten, ob sie es in-house oder in Kooperation mit anderen Gemeinden tun. Es gilt für die Kommunen stets das Prinzip der besten Verwendung des Steueraufkommens. Das lässt sich direkt aus dem Prinzip der kommunalen Selbstverwaltung (siehe auch Art 4.2 des EU-Vertrages) ableiten und wird vom EuGH in seinen Entscheidungen zum Vergaberecht auch anerkannt. Der Österreichische Städtebund ist mit den anderen in Brüssel vertretenen Verbänden und dem Europäischen Dachverband der Kommunalverbände (RGRE) mit der Generaldirektion „Steuern“ der EU-Kommission ständig in Kontakt, um weiterhin auf die kommunalen Besonderheiten im MwSt-Recht aufmerksam zu machen. ■



Entschuldungshilfen für deutsche Kommunen

Neun Flächenländer haben Programme zur Entschuldung ihrer Kommunen auf den Weg gebracht. Die Konzepte für diese Programme fallen unterschiedlich aus. Entscheidend für den Erfolg wird letztlich sein, ob die Faktoren, die zum enormen Anstieg der Kassenkredite geführt haben, dauerhaft korrigiert werden.

Birgit Frischmuth, Hauptreferentin im Dezernat Finanzen, Deutscher Städtetag, Berlin

Im ersten Halbjahr 2013 gab es gute Nachrichten in Deutschland: Die Kommunen haben ebenso wie Bund und Länder von der Konjunktur profitiert und deutlich höhere Einnahmen verzeichnen können. Schon im Vorjahr konnte erstmals seit der Finanz- und Wirtschaftskrise ein Überschuss für die Gesamtheit der Kommunalhaushalte vermeldet werden. Gleichwohl gibt es ein „ja, aber“: Die Kreditbestände zur Liquiditätssicherung im kommunalen Bereich steigen weiter. Die Schere zwischen armen und reichen Kommunen öffnet sich immer weiter. Generell ist festzustellen, dass die Haushalte der Kommunen immer weniger Investitionshaushalte als vielmehr Sozialhaushalte sind. Trotz Konjunktur ist der Anstieg der sozialen Leistungen ungebrochen. Gerade in den durch die Kommunen nicht oder nur sehr begrenzt steuerbaren Aufwendungen liegen die Steigerungsraten Jahr für Jahr über dem Wachstum der Erträge.

Konsequenzen der Staatsschuldenkrise

Die europäische Staatsschuldenkrise hat verdeutlicht, dass die Verschuldung öffentlicher Haushalte dringend zurückgefahren werden muss. Es besteht die Gefahr, dass kommunale Investitionstätigkeit in Zukunft zusätzlich eingeschränkt wird, weil die Vorfinanzierung kommunaler Investitionen teurer und möglicherweise auch schwieriger wird. Gegenwärtig stellt sich der Bankenbereich neu auf. Die Geschäftsmodelle der einzelnen Häuser stehen auf dem Prüfstand. Hintergrund sind die Neuregelungen der Bankenaufsicht (Basel III). Rückwirkungen für das Ange-



bot an Kommunalkrediten werden von neuen Kennzahlen für die Bankenaufsicht erwartet und sind teilweise bereits eingetreten. Es wird nicht nur von einem Risiko steigender Finanzierungskosten, sondern auch von einem Liquiditätsrisiko für Kommunen ausgegangen. Zudem ist von der staatlichen Ebene in Deutschland die 2009 beschlossene Schuldenbremse spätestens Ende dieses Jahrzehnts einzuhalten. Vor diesem Hintergrund sind Entschuldungshilfen, Entschuldungskonzepte für notleidende Kommunen, wie sie jetzt in einer großen Zahl deutscher Bundesländer umgesetzt werden, von eminenter Bedeutung.

Zu den Programmen

Die Initiativen für die Entschuldung und zur Haushaltssicherung von Kommunen haben in den letzten Monaten in mehreren Ländern nicht nur konkrete Konturen angenommen, sondern befinden sich inzwischen in der Umsetzung. So trifft man

auf solche Programme im Freistaat Bayern, in Hessen, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen (NRW), Mecklenburg-Vorpommern, Rheinland-Pfalz, im Saarland, in Sachsen-Anhalt und Schleswig-Holstein. Der Vergleich der Programme lässt nicht nur sehr unterschiedliche Namen (Bedarfszuweisungen, Schutzschirm, Zukunftsvertrag, Stärkungspakt Stadtfinanzen, Soforthilfeprogramm, Entschuldungsfonds, Kommunaler Entlastungsfonds, STARK II, Konsolidierungshilfen), sondern auch unterschiedliche Ansätze und damit föderale Vielfalt erkennen. Die Unterschiede beziehen sich vor allem auf:

- die mit den Programmen verbundenen primären Zielsetzungen; sie reichen von einer (Teil-)Entschuldung von Kommunen (Niedersachsen, Hessen, Sachsen-Anhalt, Rheinland-Pfalz), der Hilfe zur Haushaltskonsolidierung (Bayern, Mecklenburg-Vorpommern, Saarland, Schleswig-Holstein), der Wiederherstellung und Sicherung der dauerhaften finanziel-

len Leistungsfähigkeit der teilnehmenden Kommunen (Hessen, Niedersachsen), bis zum Haushaltsausgleich (NRW);

- das Finanzvolumen, das Volumen der Programme beträgt insgesamt über 16 Mrd. Euro (davon entfallen z.B. 5,85 Mrd. Euro auf den Stärkungspakt „Stadtfinanzen“ in NRW), gemessen an den Kassenkreditbeständen haben die Programme in Schleswig-Holstein, Rheinland-Pfalz, Sachsen-Anhalt und Hessen vergleichsweise hohe Volumina;
- die Mittelherkunft (einzelne Programme werden ausschließlich vom Land finanziert, andere sehen eine Beteiligung des Landes, der Gesamtheit der Kommunen über Entnahmen aus dem kommunalen Finanzausgleich und einen Beitrag der einzelnen Kommune vor);
- die Laufzeit der Programme (einmalige Auszahlungen; 7 Jahre im Saarland; 10 Jahre in NRW und Sachsen-Anhalt, Schleswig-Holstein; 15 Jahre in Rheinland-Pfalz, 20 Jahre und evtl. länger in Niedersachsen; bis zu 30 Jahre in Hessen);
- die Auswahl der beteiligten Kommunen (freiwillige und/oder verpflichtende Teilnahme; Auswahlkriterien/-kennzahlen);
- die Bedingungen oder auch zu erfüllenden Voraussetzungen für eine Teilhabe (individuelle Konsolidierungsverträge, von der Kommunalaufsicht genehmigte Haushaltssanierungspläne, Gemeindefusion, Benchmarking, Berichtspflichten).

Zur Wertung der bestehenden Programme

Zunächst ist festzustellen: Die Programme sind notwendig. Für abschließende Wertungen der in Umsetzung befindlichen Programme ist es jedoch auch mit Blick auf die langen Laufzeiten und Unsicherheiten bei den Prognosen zu konjunkturellen Entwicklungen noch eindeutig zu früh. Insbesondere die beabsichtigten Konsolidierungsfortschritte sind noch nicht gesichert, denn jeder Haushaltssanierungsplan (so in NRW) und jede mit dem Land geschlossene Konsolidierungsvereinbarung bedarf der konkreten Umsetzung. So haben z.B. in Schleswig-Holstein alle konsolidierungshilfeberechtigten Städte einen öffentlich-rechtlichen Vertrag mit dem

Innenministerium abgeschlossen. Die Verträge einschließlich der Maßnahmen zur Erbringung des Eigenanteils der Kommunen sind auf den Internetseiten des Innenministeriums Schleswig-Holstein veröffentlicht. Erste Erfolge sind durchaus sichtbar: Von 34 Kommunen in NRW, die von einer bilanziellen Überschuldung betroffen oder bedroht waren¹, arbeiten nunmehr 32 Kommunen mit einer rechtsgültigen Haushaltssatzung, was seit Jahren nicht mehr möglich war.

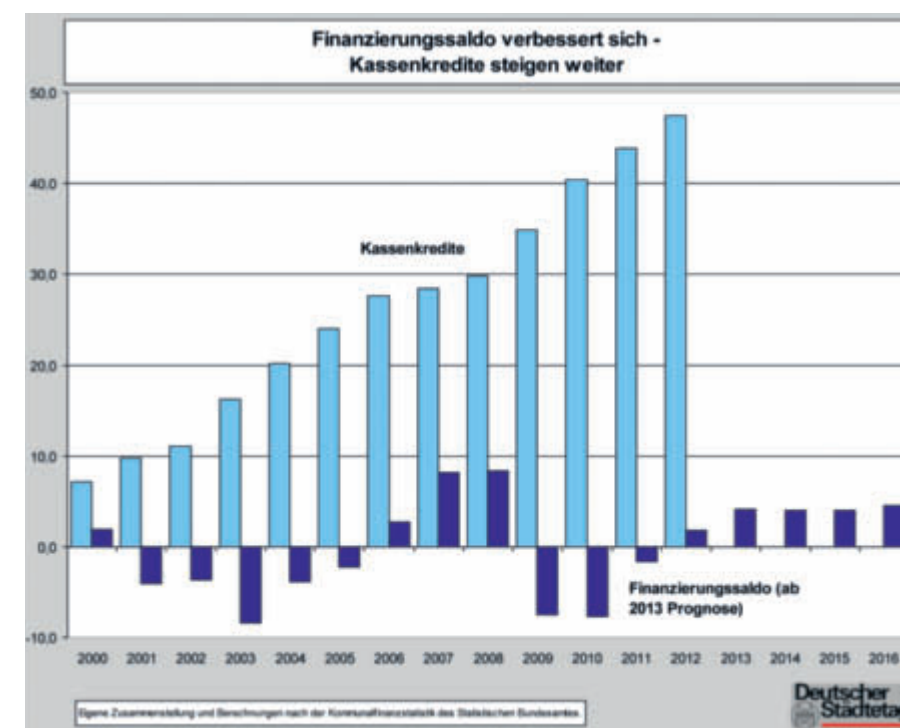
In Niedersachsen konnten die kommunalen Kassenkreditbestände mit Hilfe des von Land und Kommunen paritätisch finanzierten „Zukunftsvertrages“ in den letzten Monaten reduziert werden. Damit ist ein Teil der Entschuldungsmittel inzwischen auch statistisch sichtbar geworden. Die bestehenden Programme und deren weiterer Ausbau sind mit Blick auf die Anforderungen zur innerstaatlichen Umsetzung des Fiskalpaktes² dringend erforderlich. Sie sind Beleg, dass das bündische Prinzip in Deutschland hält und gelebte Praxis ist. Banken haben die Programme als Signal aufgenommen, dass die Länder zu ihrer Verantwortung stehen. Aus Sicht der betroffenen Kommunen ist die Inan-

spruchnahme der Konsolidierungshilfen oft ein zweischneidiges Schwert. Denn mit der Unterzeichnung der Konsolidierungsvereinbarungen nehmen die Kommunalaufsichten der Länder auf Detailentscheidungen stärkeren Einfluss. Dies ist aus kommunaler Sicht nur hinnehmbar, wenn damit auf Dauer die eigenen finanziellen Gestaltungsspielräume zurückgewonnen werden können.

Sollen Entschuldungsfonds dauerhaft Wirkung zeigen, müssen die Faktoren, die zu dem enormen Anstieg der Kassenkredite geführt haben, dauerhaft korrigiert werden. Haushaltskonsolidierungs- und Entschuldungsfonds können kein Ersatz für eine dauerhaft angemessene und aufgabengerechte Finanzausstattung der Kommunen durch den Bund und das Land sein. Letztlich entscheidend ist, dass mit Blick auf die Zukunft strukturelle Defizite abgebaut werden, um neue Schulden ohne Investitionen in die Zukunft zu verhindern. ■

¹ Diese Kommunen wurden in die 1. Stufe des „Stärkungspakts Stadtfinanzen“ in NRW aufgenommen.

² Vgl. Gesetz zur innerstaatlichen Umsetzung des Fiskalvertrages vom 15. Juli 2013, Bundesgesetzblatt Jahrgang 2013 Teil I Nr. 38, ausgegeben zu Bonn am 18. Juli 2013, S. 2398 ff.



Das WIFO-Weißbuch und was davon blieb

2006 wurde das in der österreichischen wirtschaftspolitischen Debatte der folgenden Jahre viel beachtete „WIFO-Weißbuch: Mehr Beschäftigung durch Wachstum auf Basis von Innovation und Qualifikation“ veröffentlicht. Ausgehend von dem Befund, dass das Mitte der 2000er-Jahre für Österreich prognostizierte Wirtschaftswachstum unzureichend sei, um langfristig Vollbeschäftigung sicherzustellen, wird in dieser umfangreichen Studie eine breit angelegte Strategie zur Forcierung von Wachstum und Beschäftigung auf der Basis von Innovation und Qualifikation entwickelt.

Margit Schratzenstaller, WIFO

Auch die öffentlichen Finanzen sollten einen Beitrag zum Wirtschaftswachstum leisten. Bezüglich der Staatsausgaben empfahl das WIFO-Weißbuch eine stärkere Priorisierung von Zukunftsausgaben insbesondere in den Bereichen Bildung, Forschung und Entwicklung sowie Investitionen in Transport- und Kommunikationsinfrastruktur. Gleichzeitig solle auf einen effizienteren Mitteleinsatz (beispielsweise durch die Erhöhung der Mobilität der öffentlich Bediensteten) hingewirkt werden. Auch wurde auf die Notwendigkeit einer grundlegenden Föderalismusreform hingewiesen, mit den Elementen einer Stärkung der Steuerautonomie der subnationalen Ebene, einer Entflechtung der intragovernmentalen Transferbeziehungen sowie einer Realisierung von Effizienzpotentialen bei der Aufgabenerfüllung (z.B. durch stärkere interkommunale Kooperation). Auch eine wachstums- und beschäftigungsverträglichere Ausgestaltung des Abgabensystems wurde angestrebt.

Steuerreform-Vorschläge

Neben der Empfehlung, die Abgabenquote schrittweise auf den EU-Durchschnitt zu senken und einen steuerlichen Unterbietungswettlauf in der EU zu vermeiden, werden einige Eckpunkte für eine die Wachstums- und Beschäftigungspotenziale stärkende Abgabenstrukturreform genannt: insbesondere die Senkung der Grenzsteuersätze in den unteren Einkommensbereichen durch eine Reduktion der Sozialversicherungsbeiträge und eine

Senkung des hohen Eingangsteuersatzes, die durch die langfristige und schrittweise Erhöhung energiebezogener Steuern im Sinne einer „ökologischen Steuerreform“ sowie weitere Steuern auf Aktivitäten mit hohen individuellen und sozialen Kosten (etwa Tabaksteuer) gegenfinanziert werden sollte. Als weitere Quellen zur Gegenfinanzierung wurden eine durch die Reform des Bewertungsverfahrens für Liegenschaften gestärkte Grundsteuer sowie Erbschafts- und Schenkungssteuer empfohlen. Die im WIFO-Weißbuch skizzierten Ansätze zu strukturellen Verbesserungen des österreichischen Abgabensystems wurden in der 2008 erschienenen WIFO-Studie „Ziele und Optionen der Steuerreform“ (Aiginger et al., 2008) weiter vertieft. Schließlich wurde im WIFO-Weißbuch auch die Bedeutung budgetärer Institutionen für eine rationellere und effizienzorientierte Budgetpolitik herausgestrichen: von einer Modernisierung des Haushaltsrechts (Ausgabenobergrenzen, mittelfristige Budgetplanung, wirkungsorientierte Haushaltsführung) über den Aufbau/Ausbau eines über die einzelnen staatlichen Ebenen hinweg harmonisierten Berichtswesens (Ausgliederungsberichte, Förderungsberichte, Transferinformationssystem) bis hin zur Vereinheitlichung des Haushaltsrechtes sowie der Kontierungsrichtlinien auf allen föderalen Ebenen.

Langfristige Strategien erforderlich

Mit dem Übergreifen der weltweiten Finanz- und Wirtschaftskrise auf Österreich

im Herbst 2008 wurden diese langfristig angelegten Überlegungen und Maßnahmen durch kurzfristige staatliche Interventionen zur Gegensteuerung gegen die Krise und ihre realwirtschaftlichen Folgen in den Hintergrund gedrängt. So notwendig diese raschen Interventionen waren, so waren sie doch insgesamt zu wenig strategisch-langfristig ausgerichtet. Dies betrifft zunächst die steuerlichen Maßnahmen. Zwischen 2008 und 2010 wurden im Rahmen verschiedener Pakete eine Reihe von steuerlichen Entlastungsmaßnahmen gesetzt. Lediglich die Senkung der Arbeitslosenversicherungsbeiträge (als Teil des Anti-Teuerungspaketes vom Frühjahr 2008) sowie die leichte Reduktion des Eingangsteuersatzes wie auch die Erhöhung des Grundfreibetrages (im Rahmen der vorgezogenen Steuerreform 2009/10) können als erste Schritte zur Umsetzung der Empfehlungen des WIFO-Weißbuchs gesehen werden. Viele andere kleinere und größere Steuerentlastungsmaßnahmen stellen sich dagegen aus wirtschaftspolitischer Sicht eher als kontraproduktiv dar (Ausweitung von Pendlerpauschale und Überstundenbegünstigung, Abschaffung der Erbschafts- und Schenkungssteuer) und/oder verlängern die ohnehin lange Liste der steuerlichen Ausnahmeregelungen, die das österreichische Abgabensystem intransparent und komplex machen (erweiterte steuerliche Absetzbarkeit der Kirchenbeiträge, Senkung des Umsatzsteuersatzes für Medikamente, Erhöhung des Gewinnfreibetrags). Die anschließend ab 2011 gesetz-



ten steuerlichen Konsolidierungsmaßnahmen wurden ebensowenig in ein langfristig angelegtes Gerüst zum Umbau der österreichischen Abgabenstruktur eingepasst. Zwar wurden einige auch strukturell sinnvolle Einzelmaßnahmen gesetzt, die zur Erreichung wichtiger wirtschaftspolitischer Ziele beitragen können (Erhöhung einzelner Umweltsteuern und vermögensbezogener Steuern sowie der Tabaksteuer). Und es wurden einzelne steuerliche Ausnahmeregelungen mit unerwünschten oder fragwürdigen Wirkungen abgeschafft (z.B. Alleinverdienerabsetzbetrag für Steuerpflichtige ohne Betreuungspflichten oder Energieabgabenvergütung für Dienstleistungsunternehmen) und somit das Abgabensystem etwas vereinfacht. Allerdings hätten die bestehenden vielfältigen Möglichkeiten zum Abbau von Steuerausnahmen (insbesondere in der Einkommen- und Umsatzsteuer) noch intensiver ausgeschöpft werden können.

Optimierungsbedarf

Kontraproduktiv sind auch die verschiedenen Erhöhungen von Sozialversicherungsbeiträgen, auch wenn sie primär die vergleichsweise wenig Steuer-reagiblen höheren Einkommen betreffen, da sie die in Österreich ohnehin sehr hohen Abgaben auf die Arbeit weiter erhöhen. Die Steuererhöhungen gelten mit wenigen Ausnahmen unbefristet, ohne eine Verpflichtung der Regierung, die zusätzlichen Einnahmen nach Bewältigung der Budgetkonsolidierung zur Senkung vor allem der hohen arbeitsbezogenen Abgaben und damit für eine Abgabenstrukturreform zu verwenden. Insgesamt fehlt also eine Einbettung der steuerlichen Konsolidierungsmaßnahmen in eine begleitende Abgabenstrukturreform, die relativ wachstumsfreundliche Steuern stärken würde (gegebenfalls mit positiven Lenkungseffekten; vor allem Grundsteuer, Erbschafts- und Schenkungssteuer, Umweltsteuern)

und im Gegenzug die wachstums- und beschäftigungsfeindlichen hohen Abgaben auf die Arbeit senken würde. Eine Reformbaustelle, die völlig vernachlässigt wurde, ist die geringe Abgabenaufonomie auf Gemeinde- und vor allem auf Länderebene (vgl. dazu Pitlik et al., 2012) – einschließlich der seit Langem überfälligen Aktualisierung der völlig veralteten Einheitswerte, die die Basis für die Bemessung der Grundsteuer bilden.

Ausgabenseitig wurde die Chance, innerhalb der beiden Konjunkturpakete deutliche Akzente bei den Zukunftsausgaben zu setzen, nur wenig genutzt; nur ein sehr geringer Teil der Ausgaben zur Abfederung des Konjunkturerinbruchs floss in zukunftssträchtige Bereiche (Bildung, Betreuung, Forschung, „grüne“ Infrastruktur und thermische Sanierung; vgl. Breuss et al., 2010). Die Offensivmaßnahmen, die begleitend zu den beiden Konsolidierungspaketen von 2010 und 2012 gesetzt wurden – zusätzliche Ausgaben für Nachmittagsbetreuung an Schulen und Betreuungsplätze für Unter-3-Jährige, für Forschungsförderung, Universitäten und Fachhochschulen, thermische Sanierung –, sind wichtige erste Schritte.

Die Voraussetzung, dass auf diese ersten Schritte die erforderlichen weiteren Zusatzausgaben folgen, muss jedoch erst noch geschaffen werden: Zu wenig energisch wurden die Strukturreformen zur Hebung von Effizienzpotenzialen im öffentlichen Sektor – wie Reformen im Förder- und Gesundheitswesen, im Pensionsystem sowie in der öffentlichen Verwaltung – bisher angegangen. Der gesamte Bereich Föderalismusreform wurde bislang völlig ausgespart. Diese Strukturreformen sind aber unverzichtbar zur Schaffung des für die Forcierung von Zukunftsausgaben erforderlichen budgetären Spielraums.

Insgesamt wäre eine Rückbesinnung auf die im WIFO-Weißbuch skizzierten strategischen Weichenstellungen im öffentlichen Sektor auch mit dem Abstand eines Dreivierteljahrzehnts dringend angeraten: Trotz punktueller Verbesserungen ist nach wie vor umfangreicher Handlungsbedarf gegeben, und auch die seinerzeit abgeleiteten und noch nicht umgesetzten Empfehlungen sind immer noch gültig. ■

Verfassungsregelung oder doch Art 15a B-VG Vereinbarung?

Das „Spekulationsverbot“

Die politischen EntscheidungsträgerInnen sämtlicher Parteien waren nach Bekanntwerden des Finanzskandals in Salzburg im Herbst 2012 einhellig der Ansicht, dass zur Verhinderung künftiger Spekulationsverluste für alle Gebietskörperschaften verbindlich einzuhaltende Regeln festgelegt werden müssen. Einigkeit bestand jedoch nur hinsichtlich des Ziels, nämlich der Normierung eines sogenannten Spekulationsverbots, die Umsetzung dagegen war von Anfang an umstritten.

Christoph Maschek, Magistratsabteilung 5 – Finanzwesen, Stadt Wien

Die Verhandlungen waren von Anfang an von großem Misstrauen des Bundes gegenüber den Ländern geprägt. Nicht nur von medialer Seite wurde den Ländern und letztlich auch den Gemeinden vorgeworfen, durch äußerst risikoreiche Spekulationsgeschäfte Steuergeld zu verschleudern. Dass auch der Bund in der Vergangenheit zum Teil erhebliche Spekulationsverluste hinnehmen musste, ging in der öffentlich geführten Diskussion völlig unter. Zu Beginn der politischen Verhandlungen war zunächst strittig, ob das Spekulationsverbot in der Bundesverfassung geregelt oder in Form einer Art 15a B-VG Vereinbarung erlassen werden sollte. Eine Art 15a B-VG Vereinbarung hätte zudem neun Ausführungsgesetze der Länder bedingt.

Bund misstraut Ländern und Gemeinden

Hinsichtlich einer Verfassungsbestimmung wurde zusammengefasst argumentiert, dass nur durch eine verfassungsgesetzliche Regelung ein für alle Gebietskörperschaften zwingend geltendes Spekulationsverbot verankert werden könne, deren Einhaltung und Umsetzung auch mit rechtlichen Mitteln erzwingbar wäre. Eine Art 15a B-VG Vereinbarung hingegen verpflichte grundsätzlich nur die Länder, und es sei die tatsächliche Einhaltung und Umsetzung mit rechtlichen Mitteln kaum durchsetzbar. Der Verfassungsgerichtshof könne nämlich gemäß Art 138a B-VG lediglich feststellen, ob eine solche Vereinbarung vorliegt und ob die daraus folgenden Verpflichtungen erfüllt worden sind. Die Nichterfüllung von Verpflichtungen

unterliege jedoch keiner rechtlichen Sanktion. Diese Argumentation zeigt schon das grundsätzliche Misstrauen des Bundes gegenüber den Ländern und den Gemeinden in den Verhandlungen.

Der Großteil der Länder sah in einem verfassungsgesetzlich geregelten Spekulationsverbot jedoch einen unzulässigen Eingriff in die Finanzautonomie der Länder. Darüber hinaus wurde befürchtet, dass für eine Verfassungsregelung, die jedenfalls eine Zweidrittelmehrheit im Nationalrat erfordert, voraussichtlich weitgehende Zugeständnisse an die Opposition – unter Umständen zum Nachteil der Länder – gemacht werden müssen. Eine Art 15a B-VG Vereinbarung könne hingegen mittels einfacher Mehrheit und wesentlich rascher ratifiziert werden.

Am 4. Jänner 2013 einigten sich die VerhandlungsführerInnen schließlich darauf, dass das Spekulationsverbot in Form einer Staatszielbestimmung im Finanz-Verfassungsgesetz 1948 verankert wird, die nähere Ausgestaltung jedoch dem jeweils zuständigen Gesetzgeber obliegen soll. Mittels einer zwischen dem Bund, den Ländern und den Gemeinden abzuschließenden Vereinbarung sollte zudem gewährleistet werden, dass bundesweit einheitliche Grundsätze für die risikoaverse Ausrichtung der Finanzgebarung gelten. Damit auch die Gemeinden Vertragspartner einer solchen Vereinbarung sein konnten, sollte gleichzeitig mit der Änderung des Finanz-Verfassungsgesetzes 1948 auch das Bundesverfassungsgesetz über Ermächtigungen des Österreichischen Gemeindebundes und des Österreichischen Städtebundes novelliert werden. Der Bund, die

Länder und die Gemeinden verständigten sich also auf einen hierzulande typischen Kompromiss. In der weiteren Folge sollte sich jedoch herausstellen, dass gerade die Einbeziehung der Gemeinden als Vertragspartner letztlich die Umsetzung der Vereinbarung gänzlich unmöglich machte (siehe unten). Bereits am 29. Jänner 2013 wurden die bezug habenden Regierungsvorlagen im Ministerrat beschlossen und nachfolgend in den Nationalrat eingebracht.

Der in der Regierungsvorlage zur Änderung des Finanz-Verfassungsgesetzes 1948 vorgeschlagene § 17 F-VG 1948 sah im Wesentlichen vor, dass vermeidbare Risiken bei der Finanzierung und der Veranlagung öffentlicher Mittel auszuschließen und Kreditaufnahmen zum Zweck mittel- und langfristiger Veranlagungen sowie der Abschluss von derivativen Finanzinstrumenten ohne entsprechendes Grundgeschäft unzulässig seien. Die Grundsätze einer solchen risikoaversen Finanzgebarung sollten bundesweit einheitlich durch eine Vereinbarung zwischen dem Bund, den Ländern und den Gemeinden geregelt werden.

Spekulative Transaktionen eindämmen

Im Hinblick darauf haben der Bund, die Länder und die Gemeinden am 13. Februar 2013 die Vereinbarung über eine risikoaverse Finanzgebarung abgeschlossen. Diese Vereinbarung enthielt einerseits Bestimmungen über die risikoaverse Ausrichtung der Finanzgebarung der Gebietskörperschaften, und andererseits über Sanktionen für den Fall, dass im Wider-



spruch zu dieser Vereinbarung stehende spekulative Transaktionen getätigt werden. Darüber hinaus waren im Hinblick auf die geforderte Erhöhung der Transparenz zahlreiche Berichtspflichten vorgesehen. Bund und Länder hatten sich darüber hinaus verpflichtet, die in der Vereinbarung festgehaltenen Grundsätze und Regeln nicht nur für sich, sondern auch für die ihnen zuzuordnenden Rechtsträger des Sektors Staat gemäß dem Europäischen System der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen (ESVG) gesetzlich verbindlich zu regeln.

Das Europäische System Volkswirtschaftlicher Gesamtrechnungen (ESVG) ist ein international vereinheitlichtes Rechnungssystem, das systematisch und detailliert eine Volkswirtschaft mit ihren wesentlichen Merkmalen und Beziehungen zu anderen Volkswirtschaften beschreibt. Es unterscheidet in fünf Sektoren, von denen die Abgrenzung des Sektors Staat von den übrigen Sektoren Voraussetzung für die Berechnung des sogenannten Maastrichtdefizits bzw. Maastrichtüberschusses ist. Derzeit gilt noch das mit der Verordnung (EG) Nr. 2223/96 des Rates vom 25. Juni 1996 zum Europäischen System Volkswirtschaftlicher Gesamtrechnungen auf na-

tionaler und regionaler Ebene in der Europäischen Gemeinschaft festgelegte ESVG 95. Die Verordnung (EU) Nr. 549/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Mai 2013 zum Europäischen System Volkswirtschaftlicher Gesamtrechnungen auf nationaler und regionaler Ebene in der Europäischen Union, mit welcher das ESVG 95 durch das ESVG 2010 ersetzt wird, wurde am 26. Juni 2013 im Amtsblatt der Europäischen Union kundgemacht. Ab 1. September 2014 sollen erstmals Daten dem ESVG 2010 entsprechend übermittelt werden. Als Verordnung ist das ESVG von allen Mitgliedstaaten unmittelbar anzuwenden. Die Vereinbarung sollte bis 30. Juni 2013 ratifiziert werden, die zur Durchführung der Vereinbarung notwendigen bundes- und landesgesetzlichen Regelungen grundsätzlich spätestens drei Monate nach deren Inkrafttreten.

Vorläufiges Scheitern der Verfassungsregelung

Auf Bundesebene begannen nun die Verhandlungen zur Erreichung der erforderlichen Zweidrittelmehrheit. Da das BZÖ nicht über die erforderliche Anzahl zusätzlicher Mandate verfügte, kamen Verhand-

lungen nur mit den Grünen und der FPÖ in Betracht. Die Grünen erklärten die Verhandlungen jedoch frühzeitig für beendet. Die Regierungsparteien waren somit auf die alleinige Unterstützung der FPÖ angewiesen. In der Folge wurde mit der FPÖ im Beisein von VertreterInnen des Rechnungshofes intensiv verhandelt. Wie bereits von den LändervertreterInnen befürchtet, gab sich die FPÖ (und der Rechnungshof) mit dem Vorschlag der Regierungsparteien nicht zufrieden, sondern machte die Zustimmung zur Regelung des Spekulationsverbots von der Vereinheitlichung des Haushaltsrechts von Bund, Ländern und Gemeinden abhängig. Für den Bund, die Länder und die Gemeinden sollte demnach der Grundsatz der möglichst getreuen, vollständigen und einheitlichen Darstellung der finanziellen Lage (Liquiditäts-, Ressourcen- und Vermögenssicht) gelten. Im Ergebnis bedeutete dies die Abkehr von der Kameralistik hin zur Doppik. Die Grundsätze für sonstige Vorschriften (ausgenommen Form und Gliederung wie bisher in § 16 Abs. 1 erster Satz F-VG 1948) für die Erstellung der Voranschläge und Rechnungsabschlüsse sollten bundesweit einheitlich durch eine Vereinbarung zwischen dem

Bund, den Ländern und den Gemeinden geregelt werden. Auf Basis dieser Vereinbarung hätte der Bundesminister für Finanzen durch Verordnung im Einvernehmen mit dem Rechnungshof weitere Regelungen zur Vereinheitlichung erlassen können. Die Vereinbarung wäre bis zum 30. Juni 2014 abzuschließen gewesen. Wenn die Vereinbarung bis zu diesem Zeitpunkt jedoch nicht abgeschlossen worden wäre, wäre die Zuständigkeit zur Regelung der Grundsätze auf den einfachen Bundesgesetzgeber übergegangen. Das heißt, entweder wird bis 30. Juni 2014 eine Vereinbarung (zu den Bedingungen des Bundes) abgeschlossen, oder der Bund setzt nach diesem Zeitpunkt „seine“ Regelungen mittels eines einfachen Bundesgesetzes in Kraft. Im Endeffekt hätte dies bedeutet, dass die Grundsätze für die Erstellung der Voranschläge und Rechnungsabschlüsse jedenfalls vom Bund einseitig festgelegt werden.

Neben der geforderten Änderung des § 16 F-VG 1948 hätte auch der neu einzufügende § 17 F-VG 1948 gegenüber der Fassung in der Regierungsvorlage zum Nachteil der Länder und der Gemeinden erweitert werden sollen. Dem einfachen Bundesgesetzgeber sollte mittels einer Gesetzesermächtigung nicht nur die Kompetenz eingeräumt werden, Min-

destanforderungen für die Umsetzung der in Vereinbarung über eine risikoaverse Finanzgebarung normierten Grundsätze zu regeln, sondern diese auch für andere Rechtsträger, für die das Spekulationsverbot gilt, für anwendbar zu erklären. Unter Rechtsträgern sind solche des Sektors Staat gemäß ESVG zu verstehen. D.h. jede ausgegliederte Gesellschaft, die dem Sektor Staat gemäß ESVG als zugehörig qualifiziert wird, hätte unabhängig von ihrer Größe durch Bundesgesetz die Mindestanforderungen zwingend anwenden müssen.

Somit wären die Länder zur Regelung des Spekulationsverbots für Rechtsträger im Sinne des ESVG, soweit deren Organisationsrecht in die Kompetenz der Länder zur Gesetzgebung fällt (z.B. Anstalten, Stiftungen und Fonds), zuständig gewesen, der Bund hätte jedoch die Mindestanforderungen für die Umsetzung vorgegeben.

Die Ausarbeitung der Mindestanforderungen wäre jedenfalls im Belieben des Bundes gestanden, die Länder und die Gemeinden hätten aus rechtlicher Sicht keinen Einfluss darauf gehabt. Zwar sind Bundesgesetze aufgrund der Vereinbarung über einen Konsultationsmechanismus und einen künftigen Stabilitätspakt der Gebietskörperschaften zwingend einem

Begutachtungsverfahren zu unterziehen, doch liegt die Berücksichtigung etwaiger Stellungnahmen grundsätzlich im Belieben des Bundes. Die Länder und die Gemeinden befürchteten, dass der Bund sehr umfangreiche und detaillierte Mindestanforderungen normieren würde, die dem tatsächlichen Bedarf der genannten Gebietskörperschaften u.U. überhaupt nicht Rechnung tragen. Darüber hinaus wurde kritisiert, dass eine solche Gesetzesermächtigung die bereits abgeschlossene Vereinbarung über eine risikoaverse Finanzgebarung weitestgehend aushebelt. Im Hinblick auf den Grundsatz pacta sunt servanda erschien diese Vorgangsweise des Bundes daher äußerst irritierend.

In der Endphase der Verhandlungen stellte sich heraus, dass es sich bei den angedachten Mindestanforderungen um die von der Österreichischen Bundesfinanzierungsagentur (ÖBFA) im Februar 2013 erarbeiteten Vorgaben („Checkliste“ vom 26. Februar 2013, abgeleitet aus den „Grundsätzen des öffentlichen Finanzmanagements“, vom 15. Februar 2013) handelt. Im Endeffekt sollten die Länder und die Gemeinden zur Übernahme von Richtlinien in Anlehnung an jene der Österreichischen Bundesfinanzierungsagentur verpflichtet werden. Eine nähere Betrachtung dieser Mindestanforderungen zeigt, dass diese – wie erwartet – weit überzogen, nicht bedarfsgerecht gewesen wären und deren Umsetzung einen nicht rechtfertigbaren bürokratischen Mehraufwand zufolge gehabt hätte.

Trotz all dieser – für Länder und Gemeinden – nachteiligen Umstände hätten die Länder und auch die Gemeinden diese zusätzlichen Forderungen des Bundes zähneknirschend zur Kenntnis genommen. Da das Verhandlungsergebnis weitestgehend den Forderungen des Rechnungshofs (und auch jenen der FPÖ) entsprach, war zu erwarten, dass die FPÖ dem Gesetzesvorhaben in der Nationalratssitzung am 20.3.2013 auch zustim-

men werde. Völlig überraschend signalisierte die FPÖ am Vormittag des 20.3.2013, dass dem Vorhaben die Zustimmung verweigert werde. Die Umsetzung des Spekulationsverbots war somit gescheitert.

Art 15a B-VG Vereinbarung als Alternative

Auf die bereits unterfertigte Vereinbarung über eine risikoaverse Finanzgebarung hatte das Scheitern der Verfassungsänderungen insofern Einfluss, als Gemeinden mangels einer entsprechenden Abschlussermächtigung nicht mehr Vertragspartner sein konnten. Gleichzeitig mit der Novellierung des Finanz-Verfassungsgesetzes 1948 hätte nämlich auch das Bundesverfassungsgesetz über Ermächtigungen des Österreichischen Gemeindebundes und des Österreichischen Städtebundes geändert werden sollen. Eine Ratifizierung der oben genannten Vereinbarung – auch ohne Änderung des Finanz-Verfassungsgesetzes 1948 – war daher nicht mehr möglich.

Die Einbeziehung der Gemeinden als Vertragspartner der Vereinbarung über die risikoaverse Finanzgebarung wäre von Anfang an jedoch nicht erforderlich gewesen, da die Länder sowieso verpflichtet gewesen wären, die in der genannten Vereinbarung festgelegten Grundsätze und Regeln für die Gemeinden landesgesetzlich zu regeln. Mit ein Grund für die Einbeziehung war jedoch, dass der Bund es für unabdingbar erachtete, im Falle eines Verstoßes gegen die in der Vereinbarung festgelegten Grundsätze und Regeln einen Sanktionsmechanismus mit gemeinsamen Organen festzulegen.

Da sich die Länder jedoch weiterhin zu ihren Zugeständnissen bekannten, haben der Bund und die Länder erwogen, die bereits unterfertigte Vereinbarung über eine risikoaverse Finanzgebarung in eine die geänderten Umstände berücksichtigende Art 15a B-VG Vereinbarung umzuwandeln. In diese Art 15a B-VG Vereinbarung sollten daher auch Bestimmungen betreffend das Haushaltsrecht Eingang finden. Hierzu wurde vom Bundesministerium für Finanzen noch Ende März 2013 ein Vereinbarungsentwurf erstellt, dessen Inhalt bereits am 10. April 2013

in einer Sitzung im BMF vom Bund und von den Ländern ausführlich beraten wurde. Der das Spekulationsverbot betreffende Inhalt entsprach mit geringfügigen Abweichungen weitestgehend jenem der Vereinbarung vom 13. Februar 2013. Bestimmungen über gemeinsame Organe bzw. über Sanktionen waren allerdings aus verfassungsrechtlichen Gründen nicht mehr enthalten. Seit diesem Zeitpunkt hat der Bund jedoch keine weiteren erkennbaren Schritte zur Fixierung des Vereinbarungstextes gesetzt.

Die Länder haben daher bei der LandesfinanzreferentInnenkonferenz am 26. April 2013 in Hittisau/Vorarlberg den Text der Art 15a B-VG Vereinbarung zwischen dem Bund und den Ländern über einheitliche Grundsätze des Haushaltsrechts und eine risikoaverse Finanzgebarung untereinander akkordiert und den Entwurf in weitere Folge an den Bund übermittelt. Bis dato hat der Bund auf den Textvorschlag der Länder keine erkennbare Reaktion gezeigt. Darüber hinaus haben sich die Länder bei dieser Tagung auch auf die Einsetzung einer Arbeitsgruppe zur Ausarbeitung von Mindestanforderungen zur Umsetzung der in der angeführten Vereinbarung normierten Grundsätze verständigt. Die von der Österreichischen Bundesfinanzierungsagentur erarbeiteten Vorgaben (siehe oben) sollen dem Bedarf von Ländern und Gemeinden entsprechend abgespeckt werden.

Zusammenfassend kann festgehalten werden, dass die Forderung nach einer Verfassungsbestimmung letztlich die Regelung des Spekulationsverbots (vorläufig) zum Scheitern brachte. Hätte man sich am 4. Jänner 2013 gleich auf den Abschluss einer Art 15a B-VG Vereinbarung zwischen Bund und Ländern – wie vom Großteil der Länder aufgrund der Mehrheitsverhältnisse auf Bundesebene als praktikabelste Lösung angesehen – verständigt, wären Regeln betreffend das Spekulationsverbot wohl weitestgehend bereits normiert worden. So haben etwa das Land Salzburg und das Land Wien trotz der unklaren Umstände auf Bundesebene bereits diesbezügliche Gesetzesentwürfe erstellt. Der Bund muss sich daher den Vorwurf gefallen lassen, die Verhältnisse auf Bundesebene nicht richtig ein-

geschätzt und damit zum (vorläufigen) Scheitern des Spekulationsverbots wesentlich beigetragen zu haben. Der Reformwillen der Länder und Gemeinden war und ist jedenfalls unverkennbar.

Die weiteren Entwicklungen auf Bundesebene sind derzeit nicht abschätzbar. Für den Fall, dass eine Art 15a B-VG Vereinbarung zwischen dem Bund und den Ländern nicht zustande kommt, könnten die Länder jedoch auch untereinander eine solche Vereinbarung gemäß Art 15a Abs. 2 B-VG abschließen.

Wien regelt Spekulationsverbot selbst

Unabhängig von den Entwicklungen auf Bundesebene hat das Land Wien bereits unmittelbar nach Abschluss der Vereinbarung über eine risikoaverse Finanzgebarung am 13. Februar 2013 mit der Ausarbeitung eines eigenen Landesgesetzes begonnen und einen entsprechenden Entwurf noch Mitte März zur Begutachtung versendet. Mit dem Wiener Landesgesetz über die risikoaverse Ausrichtung der Finanzgebarung werden zwingend einzuhaltende grundsätzliche Regeln betreffend das Risikomanagement, das Schulden- und Liquiditätsmanagement, die Aufbau- und Ablauforganisation und das Berichtswesen nunmehr gesetzlich normiert. Diese Regeln gelten nicht nur für die Finanzgebarung von Wien als Land und Gemeinde, sondern auch für jene Rechtsträger, die gemäß dem Europäischen System der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen (ESVG) dem Sektor Staat angehören und deren Organisationsrecht in die Zuständigkeit des Landes Wien zur Gesetzgebung fällt (insbesondere Stiftungen und Fonds nach dem Wiener Landes-Stiftungs- und Fondsgesetz). Ab Inkrafttreten des Gesetzes dürfen insbesondere keine neuen Fremdwährungsrisiken mehr eingegangen werden. Für bestehende Fremdwährungskredite sind unter gewissen Voraussetzungen Anschlussfinanzierungen grundsätzlich bis längstens 31. Dezember 2016 möglich. Das am 27. Juni 2013 im Wiener Landtag beschlossene Wiener Landesgesetz über die risikoaverse Ausrichtung der Finanzgebarung soll mit 1. Oktober 2013 in Kraft treten. ■



Spekulative Transaktionen sollen künftig eingedämmt werden – ob mittels Kameralistik oder Doppik wird noch diskutiert.

Verwaltungsreform mit größeren und leistungsfähigeren Gemeinden

Die Industriellenvereinigung hat in mehreren Untersuchungen Gemeindegrößen und Gemeindestrukturen unter die Lupe genommen und Potenziale von kommunalen Zusammenschlüssen geprüft. Lesen Sie hier die wichtigsten Ergebnisse.

Clemens Wallner, Industriellenvereinigung und Wolfgang Baaske, STUDIA Schlierbach

Österreich hat mit seinen 2.354 Gemeinden eine feingliedrige, aber auch finanzintensive kommunale Verwaltungsstruktur. Viele Gemeinden sind sogenannte Abgangsgemeinden und müssen selbst kleine Ausgaben von den Ämtern der Landesregierung bewilligen lassen. Von einer unabhängigen Ebene, wie sie die Verfassung vorsieht, kann immer weniger die Rede sein. Zudem gewinnen übergemeindliche kleinräumige Fragen an Bedeutung. Die Gemeinden haben nicht das Potenzial, regionalpolitische Aufgaben zu bewältigen. Wirtschaftspolitisch leistungsfähiger sind Kleinregionen und Großgemeinden.

In mehreren Untersuchungen im Auftrag der Industriellenvereinigung wurden Potenziale von kommunalen Zusammenschlüssen geprüft. Ein Simulationsmodell zeigt, dass Gemeindefusionen erhebliche öffentliche Mittel sparen können. Gleiche Aufgaben zugrunde gelegt, können größere Gemeinden effizienter arbeiten, weil sich z.B. die MitarbeiterInnen spezialisieren und die Gebäude effizienter genutzt wer-

den. Das zugrunde liegende Modell geht von mindestens 10.000 EinwohnerInnen (EW) je neuer Großgemeinde aus.

Untersuchungsergebnisse

Im Jahr 2011 haben die Gemeinden ohne Wien insgesamt rund 17 Milliarden Euro ausgegeben, 2.540 Euro je EW. Mit 5,1 und 2,6 Milliarden Euro sind die Voranschlagsabschnitte Dienstleistungen (8) und Unterricht, Erziehung, Sport und Wissenschaft (2) die größten Ausgabenposten. Sie machen zusammen 45 Prozent der Gesamtausgaben aus. Die Vertretungskörper und allgemeine Verwaltung (0) verursachen mit 2,1 Milliarden Euro und 13 Prozent die dritthöchsten Kosten. Es folgen mit 12 Prozent Ausgaben für soziale Wohlfahrt und Wohnbauförderung (4) und mit je 8 Prozent Finanzwirtschaft (9) und Straßen- und Wasserbau, Verkehr (6). Die übrigen 15 Prozent verteilen sich auf Gesundheit (5), Kunst, Kultur und Kultus (3), Öffentliche Ordnung und Sicherheit (1) sowie Wirtschaftsförderung (7). Degressive Effekte in den Kosten je EW sind

festzustellen in den Voranschlagsabschnitten 0, 1, 6, 7, 8 und 9.

Alle Kostenkurven verlaufen ab einer bestimmten EW-Zahl steigend, d.h. mit zunehmender EW-Zahl erhöhen sich die Ausgaben pro Kopf. Die wachsenden Pro-Kopf-Ausgaben sind z.B. damit zu begründen, dass eine Gemeinde überregionale Aufgaben und Funktionen übernimmt. Für das Ansteigen der Kostenkurve ist vor allem die höhere Aufgabenvielfalt der größeren Gemeinden verantwortlich.

Die Pro-Kopf-Ausgaben der degressiven Voranschlagsabschnitte sinken im Minimum der Kostenkurve unter das Durchschnittsniveau. Die Kostendegression setzt sich bei größeren EW-Zahlen fort, wird aber durch die Kosten zusätzlicher Aufgaben überlagert. Die Gesetzmäßigkeit zeigt sich sowohl in dünn besiedelten wie auch in dicht besiedelten Räumen. In verdichteten städtischen Räumen sind allerdings bevölkerungsmäßig größere Einheiten sinnvoll als im ländlichen Raum.

Die Vorgabe einer Mindestgröße von 2.500 oder 10.000 EinwohnerInnen reduziert die Zahl an Gemeinden erheblich: auf ca. 1190 resp. 450 Gemeinden. Ein Simulationsmodell berechnet die Auswirkungen der Zusammenschlüsse auf die Ausgaben in den degressiven Voranschlagsgruppen. Das Modell stellt die Ausgaben in Abhängigkeit von der EW-Zahl und von Kontrollvariablen dar. Drei Varianten wurden untersucht: eine Fortschreibung des Degressionstrends der Gemeinden unter 5.000 EinwohnerInnen, eine zusätzliche explizite Berücksichtigung des Einflusses der Aufgaben und ein Modell mit U-kurvenförmigem Einfluss der Gemeindegröße. Die Prognosen zeigen, dass durch Zusammenschlüsse zu Gemeinden mit mindestens 10.000 EW öffentliche Mittel zwischen 600 und 800 Millionen Euro pro Jahr gespart werden können.

Der Zusammenschluss von Gemeinden und die Bildung von Kleinregionen hat

weitere Effekte: Amtsgebäude müssen einer neuen Funktion zugeführt werden, DienstnehmerInnen müssen sich qualifizieren. Der Vertrauensaufbau in den neuen Einheiten benötigt Zeit. Dies sind Übergangskosten; sie sollten langfristig verschwinden. Wie Befragungsergebnisse zeigen, verbinden viele BürgermeisterInnen mit Fusionen positive Erwartungen, etwa in Bezug auf die Qualifizierung und die Verwirklichung größerer Projekte. Abstimmungskosten entfallen. Allerdings sollen auch Maßnahmen zur BürgerInnennähe getroffen werden, etwa die Einrichtung von BürgerInnen-Servicestellen. Der „Stolz auf die eigene Gemeinde“ wird größer.

Politische Schlussfolgerungen

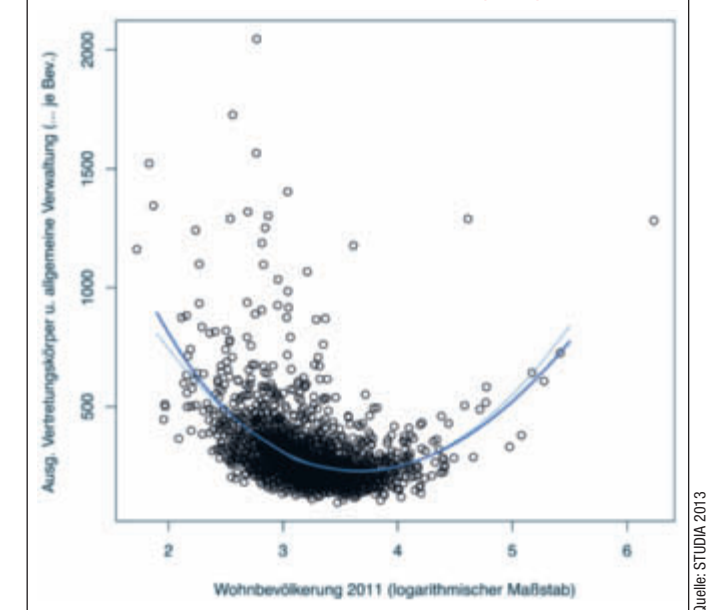
Die öffentlichen Haushalte haben eine langfristige Konsolidierungsnotwendigkeit von bis zu vier Prozent des BIP, um generationenübergreifend ausgeglichen zu sein¹. Angesichts der hohen Steuer- und Abgabenquote von über 43 Prozent des BIP sollten Konsolidierungsmaßnahmen vorwiegend auf der Ausgabe Seite durchgeführt werden, um mittelfristig nicht wachstumshemmend zu wirken.

Ein Viertel davon kann als Effizienzreserve im Bereich der öffentlichen Verwaltung gehoben werden. Ein Vergleich mit den anderen EU-Staaten zeigt, dass die Ausgaben für die öffentliche Hoheitsverwaltung in Österreich mit 1.270 Euro pro Kopf kaufkraftbereinigt um knapp 420 Euro über dem EU-Durchschnitt liegen. Daraus ergibt sich für Österreich ein Einsparungspotential in der Hoheitsverwaltung von einem Prozent des BIP.

Das stimmt mit den Berechnungen des WIFO überein, wonach selbst nach Berücksichtigung der Kostendegressionsnachteile als kleines Land, Österreich eine theoretische Leistungseffizienzreserve in der Hoheitsverwaltung im Vergleich zu den anderen EU-Staaten von bis zu einem Prozent des BIP aufweist. Das betrifft sowohl die Kostenvergleiche mit anderen Ländern, als auch Vergleichen von Performance und Effizienz. Bei einer ähnlichen Verwaltungsperformance wie Großbritannien, Irland oder Deutschland wendet Österreich erheblich mehr Mittel für die Hoheitsverwaltung auf².

Wir haben aus den obenstehenden Aus-

AUSGABEN FÜR VORANSCHLAGSABSCHNITT 0 „VERTRETUNGSKÖRPER UND ALLGEMEINE VERWALTUNG“ JE EINWOHNERIN VERSUS BEVÖLKERUNG (LOG.).



Quelle: STUDIA 2013

führungen gelernt, dass Gemeindezusammenlegungen, im Gegensatz zu bisherigen Annahmen, durchaus auch bei Größenordnungen von über 5.000 EinwohnerInnen Effizienzsteigerungspotentiale mit sich bringen. Kleinere Gemeinden haben insbesondere bei der allgemeinen Verwaltung, bei öffentlicher Ordnung und Sicherheit, beim Straßenbau, Wasserbau und Verkehrsbereich sowie beim Zinsendienst in Bezug zu ihren Gesamtausgaben eine höhere Kosten-Tangente, die es zu optimieren gilt. Größere Gemeinden haben eine höhere Finanzkraft und können mit ihrer Verwaltung ein viel größeres Angebot an öffentlichen Gütern und Dienstleistungen zu Verfügung stellen.

Österreich: Noch Spielraum vorhanden

Internationale Best-Practice-Beispiele wie jene der Schweiz oder Dänemark zeigen, dass es durchaus auch für Österreich noch weiteren Spielraum für Gemeinde- und Bezirkszusammenlegungen gibt. Dänemark bestand ursprünglich aus 14 Regionen („Ämtern“) und ca. 270 Gemeinden mit einer durchschnittlichen EinwohnerInnenzahl von 20.000. Nach Inkrafttreten der Reformbestimmungen kam es ab dem 1.1.2007 zu einer neuen Verwaltungsgliederung mit 5 Regionen, wobei jede über ein regionales Parlament mit je 41 Abgeordneten verfügt. Des Weiteren verringerte

sich die Anzahl der Gemeinden auf 98 mit durchschnittlich 56.000 BewohnerInnen. Es liegt also nahe, auch in Österreich über weitere Fusionen auf der Bezirks- und Gemeindeebene weiterhin tabufrei und visionär nachzudenken. Wenn man davon ausgeht, dass NormalbürgerInnen kaum mehr als einen Kontakt pro Jahr mit ihrer Gemeinde haben³, die Elektronisierung der Verwaltungskontakte voranschreitet, die Mobilität im Alltag zunimmt und dezentrale BürgerInnenbüros für konkrete Anliegen weiterhin bestehen bleiben können, so wäre eine Bündelung der Gemeindetätigkeiten in Großgemeinden in einer modernen Verwaltung nicht mehr unbedingt weniger „bürgernah“. Empirische Untersuchungen zeigen jedenfalls, dass bisherige Gebietsreformen in Europa in den untersuchten Staaten keine großen Veränderungen in der Zugänglichkeit zu öffentlichen Dienstleistungen oder den bürgerschaftlichen Partizipationsmöglichkeiten bewirkt haben⁴.

¹ Nachhaltigkeitsbericht der EU-Kommission; „Fiscal Sustainability Report“ 2012

² Hans Pitlik e.a.: „Effizienz der Ausgabenstrukturen des öffentlichen Sektors in Österreich“; WIFO 2008

³ Klaus Wirth: „Strukturreformen bei Gemeinden“ WipolBlätter 0411, Januar 2012, S.717

⁴ Alexander Wegener e.a.: „Regionalisierungstendenzen in europäischen Staaten“, Studie im Auftrag der Bertelsmannstiftung; 2006

AUSGABEN JE EINWOHNERIN (EW) IM MINIMUM NACH VORANSCHLAGSABSCHNITTEN			
Voranschlagsabschnitt	EW-Zahl im Minimum	Ausgaben je EW im Minimum	Ausgaben je EW im Durchschnitt
Vertretungskörper u. allgem. Verwaltung <0>	4.730	226	315
öffentliche Ordnung und Sicherheit <1>	5.890	38	60
Straßen und Wasserbau, Verkehr <6>	5.670	168	200
Wirtschaftsförderung <7>	10.210	35	47
Dienstleistungen <8>	2.580	660	769
Finanzwirtschaft einschl. Vorjahresabw. <9>	1.910	161	212
Summe		1.291	1.602

Quelle: Statistik Austria, eigene Berechnungen.

Haushaltsrechtsreform – Quo vadis?

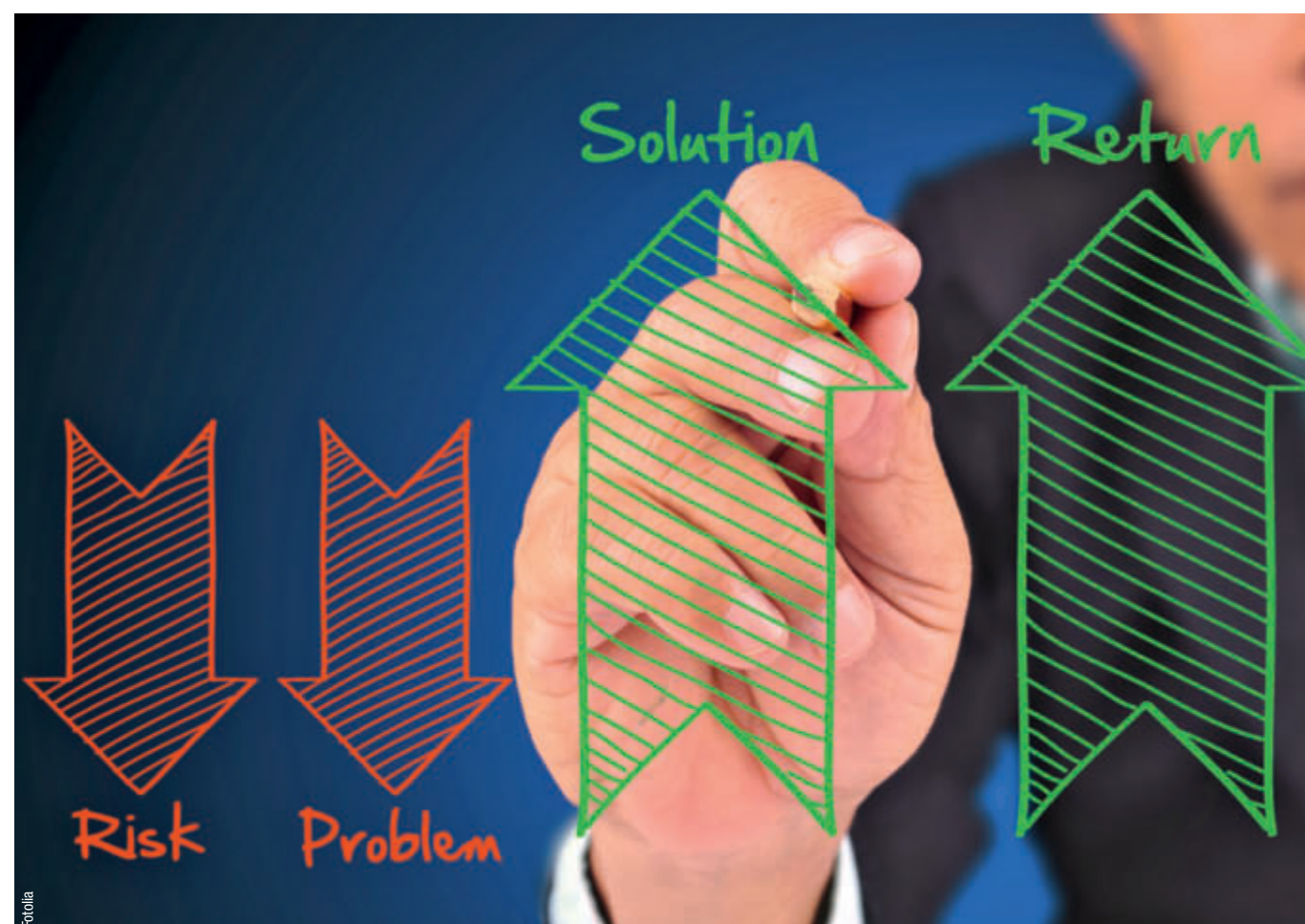
Einem aus Anlass geschaffenen „Spekulationsverbot“ entspringt ein neues „Haushaltsrecht“.

Hannes M. Weinzierl, Finanzdirektor der Stadtgemeinde Mürzzuschlag
und Stv. Vorsitzender der Städtebund-Finanzkommission

Die leidige Vorgeschichte ist längst bekannt und füllte ab Dezember 2012 die Gazetten: Im Bundesland Salzburg lösten Malversationen im Zusammenhang mit durchaus riskanten Finanzveranlagungen eine Lawine an Schuldzuweisungen, verbunden mit überhasteten und überstürzten Handlungen aus, die innerhalb eines halben Jahres die politische Land-

schaft im Land Salzburg tiefgreifend änderten und gleichzeitig das Vertrauen der BürgerInnen in die öffentlichen Haushalte erschütterte. In vorausseilendem Gehorsam verkündeten die Länder Burgenland, Kärnten und Salzburg die Einführung eines an die Doppik angelehnten Haushaltswesens; das Land Steiermark bucht bereits seit 1. Jänner 2013 nach den Grundsätzen

des Bundeshaushaltsrechtes. Noch während der „verlängerten“ Weihnachtsfeiertage, die normalerweise den Ausgleich zum hektischen Treiben des Advents bilden, fand am 4.1.2013 in Mondsee ein Treffen der Regierungsspitzen der Bundesregierung als auch der Landesregierungen und des Städte- und Gemeindebundes statt. (Ein kundiger Anwesender stellte la-



konisch fest, noch nie so viele Spitzen der Innenpolitik – außer am Opernball – gleichzeitig angetroffen zu haben.) Im „Mondseer Beschluss“ wurde der sofortige Abschluss einer Vereinbarung gemäß Artikel 15a Bundes-Verfassungsgesetz über ein „risikoverstes Finanzmanagement“ (lat. avertere: abwenden, vertreiben), die als Zusatzvereinbarung zum Österreichischen Stabilitätspakt 2012 vorgesehen war, paktiert. Diese Vereinbarung wurde am 13.2.2013 in Wien von allen Vertragspartnern, einschließlich der Präsidenten des Städte- und Gemeindebundes unterzeichnet. Gleichzeitig war vorgesehen, das „Spekulationsverbot“ auch im Verfassungsrang in einer Erweiterung des Finanz-Verfassungsgesetzes (F-VG 1948) zu verankern. Und damit nahm das Unheil seinen Lauf.

Der Bundesrechnungshof als auch die parlamentarischen Oppositionsparteien begannen sich an der beabsichtigten Ergänzung des F-VG heftig zu reiben. Um dennoch die Gunst zumindest einer Oppositionspartei zu erhaschen, wurde in einem parlamentarischen Abänderungsantrag eine Neufassung des die „Haushaltsvorschriften“ regelnden § 16 F-VG in die politische Diskussion eingebracht, der sinngemäß den „Grundsatz der einheitlichen Darstellung der finanziellen Lage (Liquiditäts-, Ressourcen- und Vermögenssicht) des Bundes, der Länder und der Gemeinden und von Haushaltsregelungen, die nach den Grundsätzen der Transparenz, Effizienz und weitgehenden Vergleichbarkeit zu gestalten sind“, beschreibt.

Versuch einer Neuregelung scheiterte

Damit unternahm der Bund den Versuch, „über Nacht“ den Gemeinden Haushaltsregeln, die den Grundsätzen der Doppik gehorchen, im Verfassungsrang aufzuoktroieren. Selbst dieser Vorstoß fand letztendlich keine parlamentarische Verfassungsmehrheit. Nachdem die verfassungsmäßige Verankerung des Spekulationsverbotes einschließlich der „Haushaltsregelung“ letztlich scheiterte, wurde der Entwurf der Artikel 15a-Vereinbarung zum „Spekulationsverbot“ (Mondseer Vereinbarung) Ende März um den Abschnitt 1 –

„Einheitliches Haushaltsrecht“ ergänzt, dessen Inhalt fast ident der nicht zu Stande gekommenen Änderung des § 16 des Finanz-Verfassungsgesetzes entspricht. Das Spekulationsverbot mit der „risikoversten Ausrichtung der Finanzgebarung“ wurde in den Abschnitt 2 gereiht.

Nach dem Scheitern der verfassungsmäßigen Verankerung sind die Gemeinden, vertreten durch den Städte- und Gemeindebund, aufgrund fehlender Legitimation nicht mehr Vertragspartner dieser in Ausarbeitung befindlichen Bund-Länder-Vereinbarung. Sie werden jedoch in die Verhandlungen „eingebunden“.

Das Fundament dieser neuen Haushaltsregeln, nach denen gemäß vorliegendem Vereinbarungsentwurf für Bund, Länder und Gemeinden der Grundsatz der möglichst getreuen, vollständigen und einheitlichen Darstellung der finanziellen Lage (Liquiditäts-, Ressourcen- und Vermögenssicht) gilt, findet sich in der Richtlinie des Rates (sog. Fiskalrahmenrichtlinie, einem Teil des sog. „Six-Pack“) vom 8.11.2011 (2011/85/EU), wo eine „Kohärenz“ (lat. cohaerere: zusammenhängen) der Rechnungswesen gefordert wird.

EU empfiehlt doppelte Buchführung

Klare Anzeichen zur Einführung eines an die doppische Buchführung angelehnten Rechnungswesens finden sich auch in einem Bericht der Kommission an den Rat und das Europäische Parlament vom 6.3.2013 über die „Eignung der IPSAS (International Public Sector Accounting Standards) für die Mitgliedstaaten“, wo unmissverständlich festgehalten wird, dass „die an der Periodenrechnung orientierte doppelte Buchführung das einzige allgemein akzeptierte System, das die nötigen Informationen zuverlässig und zeitnah liefert, ist“. Die Kosten für die Harmonisierung der Rechnungssysteme werden, abhängig von der Gliederung des jeweiligen Staates, mit 0,02 bis 0,1 Prozent des BIP genannt. Für Österreich wären dies 310 Mio. Euro.

Als nationale Vorlage für das reformierte Rechnungswesen dient das seit 1.1.2013 geltende „Bundeshaushaltsrecht (BHG) 2013“ (Stammfassung veröffentlicht im

BGBl. 139/2009), das in 123 Paragraphen die Forderungen nach einer periodengerechten Buchführung mit einer Liquiditäts-, Ressourcen und Vermögenssicht abdeckt. Das BHG orientiert sich stark an „IPSAS“ und folgt „dem Grundsatz der Wirkungsorientierung und der tatsächlichen Gleichstellung von Frauen und Männern“ (§ 2 BHG).

Noch im April 2013 bildete sich aus der Finanzkommission des Österreichischen Städtebundes eine Unterarbeitsgruppe, dem je ein/e VertreterIn einer Stadt pro Bundesland angehört, mit dem Ziel, einen eigenen Vorschlag eines reformierten Haushaltswesens zu entwerfen. In den bisherigen zwei Treffen wurde unmissverständlich festgehalten, dass sich die Städte der Forderung nach einer Haushaltsreform nicht verschließen. Als Grundlage des künftigen Rechnungswesens hat jedoch weiterhin die seit 1.1.1976 gültige und bewährte Voranschlags- und Rechnungsabschluss-Verordnung (VRV) zu dienen. Die primär die „Liquiditätssicht“ abdeckende VRV ist um Elemente der Vermögensrechnung samt Periodenabgrenzung zu erweitern. Diese erweiterten Rechnungskreise haben sich nach leicht vollziehbaren Bewertungs- und Abschreibungsregeln einschließlich vereinfachter Bestimmungen zur Bildung von Rückstellungen zu orientieren. Die Notwendigkeit der Erstellung von (teuren) Gutachten zur Vornahme der Erstbewertung hat zwingend zu entfallen. Produktbudgets und die Festlegung von Wirkungszielen sind keinesfalls als verbindlich zu erklären. Gemeinden und Städte haben sich mit allem Nachdruck und allen verfügbaren Mitteln für die eigenverantwortliche Weiterentwicklung des Rechnungswesens nach ihren Bedürfnissen und entlang ihrer Finanzmittel- und Personalausstattung „stark zu machen“.

Wir richten gespannt unseren Blick auf die Gegenvorschläge, die in den nächsten Wochen seitens des Bundes, des Rechnungshofes und der Länder eingebracht werden. Als gleichberechtigte Partner des Bundes und der Länder werden sich die Städte und Gemeinden mit Nachdruck für eine reformierte, aber dennoch für alle vollziehbare und „lebbar“ Haushaltsreform einsetzen. ■

Gemeinden sind nicht
vorsteuerabzugsberechtigt –
ein wesentlicher Stolperstein
bei Kooperationen.

Umsatzsteuer bei Gemeindekooperationen

Aufgrund der wachsenden Anforderungen, mit denen Gemeinden konfrontiert sind, und in Anbetracht der allgemein äußerst angespannten Gemeindefinanzen ist ein zunehmendes Interesse der Gemeinden an einer verstärkten Kooperation mit ihren Nachbargemeinden festzustellen.

Heinz Albrecher, Finanz- und Vermögensdirektion, Stabstelle Steuern, Stadt Graz

Leistungen, die von einer Gemeinde an andere Gemeinden erbracht werden, sind in der Regel umsatzsteuerpflichtig; Gemeinden im hoheitlichen Bereich jedoch nicht vorsteuerabzugsberechtigt. Diese zusätzliche Umsatzsteuerbelastung überwiegt häufig die Synergieeffekte aus der gemeinsamen Aufgabenerfüllung. Einen Ausweg bietet die Bildung einer Kostengemeinschaft ohne Unternehmensgemeinschaft.

Ein Beispiel

Die Räumlichkeiten (Gemeindeamt, Schulen, Kindergärten ...) der Gemeinden A, B und C werden von eigenen DienstnehmerInnen gereinigt. Um Synergien und Kosteneinsparungen erzielen zu können, soll die Reinigung nunmehr zentral in Form einer Kostengemeinschaft organisiert werden.

Hinsichtlich der Reinigungsaktivitäten bildet die Gemeinden eine Kostengemeinschaft (z.B. Verwaltungsgemeinschaft ohne Rechtspersönlichkeit, GesbR), die als solche jedoch nicht nach außen auftritt, sondern die Waren und Dienstleistungen im Namen und für Rechnung der Mitglieder bezieht und die daraus resultierenden Kosten lediglich intern aufteilt. Die Geschäfte nach außen werden ausschließlich durch die Mitglieder durchgeführt.¹

Ist die Kostengemeinschaft nur Innengesellschaft und tritt sie somit nicht nach

außen auf, ist sie nicht Unternehmer iSd UStG. Die Leistungen der Kostengemeinschaft sind nicht steuerbar. Ein allfälliger Vorsteuerabzug steht nicht der Gemeinschaft, sondern den beteiligten Mitgliedern zu.

Nach Ansicht der Verwaltungspraxis zu den ärztlichen Praxisgemeinschaften² können Vorsteuerbeträge, die auf Gegenstände oder Leistungen entfallen, die von den Mitgliedern gemeinsam genutzt werden, nach dem Gewinnverteilungsschlüssel aufgeteilt werden, ungeachtet dessen, ob die Rechnung an die einzelne Gemeinde oder die Kostengemeinschaft als solche gerichtet ist. Mangels Gewinn – die Kostengemeinschaft verrechnet sämtliche angefallenen Kosten an ihre Mitglieder – werden die Vorsteuern nicht nach einem Gewinnverteilungsschlüssel sondern auf Basis der verrechneten Kosten auf die Mitglieder aufgeteilt.³

Dass über Kostengemeinschaften nicht nur Waren und Dienstleistungen bezogen, sondern auch DienstnehmerInnen gemeinschaftlich verwendet werden können, geht auch aus der Rz 960 der Umsatzsteuererleichterungen zu den ärztlichen Innengesellschaften hervor: „Eine weitere Voraussetzung für die Annahme einer Praxisgemeinschaft ist die gemeinschaftliche Anstellung allfälliger für die Ärzte tätiger ArbeitnehmerInnen. Tritt eine derartige Ärztegemeinschaft nicht nach außen in Erscheinung, handelt es sich daher um

eine sogenannte Innengesellschaft ...“ Da nicht rechtsfähige Personenvereinigungen keinen Arbeitsvertrag abschließen können, sind DienstnehmerInnen zwangsläufig bei einem rechtsfähigen Mitglied anzustellen.

Steuerpflichtige Personalgestaltung zwischen den Kooperationsgemeinden?

Zu hinterfragen ist, ob von der Finanzverwaltung bei der gemeinschaftlichen Verwendung der DienstnehmerInnen eine entgeltliche Personalüberlassung einer Gemeinde an die andere erblickt werden kann. Diesfalls würde die Leistung auch dann der Umsatzsteuer unterliegen, wenn dem Mitglied, bei dem die DienstnehmerInnen formal angestellt sind, bloß die Personalkosten ersetzt werden. Voraussetzung hierfür ist aber, dass der Arbeitgeber mit der Personalüberlassung eine Leistung mit eigenständigem wirtschaftlichem Gehalt zum Zweck der Einnahmenerzielung erbringen will. Dies ist insbesondere dann nicht gegeben, wenn die Mitglieder dem formalen Arbeitgeber letztlich die gesamten Personalkosten ersetzen, unabhängig von tatsächlichen Arbeitsleistungen der DienstnehmerInnen, so auch im Nichtleistungsfall (Urlaub, Krankenstand). Das wirtschaftliche Risiko tragen die einzelnen Mitglieder.

Die DienstnehmerInnen werden bei den Gemeinden nur aufgrund fehlender eigener Rechtsfähigkeit der Kostengemein-



schaft angestellt und ohne eigenwirtschaftliches Interesse im Wege der Kostengemeinschaft bei den anderen Mitgliedern eingesetzt. Die DienstnehmerInnen werden nicht angestellt, um Einnahmen zu erzielen, sondern die zivilrechtliche Anstellung hat lediglich zur Folge, dass die Auslagen ersetzt werden.⁴ Die Gemeinde, bei dem die DienstnehmerInnen angestellt sind, wird damit nicht unternehmerisch tätig. Eine gegenteilige Rechtsansicht würde bedeuten, dass wenn beispielsweise ein Dienstnehmer eines Mitgliedes Warenbestellungen für eine nicht rechtsfähige Kostengemeinschaft durchführt oder eine bei einem Arzt angestellte Ordinationsgehilfin für die Praxisgemeinschaft und somit auch für die anderen Mitglieder Tätigkeiten verrichtet, bei Kostenaufteilung stets eine steuerpflichtige Personalüberlassung vorläge. Die Befreiung für ärztliche Praxisgemeinschaften nach § 6 Abs 1 Z 19 UStG 1994 greift nicht, da hier keine sonstige Leistung von der Praxisgemeinschaft erbracht wird. Lediglich bei Banken, Versicherungen und Pensionskassen

sind neben den Leistungen von Zusammenschlüssen auch Leistungen zwischen den Mitgliedern befreit.⁵ Erst vor Kurzem hat die Finanzverwaltung zu einem gemeinsamen Kauf einer Rübenerntemaschine durch drei Landwirte erläutert, dass „da die GesbR für die Nutzung der Rübenerntemaschine kein fremdübliches Entgelt verlangt und dies außerdem in der besonderen Nahebeziehung zum Kunden (Gesellschafter) begründet ist, im konkreten Fall mangels Einnahmenerzielungsabsicht die Unternehmereigenschaft der GesbR zu verneinen ist.“⁶ Nach EU-Recht⁷ gelten Gemeinden nicht als steuerpflichtig, soweit sie Tätigkeiten im Rahmen der öffentlichen Gewalt bzw. im Rahmen einer öffentlich-rechtlichen Sonderregelung ausüben. Aus unionsrechtlicher Sicht ist nicht auf inhaltliche Kriterien, sondern auf die Ausübungsmodalitäten abzustellen. Bei „Tätigkeiten im Rahmen der öffentlichen Gewalt“ handelt es sich um solche Tätigkeiten, die die Gemeinde im Rahmen eigens für sie gelten-

der rechtlicher Regelung ausüben. Nicht dazu zählen Tätigkeiten, bei denen die Gemeinde unter den gleichen rechtlichen Bedingungen handeln wie private Wirtschaftsteilnehmer. Erfolgen die Tätigkeiten auf öffentlicher Grundlage, sind sie jedoch dann unternehmerisch, wenn eine Behandlung als nichtunternehmerisch zu größeren Wettbewerbsverzerrungen führen würde.

So wird auch im Umsatzsteuerprotokoll 2012⁸ ausgeführt, dass eine Personalgestaltung durch eine Gemeinde dann nicht unternehmerisch ist, wenn diese (1) auf öffentlich-rechtlicher Grundlage erfolgt (Gemeinderatsbeschluss über die Personalgestaltung, welche in Ausübung hoheitlicher Befugnisse erfolgt, z.B. mittels Bescheid oder Weisung; Gemeindebediensteten-Zuweisungsgesetz...) und (2) aus nachweislichen Gründen keine größere Wettbewerbsverzerrung bewirkt wird.

Die gemeinschaftliche Verwendung der Bediensteten ist nicht dazu bestimmt, der Gemeinde eine zusätzliche Tätigkeit als Personalvermittlungsunternehmen zu ver-

schaffen, sondern um die in der Gemeinde nicht mehr im bisherigen Ausmaß benötigten MitarbeiterInnen weiterhin sinnvoll zu beschäftigen. Ein unmittelbarer Wettbewerb mit einem gewerblichen Personalvermittlungsunternehmen scheidet bereits deshalb aus, weil die Bediensteten, die gemeinschaftlich verwendet werden, nicht bereit sind, ihr Dienstverhältnis mit der Gemeinde zu beenden, und damit einem gewerblichen Personalvermittlungsunternehmen gar nicht zur Verfügung stehen.⁹ Ziel der Gemeinde ist nicht, für den Reinigungsbereich Personal zu vermitteln; die Dienstzuweisung ist vielmehr in den dienst- und besoldungsrechtlichen Beziehungen zwischen der Gemeinde und ihren MitarbeiterInnen begründet.

Ob größere Wettbewerbsverzerrungen vorliegen, hängt auch davon ab, ob gewerbliche Personalvermittlungsunternehmen die gleichen Leistungen zu gleichen Bedingungen wie die Gemeinden tatsächlich und rechtlich (unter gleichen rechtlichen Rahmenbedingungen) anbieten. Anders als die gewerblichen Personalvermittlungsunternehmen stellt eine Gemeinde ihre Bediensteten den anderen Gemeinden nicht nur zur Verfügung, sondern nimmt zugleich auch die Dienste von Bediensteten der anderen Gemeinden in Anspruch. Auch sind die arbeitsrechtlichen Rahmenbedingungen (öffentlich-rechtliches Dienstrecht) nicht vergleichbar mit jenen privater Wirtschaftsteilnehmer und es werden fremdunüblich nur die tatsächlichen Personalkosten (ohne Overhead-, Finanzierungskosten und Gewinnzuschlag) ersetzt.

Werden dennoch gleiche Bedingungen unterstellt, kann m.E. bei Kooperationen von

Kleingemeinden davon ausgegangen werden, dass bei gemeinsamer Verwendung von bereits vorhandenem Personal lediglich unbedeutende Wettbewerbsverzerrungen vorliegen und es zu keinen intensiven und nachhaltig negativen Auswirkungen in der Personalgestellungsbranche kommt.

Resümee

Obwohl das Personal bei den Mitgliedern angestellt ist, werden neben den Kosten für Waren und Dienstleistungen auch die Personalkosten für die Kostengemeinschaft in einem gesonderten Rechnungsbereich erfasst und vollständig an alle Mitglieder aufgeteilt. Wirtschaftlich gesehen tragen die Mitglieder gemeinsam die Personalkosten und das Risiko von Ausfällen; das Mitglied, bei dem das Personal formal angestellt ist, erhält auch keinen Kostenersatz, sondern hat selbst einen Kostenanteil im Ausmaß der von ihm tatsächlich beanspruchten Reinigungskräfte, Waren und Dienstleistungen zu entrichten.

Fortsetzung des Eingangsbeispiels

- Die Kostenverrechnung der Kostengemeinschaft an ihre Mitglieder erfolgt quartalsweise. Die einzelnen Mitglieder bekommen sogenannte Quartalsabrechnungen.
- Die Kosten (im Beispiel 250.000 Euro) und die in den Rechnungen ausgewiesene Umsatzsteuer (35.000 Euro) werden im Ausmaß der jeweiligen Beanspruchung (gereinigte Fläche in m²) aufgeteilt.
- Die Mitglieder können die verrechneten Vorsteuern im Ausmaß ihres unternehmerischen bzw. steuerpflichtigen Anteils geltend machen.

Durch die Bildung einer Kostengemeinschaft entstehen keinerlei Steuervorteile für die Mitglieder gegenüber der Ausgangslage (jedes Mitglied organisiert seine Reinigung selbst). Der Umstand, dass bei Kostengemeinschaften ohne Unternehmenseigenschaft Arbeitsverträge nur mit deren rechtsfähigen Mitgliedern abgeschlossen werden können, sollte nicht zwangsweise zu einer zusätzlichen Belastung der Arbeitslöhne mit Umsatzsteuer führen. Eine dahingehende erlassmäßige Klarstellung oder eine ähnliche Regelung wie bei den Banken, etc. wäre geeignet, Gemeinden zu (kostensparenden) Kooperationen zu bewegen und die Verwaltungsreform zu beschleunigen. Da die konkrete Umsetzung unterschiedliche Gestaltungsvarianten zulässt, empfiehlt sich eine Abstimmung mit den zuständigen Finanzbehörden. ■

¹ Vgl. Bürgler in Berger/Bürgler/Kanduth-Kristen/Wakounig (Hrsg.), UStG-ON 2.02 § 2 Rz 11.

² Vgl. Rz 961 und 1804 UStR.

³ Für die Vorsteuerzuordnung muss der Gewinnverteilungsschlüssel nicht immer der sachgerechtere Aufteilungsmaßstab sein; Vgl. Ruppel/Achatz, UStG4, § 6 Tz 417/20.

⁴ Vgl. Ruppel/Achatz, UStG4, § 1 Tz 183.

⁵ Vgl. § 6 Abs. 1 Z 28 UStG 1994; Die unionsrechtliche Deckung dieser Erweiterung ist zweifelhaft; vgl. Ruppel/Achatz, UStG4, § 6 Tz 490.

⁶ Die Rübenerntemaschine wird ausschließlich von den drei Landwirten genutzt, die dafür von der GesbR nur die tatsächlichen Kosten pro gefahrener Stunde (ohne AfA-Komponente) verrechnet bekommen; vgl. Begutachtungsentwurf der Ergebnisunterlage zum Salzburger Steuerdialog 2013 - Umsatzsteuer Punkt 1.1.

⁷ Vgl. Art. 13 Abs. 1 MwSt-RL 2006/112/EG.

⁸ Ergebnisunterlage zum Salzburger Steuerdialog 2012 - Umsatzsteuer (Erläss GZ-BMF-010219/0163-VII/4/2012 vom 28.9.2012).

⁹ So auch die Ausführungen des BFH zu möglichen Wettbewerbsverzerrungen bei Personalgestellungen von Krankenhäusern; vgl. BFH 18.01.2005, V R 35/02.



Top-Qualität genießen:
Jetzt ist gesichert, dass der Wiener Gemischte Satz auch tatsächlich aus Wien kommt.

Fotos: Peter Rigaud, Houdek

FREIZEIT AKTIV

Elf Stadtwanderwege, die mit öffentlichen Verkehrsmitteln gut erreichbar sind, führen durch die „grünen“ Regionen Wiens. Von Eichenwäldern über prächtige Parkanlagen bis zu Wiens Weinbergen.



Einmal rund um Wien wandern? Die Stadtwanderwege machen es möglich.

KULTURTIPPS:

Das internationale Filmfestival:
Viennale, www.viennale.at

Kultur trifft Geschichte:
Wien Museum, www.wienmuseum.at

Museum/Startgalerie/Artothek:
MUSA, www.musa.at

Die Eventhalle in Wien:
Stadthalle, www.wienticket.at

Von zweieinhalb bis fünf Stunden variieren die Wege, die mit Richtungstafeln aus Holz markiert sind und damit einen sicheren Routenverlauf garantieren. Erkunden kann man auf diese Art und Weise unter anderem den Kahlenberg, Bisamberg oder Laaer Wald. Wer Wien einmal ganz umrunden will, der kann zwischen drei Rundwanderwegen auswählen, die in mehreren Etappen zu bewältigen sind. Klassisch ist auch der Rundumadum-Wanderweg, der anlässlich der „100 Jahre Grüngürtel rund um Wien“-Feierlichkeiten vor drei Jahren extra ausgeschildert wurde. Alle Infos dazu auf www.natuerlich.wien.at.

WEIN MIT STATUS

Der schöne Herbst lädt zu einem Besuch beim Heurigen ein. Dort findet sich auch der Wiener Gemischte Satz, der einer der traditions-

reichsten Weine Österreichs ist. Ab dem Jahrgang 2013 erreicht er nun den DAC-Status und damit eine geschützte Herkunftsbezeichnung. Der Wiener Gemischte Satz stammt ausschließlich aus Wien.

QUALITÄT VOM COBENZL

Die Besonderheit des Wiener Gemischten Satzes – die Pflanzung unterschiedlichster Rebsorten nebeneinander in einem Weingarten – war in früheren Zeiten zur Ertragsabsicherung gedacht. Durch die verschiedensten Rebsorten, welche zu unterschiedlichen Zeiten reifen, sollten Jahrgangsschwankungen sowohl quantitativ als auch qualitativ gering gehalten werden. Dadurch kann sich auch eine einzigartige Aroma-Charakteristik in den Weinen entwickeln, welche die Herkunft des Weines widerspiegelt: www.weingutcobenzl.at.

Ablauf von P.P.P.-Projekten

Kooperationen bzw. Zusammenarbeit zwischen öffentlicher Hand und privaten Unternehmungen sind nicht neu – es gab sie bereits vor Aufkommen des Begriffs „Public-Private Partnership“ (PPP). In einem Exkurs wird die Bedeutung des Europäischen Systems Volkswirtschaftlicher Gesamtrechnungen (ESVG) für die Ausgestaltung von PPP-Projekten beleuchtet.

Michael Kremser und Stefan Novak, MA 5 – Finanzwesen, Stadt Wien

Unter PPP versteht man eine langfristige, vertraglich geregelte Zusammenarbeit zwischen öffentlicher Hand und privaten Partnern zur effizienten Erfüllung öffentlicher Aufgaben, wobei die benötigten Ressourcen (z.B.: Know-how, Betriebsmittel, Kapital, Personal) von den Partnern in einem gemeinsamen Organisationszusammenhang eingestellt und vorhandene Projektrisiken entsprechend der Risikomanagementkompetenz der Projektpartner angemessen verteilt werden und somit zu einer „Win-win-Situation“ führen.

Grundlegende Zielsetzung ist die Gewährleistung einer über den gesamten Lebenszyklus gerichteten, nachhaltigen Bereitstellung öffentlicher Infrastruktur unter der Wahrung einer gleichzeitigen Transparenz der Gesamtkosten.

Die Darstellung des grundsätzlichen Ablaufes von PPP kann anhand eines Grundgerüsts einer zielgerichteten Projektentwicklung mit einem strukturierten, phasenbezogenen Erkenntnis- und Entscheidungsfindungsprozess erfolgen. Die Ermittlung der jeweiligen Beschaffungsvarianten erfolgt ausgehend von der konkreten Bedarfssituation der öffentlichen Hand durch Festlegung von Wertungskriterien im Rahmen einer umfassenden Wirtschaftlichkeitsuntersuchung. Auf der Grundlage einer derartigen Vorgehensweise kann sichergestellt werden, dass die bevorzugte Beschaffungsvariante aus Sicht der öffentlichen Hand den größtmöglichen Vorteil bringt.

PPP-Ablauf:

Phase 1 – Bedarfsfeststellung und Maßnahmenidentifizierung

In dieser Phase sind der vorhandene Investitionsbedarf auf Seiten der öffentlichen Hand zu ermitteln, spezifische Zielsetzungen für die Projektrealisierung zu definieren sowie darauf aufbauend mögliche Realisie-

rungskonzepte zu skizzieren und die grundsätzliche Eignung des Projektes für eine Realisierung als PPP zu untersuchen.

Die Feststellung des konkreten Handlungs- bzw. Investitionsbedarfs zählt zu den originären Aufgaben der öffentlichen Hand und bildet die Basis für die Gestaltung der weiteren Arbeitsschritte. Für die aus der Bedarfserhebung abgeleiteten, umzusetzenden Maßnahmen sind begleitende Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen durchzuführen und die finanzielle Realisierbarkeit zu prüfen. Unter Beachtung einer gesamtwirtschaftlichen Perspektive wird der sich dauerhaft, langfristig ergebende Gesamtnutzen des Projektes erhoben und – falls erforderlich – zusätzlich eine Reihung nach Prioritäten durchgeführt. Ist die Maßnahmenwirtschaftlichkeit sowie die finanzielle Realisierbarkeit gegeben, werden spezifische Projektziele abgeleitet. Im Rahmen der Identifizierung und Vorselektion potenzieller Projektrealisierungskonzepte werden die mit dem jeweiligen Projekt verbundenen Aufgaben und Funktionen ermittelt und deren Übertragbarkeit auf Private untersucht. Zum Abschluss der ersten Phase wird ein PPP-Eignungstest durchgeführt, dessen primäre Zielsetzung die frühzeitige Untersuchung der geplanten Vorhaben hinsichtlich ihrer grundsätzlichen Realisierbarkeit ist.

Phase 2 – Vorbereitung und Konzeption

Im Rahmen dieser Phase sind die potenziellen Projektrealisierungskonzepte (konventionell (Eigenrealisierung) vs. PPP) zu konkretisieren und insbesondere unter den Gesichtspunkten der Wirtschaftlichkeit einerseits sowie der optimalen Risikoverteilung andererseits zu vergleichen. Es wird eine vorhabensspezifische Organisationsstruktur des Projektes aufgebaut.

In dieser Phase wird eine möglichst funktionale und ergebnisorientierte Leistungsbeschreibung durch den öffentlichen Auftraggeber für das darauf aufzubauende Vergabeverfahren erstellt. Der öffentliche Auftraggeber konzentriert sich hier auf eine möglichst klare und nachvollziehbare Formulierung seiner Beschaffungserwartung durch eine konkrete und detaillierte Definition der Eckpunkte. Der für die privaten Anbieter erweiterte Spielraum hinsichtlich der Erfüllung der beschriebenen Leistungsanforderungen soll die Nutzung bieterseitiger Innovationspotenziale ermöglichen. Die in der Phase 1 grob erstellten und vorselektierten Projektrealisierungskonzepte werden weiterentwickelt. Eine informelle Markt- bzw. Bieteransprache dient zur Verbesserung der Marktkennntnisse des öffentlichen Partners (Nutzerdienststelle, Bauherr, interne beteiligte Dienststellen und ExpertInnen). Dieser Arbeitsschritt ist die Grundlage zur Vorbereitung des Ausschreibungsverfahrens. Beim die zweite Phase abschließenden Beschaffungsvariantenvergleich erfolgt im Rahmen einer Wirtschaftlichkeitsuntersuchung auf Grundlage der funktionalen Leistungsbeschreibung eine Gegenüberstellung der Kalkulation der konventionellen Beschaffungsmethode zum PPP-Beschaffungsprozess anhand quantitativer und qualitativer Parameter.

Phase 3 – Ausschreibung und Vergabe

Aufbauend auf die erstellten Konzepte der Phase 2 erfolgt die Vorbereitung und Durchführung des Vergabeverfahrens. Im Zuge dieser Phase kommt es durch Festlegung des Vertragswerks, Ermittlung des wirtschaftlichsten Angebots und anschließende Vergabe an den besten Bieter zu einer weiteren Konkretisierung. Im Rahmen einer Wirtschaftlichkeitsprüfung (PPP-

Wirtschaftlichkeitsnachweis) ist anhand der nunmehr für die PPP-Modelle vorliegenden, verbindlichen Echtdaten der Nachweis zu erbringen, dass diese wirtschaftlich vorteilhafter als die konventionelle Beschaffungsvariante sind.

Phase 4 – Implementierung und Vertragscontrolling

Nach der Zuschlagserteilung hat die öffentliche Hand die vertragskonforme Leistungserbringung durch den Privaten kontinuierlich zu überwachen und sicherzustellen.

Phase 5 – Verwertung

In der fünften Phase, am Ende der Vertragslaufzeit, erfolgt die Beendigung des Projektes und ggf. die Verwertung des Objektes.

Phase 6 – Abschließende Erfolgskontrolle

Im Zuge der abschließenden Erfolgskontrolle kommt es zur Durchführung von Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen des abgeschlossenen Projektes, wobei hier die bereits bestehenden Analysemethoden abschließend anzuwenden sind.

EXKURS: Maastricht-Zurechnung und Risiko-Arten gem. ESVG

Der Begriff PPP wird, weit gefasst, für verschiedenste langfristige Vertragsverhältnisse der öffentlichen Hand mit Privaten verwendet. Grundsätzlich wird hier die Finanzierung bzw. Bereitstellung öffentlicher Infrastruktur geregelt.

Die Gestaltung der Verträge des PPP beeinflusst die Abbildung der damit im Zusammenhang stehenden Vermögens- und Schuldverhältnisse in den öffentlichen Haushalten bzw. die Zurechnung zum Maastricht-Ergebnis, wobei hier prioritär zu prüfen ist, ob die vom Privaten finanzierten Errichtungskosten dem Schuldenstand der öffentlichen Hand gem. Maastricht zuzuordnen sind.

Die Zurechnung des Vermögensgegenstandes erfolgt analog einer Differenzierung bei Leasingverhältnissen. Er wird demjenigen Vertragspartner zugeordnet, der den Großteil der Risiken aus dem Vertrag trägt, wobei folgende drei Risikokategorien unterschieden werden.

Baurisiko: dieses Risiko bezieht sich auf Ereignisse im Zusammenhang mit dem Anfangszustand des Vermögensgegenstandes. Darunter fallen beispielsweise Lieferverzug, Nichteinhaltung festgelegter Standards, zusätzliche Kosten, technische Mängel und externe negative Effekte (inkl. Umwelttrisiken), welche Kompensationszahlungen an Dritte auslösen.

Ausfallsrisiko: umfasst im Wesentlichen den Umfang und die Qualität der Leistungen der laufenden Wartungs- und Instandhaltungsarbeiten des mit Aufgaben des Facility Managements (FM) betrauten Partners. Im FM-Vertrag kann der öffentliche Auftraggeber die Qualität, Quantität und Leistungsstandards der geforderten Leistung in sogenannten „Service Level Agreements“ festlegen. Dadurch lassen sich Unsicherheiten hinsichtlich der geschuldeten Leistung beseitigen und ein eigenes „Sanktionssystem“ aufbauen. Unentbehrlich sind klare Bestimmungen über die beiderseitigen (Auftraggeber einerseits, Facility Manager andererseits) Leistungsverpflichtungen und die Folgen von Vertragsverletzungen, ferner die Vergütungspflichten und Regelungen bei Leistungsänderungen. Der Auftraggeber muss jeweils prüfen, welche vertragliche Gestaltung seinem Interesse am besten entspricht. Die vereinbarten Pönalezahlungen bei Vertragsverletzungen dürfen dabei nicht bloß symbolischer Natur sein.

Nachfragerisiko: dieser Kategorie wird das Risiko der Schwankungen der effektiven Nachfrage der Endverbraucher zugeordnet. In der Regel (z.B. bei PPP-Projekten im

Schulbau) liegt das Nachfragerisiko beim öffentlichen Auftraggeber.

Eine Anrechnung bei der Berechnung der Maastricht-Kriterien entfällt nach einer Eurostat-Entscheidung vom 11. Februar 2004, wenn bei PPP-Projekten der Übergang des Großteils der Risiken auf den privaten Partner sichergestellt wird. In der Eurostat-Entscheidung heißt es:

„Eurostat empfiehlt, Vermögenswerte, die Gegenstand einer öffentlich-privaten Partnerschaft sind, nicht als Vermögenswerte des Staates zu klassifizieren und folglich nicht in der Bilanz des Sektors Staat zu verbuchen, wenn die beiden folgenden Bedingungen erfüllt sind:

1. Der private Partner trägt das Baurisiko.
2. Der private Partner trägt zusätzlich mindestens entweder das Ausfallsrisiko oder das Nachfragerisiko.“

Für die öffentliche Hand ist es daher unter diesen Gesichtspunkten erstrebenswert, dass neben dem Baurisiko die Risiken einer der beiden anderen Risikokategorie dem Privaten zugeordnet werden (das wird in der Regel das Ausfallsrisiko sein), da sonst die Errichtungskosten bereits spätestens bei Fertigstellung des Objektes der öffentlichen Hand zugeordnet werden.

Bei Betrachtung des Ablaufes von PPP-Projekten sollte die Maastricht-Konformität bereits in Phase 1 Berücksichtigung finden, um mögliche Zielkonflikte z.B. zwischen einer optimalen Risikoverteilung und der Wirtschaftlichkeit zu vermeiden. Im Zuge der Konkretisierung der das PPP betreffenden Verträge empfiehlt sich die Abstimmung mit der Bundesanstalt Statistik Österreich. ■



Vertrauen ist gut. Kontrolle macht Arbeit

Die Stadt Innsbruck ging in der letzten Zeit, beginnend ab dem Jahr 1994, den Weg einer starken Auslagerung kommunaler Aufgaben und Dienstleistungen in Gesellschaften nach UGB (derzeit eine AG, die meisten in der Rechtsform einer GmbH, aber auch KG). Aktuell ist die Stadt Gesellschafterin in 24 Unternehmen. Eine jede davon trägt einen wesentlichen Teil zu Lebensqualität, sicherer Versorgung und einer sehr breiten Angebotspalette in den vielfältigsten Lebensbereichen bei.

Thomas Pühringer, Finanzdirektor der Stadt Innsbruck

Die Arbeit der Beteiligungen auf allen Ebenen zu beaufsichtigen ist Pflicht und Aufgabe von insgesamt 104 Personen in den Aufsichtsräten. In dieser Zahl sind nur die durch die Gesellschafter entsandten oder gewählten Personen berücksichtigt, nicht jedoch die Vertretung der Arbeitnehmerschaft.

Die Stadt Innsbruck allein beschickt 49 Positionen, die – ex lege – uneigennützig dem Wohl der Gesellschaft verpflichtet sind. Andererseits will aber auch die Stadt Innsbruck als Gesellschafterin ihre Interessen vertreten wissen: ein nicht

immer leichter und jedenfalls schmaler Pfad. In einer solchen Aufsichtsratsfunktion, deren Aufgabe sich auch mit der Formel „nose in, hands out!“ kurz und bündig beschreiben lässt, agieren alle Mitglieder eines Aufsichtsrates in unvertretbarer und persönlicher Verantwortung – und: in fast allen Fällen unentgeltlich.

Zum Themenfeld „die Haftung des Aufsichtsrates“ besteht bereits eine Fülle von Fachliteratur, sodass hier nur die kurze Feststellung, dass mit der Position in einem Aufsichtsrat auch beträchtliche Haf-

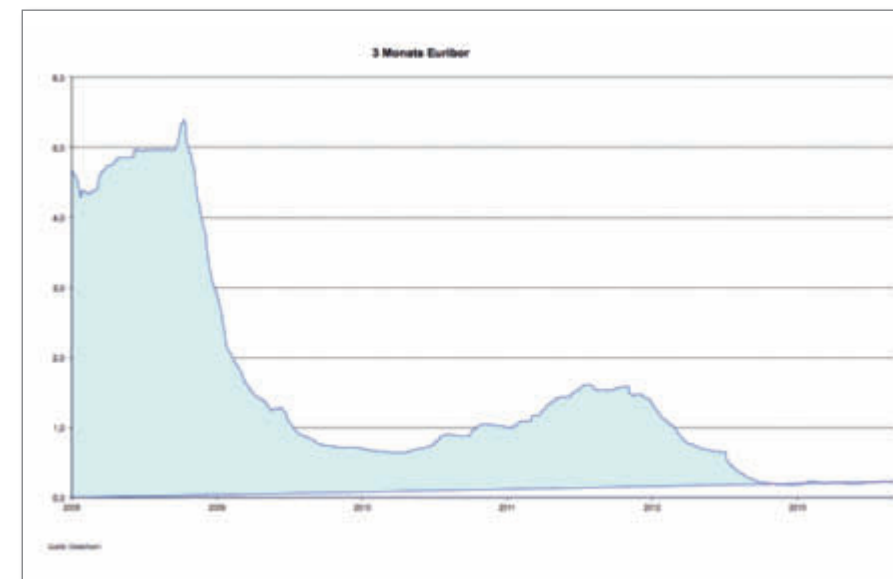
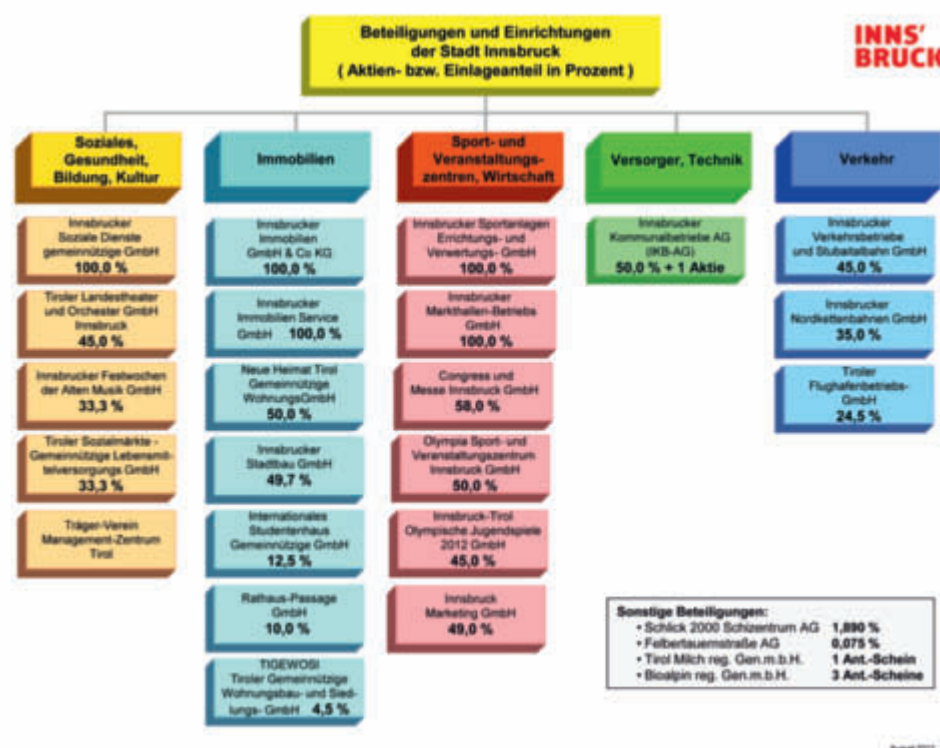
tungen und Risiken verbunden sind bzw. sein können, genügt.

„Ausgleich“ für unentgeltliche Arbeit

Um das Ungleichgewicht dieser Situation etwas abzufedern, haben sich mittlerweile zwölf unserer Beteiligungen in Abstimmung mit Bürgermeisterin Christine Oppitz-Plörer und der Beteiligungsverwaltung dazu entschlossen, sogenannte „D&O-Versicherungen“ abzuschließen. Zwei bereiten den Abschluss gerade vor.

Mit dieser Directors-and-Officers-Versicherung – auch Organ- oder Manager-Haftpflichtversicherung genannt – ist ein Unternehmen gegen große Vermögensschäden abgesichert. Die Unternehmen schließen die Verträge auf ihre Kosten ab. Die „versicherten Personen“ sind damit vom Risiko aus dem Titel Schadenersatz Dritter oder der Gesellschaft (bei schuldhaften Verstößen) befreit. Dabei kommt den Mitgliedern des Aufsichtsrates selbst eine wesentliche Rolle zu, müssen sie sich doch bei Auswahl der Versicherung (Versicherung, Deckungssumme, Berater, Makler, etc.) und Vertragsverlängerung intensiv mit der Thematik befassen.

Seitens der Beteiligungsverwaltung der Stadt Innsbruck achten wir im Sinne des oben genannten Ausgleichs darauf, dass die derzeit noch nicht versicherten Unternehmen diese „Lücke“ schließen und in nächster Zeit entsprechende Verträge abschließen. ■



Darlehensaufnahmen von Gemeinden:

Mit Matrix Risiken einschätzen

Dieser Beitrag soll eine Anregung für Gemeinden darstellen, mit den vertrauten Produkten „Darlehen mit variabler Verzinsung“ und „Fixzinsdarlehen“ eine erfolgreiche Absicherung künftiger Zinsanstiege zu erreichen.

Christian Brait, Unternehmensberater, Kommunalwerkstatt

Die derzeit historisch tiefen variablen Zinssätze des 3- oder 6-MoEURIBOR (0,20% oder 0,30%) stellen für die Finanzierung von Gemeindeprojekten eine trügerische Situation insofern dar, als kommunale Projekte in der Regel über 15 bis 25 Jahre, in Ausnahmefällen über 30 oder gar 35 Jahre finanziert werden und ein drastischer Anstieg dieser Zinssätze zu finanziell kritischen Situationen führen kann. Aktuelle Fixzinssätze mit 1,9% bis 2,95%, je nach Laufzeit, gelten hingegen vielfach als unattraktiv und zu teuer. Angesichts historischer Werte des EURIBOR sollte das Szenario eines künftigen Anstieges keine wirkliche Überraschung darstellen. Natürlich kann der Zeitpunkt und die Höhe des Anstieges nicht seriös prognostiziert werden.

Musterbeispiel

Nehmen wir nun beispielhaft ein Darlehen über € 3,5 Mio. mit einer Laufzeit von 15 Jahren an. Die Tilgung erfolgt in Form

von Kapitalraten zuzüglich Zinsen p.a. Die momentan marktkonformen Zinsen ergeben bei einer variablen Verzinsung auf Basis des 3-MoEURIBOR zum 6.6.2013 von 0,20% und einem Aufschlag von 1,1% einen Außenzinssatz von 1,30%. Fix verzinsliche Darlehen werden derzeit auf 10 Jahre mit einem Zinssatz von ca. 2,75% angeboten. Die Restlaufzeit von fünf Jahren ist neu zu verhandeln.

Bei Außerachtlassung der Kapitaltilgungen und statischer Betrachtung der Verzinsung würde die Gemeinde bei variabler Verzinsung in Summe € 364.000.- und bei fixer Verzinsung € 770.000.- über die Gesamtlaufzeit zu bezahlen haben.

Ein „Zinsschock“ im dritten Jahr der Darlehenslaufzeit von 200 Basispunkten (BP) (Anstieg des EURIBOR um 2,0%) würde eine drastische Erhöhung der variablen Zinsen auf gesamt € 788.667 verursachen. Wie dargestellt, kann sich die Gemeinde, bestärkt durch die derzeit niedrigen variablen Zinsen, aktuell sehr günstig finanzie-

ren, nimmt damit aber das Zinsänderungsrisiko, welches zu 100% durchschlägt, in Kauf. Bei einem fix verzinslichen Darlehen begibt sich die Gemeinde schon jetzt in einen sicheren Hafen und vereinbart für zehn Jahre einen Fixzinssatz, welcher – zugegeben – in dieser Betrachtung relativ teuer erscheint.

Ohne einen Cap – also die Vereinbarung einer Zinsobergrenze – zu strapazieren, welche derzeit entsprechend hochpreisig gehandelt werden (ca. 4,5% sofort auf zehn Jahre), wird nun in Form einer Matrix eine Aufteilung der variablen und fixen Verzinsung vorgenommen, um einen gewichteten Projektzinssatz zu erhalten.

Matrix-variabel-fix

So führt die Teilung der Darlehenssumme in 50% mit variabler Verzinsung und 50% mit fixer Verzinsung (die Zinssätze wurden von obigem Beispiel übernommen) zu einem gewichteten Projektzinssatz von 2,03%. ■

Das Wirtschaftslexikon Gabler schreibt, dass Investitionen die „langfristige Bindung finanzieller Mittel in materiellen oder in immateriellen Vermögensgegenständen“ seien. Die Finanzmittel würden dabei zielgerichtet verwendet. Das Ziel von Investitionen ist es, erwünschte Erträge materieller und immaterieller Art zu erzielen. Schon diese Definition hat erhebliche Implikationen, wird doch ausgesagt, dass Ausgaben für Investitionen keinen Verbrauch darstellen, sondern lediglich eine Umwandlung von Bar- in Sachvermögen. Das unterscheidet Investitionen vom Konsum.

*Klemens Himpele, Leiter der Magistratsabteilung 23 –
Wirtschaft, Arbeit und Statistik*

Fotolia

Die Zukunft zu gestalten, heißt investieren

Investitionen werden von privaten Unternehmungen mit der Absicht einer Gewinnerzielung getätigt. Dabei kann eine Investition etwa auf eine Erweiterung bestehender Produktionskapazitäten zielen oder der Steigerung der Produktivität durch neue Verfahren dienen. Investitionen sind daher eine Triebfeder der ökonomischen Entwicklung. Im erweiterten Wirtschaftskreislauf einer Volkswirtschaft mit den Wirtschaftsakteuren Staat, privater Haushalt und Unternehmen wird davon ausgegangen, dass die privaten Haushalte aus verschiedenen Motiven – insbesondere aus dem Motiv der Vorsorge und der Sicherheit – sparen. Unternehmen nehmen Kredite auf, um zu investieren. Der Staat wirkt antizyklisch ausgleichend, hat in der langen Frist jedoch einen ausgeglichenen Haushalt. Für das Ausland gilt langfristig eine ausgeglichene Handelsbilanz. In der Saldenmechanik wird daher

davon ausgegangen, dass die Kredite der Unternehmen in der langen Frist den Ersparnissen der Haushalte entsprechen. Diese Gleichgewichte sind nicht erst durch die aktuelle Wirtschaftskrise in Schieflage geraten. Dabei wird gerne auf das Beispiel Deutschland verwiesen, da hier die privaten Haushalte gespart haben, aber auch die Unternehmen sparen. Die Ersparnisse der privaten Haushalte beliefen sich vor der Krise auf etwa 6 Prozent des BIP, der Unternehmenssektor sparte zusätzlich etwa 2 Prozent des BIP. Diese Ersparnisse wurden nicht investiert – der Staat verschuldete sich nur mäßig –, sondern fast vollständig durch das Ausland absorbiert, d.h. das Ausland hat sich gegenüber Deutschland verschuldet. Dies erklärt die immensen Exportüberschüsse der Bundesrepublik, die als ein Beitrag zur makroökonomischen Instabilität der vergangenen Jahre gelten. In Österreich spar-

ten die Haushalte vor der Krise etwa fünf Prozent des BIP, der Unternehmenssektor absorbierte hiervon ein Prozent des BIP als Schulden. Der Leistungsbilanzüberschuss Österreichs lag bei drei Prozent des BIP.

Gebremste Investitionen

In Österreich und Deutschland wurde demnach privat erheblich weniger investiert als es makroökonomisch sinnvoll gewesen wäre. Damit sind realwirtschaftlich auch weniger Produktionskapazitäten aufgebaut worden. Es gab eine geringere Nachfrage nach Investitionsgütern usw. und es wird spannend sein zu beobachten, ob und wann die Investitionstätigkeiten insgesamt wieder deutlich ansteigen. Neben den privaten spielen die öffentlichen Investitionen eine erhebliche Rolle und sie haben zahlreiche Funktionen. Allgemein erhöhen Sie den Kapitalstock, so-

dass die Produktivität und das potenzielle Wachstum steigen. Damit werden Voraussetzungen geschaffen, um die Arbeitslosigkeit zu reduzieren; es entstehen neue Jobs; eine neue Nachfrage wird generiert.

Unter öffentlichen Investitionen im engeren Sinne sind „Investitionen in Beton“ gemeint, also Bauinvestitionen (insbesondere Infrastrukturinvestitionen) und Ausrüstungsinvestitionen. Diese Bruttoinvestitionen sind laut der National Accounts Database der OECD in Österreich seit dem Jahr 2000 von 1,6 Prozent des BIP auf 1,0 Prozent des BIP im Jahr 2012 zurückgegangen. Hier ist jedoch anzumerken, dass zahlreiche Investitionen über privatrechtlich organisierte Einheiten wie die ÖBB und die AS-FINAG abgewickelt wurden. Auch unter Berücksichtigung dieser Einheiten kommen Grossmann und Hauth in einer Studie im Auftrag des Staatsschuldenausschusses zu dem Ergebnis, dass die privaten und öffentlichen Infrastrukturinvestitionen in Österreich

Geld in Bewegung: Investitionen sind eine Triebfeder der ökonomischen Entwicklung.

bis zum Ausbruch der Finanz- und Wirtschaftskrise in Relation zum BIP rückläufig waren.

Neue Ära Wissensgesellschaft

Neben den „Investitionen in Beton“ gewinnen die „Investitionen in Köpfe“ zunehmend an Bedeutung. Bildung ist ein Schlüssel für die Zukunftsfähigkeit von Regionen, ebenso Forschung und Entwicklung. Deshalb wird der enge Investitionsbegriff zunehmend um Bildungs- und Forschungsausgaben erweitert.

Öffentliche Investitionen sind die Grundlage der Daseinsvorsorge und damit zentral für die Lebensqualität in Österreich. Ziel der öffentlichen Investitionen ist es, die wirtschaftlichen Bedingungen zu verbessern, etwa durch das Bereitstellen einer gut ausgebauten Infrastruktur, eines gut ausgebildeten Arbeitskräftepotentials und gut funktionierender Verwaltungseinheiten.

Das Ziel öffentlicher Investitionen ist aber auch die Sicherstellung einer gerechten und solidarischen Gesellschaft durch das Gewährleisten eines universellen Zugangs zu Gütern der Daseinsvorsorge.

Gerade der Ausbruch der Weltwirtschafts- und Finanzkrise hat die Bedeutung von Investitionen erneut in den Mittelpunkt zahlreicher ökonomischer Debatten gestellt. In der bereits zitierten Studie im Auftrag des Staatsschuldenausschusses heißt es: „Infrastrukturinvestitionen eignen sich ausdrücklich, um temporäre Nachfrageausfälle in Krisenzeiten zu dämpfen.“

Impulse für morgen

Zudem haben kluge Investitionen langfristig positive Effekte durch eine Verbesse-

rung der Standortbedingungen. Dies dürfte auch der Grund sein, warum die Debatte über die Finanzierungsmöglichkeiten von Investitionen wieder in Fahrt kommt. So hat der für Wirtschaft und Währung zuständige EU-Kommissar Olli Rehn in Alpbach gesagt, dass bei Einhaltung von Konsolidierungspfaden eine Neuverschuldung für sinnvolle Investitionen in Infrastruktur oder Forschung möglich sein soll. Ähnlich hat sich erst kürzlich der Präsident des arbeitgeberfinanzierten Instituts der deutschen Wirtschaft Köln, Michael Hüther, in einem Interview mit der „Frankfurter Rundschau“ geäußert. Dabei wird auf eine Regelung abgestellt, die 1969 Eingang in die bundesdeutsche Verfassung gefunden hatte: Der Umfang der Kreditaufnahme wurde an die Investitionen gekoppelt, d.h. die Kreditaufnahme durfte in der Regel nicht höher liegen als die Ausgaben für Investitionen. Mit dieser „Goldenen Regel“ gab es bereits vor der Schuldenbremse eine institutionelle Beschränkung der Kreditaufnahme, da diese die Investitionen nicht übersteigen durfte. Begründet wurde dies mit der Tatsache, dass den Ausgaben für Sachinvestitionen auch Werte entgegenstehen. Ein weiterer Grund, der in der Finanzwissenschaft angeführt wird, ist eine intertemporale Nutzenfunktion: Die Investitionen etwa in die Wiener U-Bahn kommen mehreren Generationen zu Gute – eine Finanzierung über mehrere Generationen ist daher legitim.

Die zentrale Bedeutung von Investitionen – sowohl private als auch öffentliche – ist unbestritten: sie sind der Motor unseres Wirtschaftssystems. Natürlich kommt es bei Investitionsentscheidungen immer auf eine kluge und umsichtige Planung an, und natürlich lassen sich Investitionsausgaben nicht beliebig steigern. Investitionen müssen ein gutes Ausmaß erreichen. Hier bedarf es einer genauen Analyse der Investitionsnotwendigkeiten. Klar ist aber: Die Zukunft gestalten, heißt investieren. ■

Nachlese zum Gemeinde-Bonitätsranking:

Klein, aber fein?

Das aktuell veröffentlichte Bonitätsranking der Top 250-Gemeinden¹ auf Basis des bewährten KDZ-Quicktests² zeigt, dass auf den ersten Blick insbesondere kleine Gemeinden sowie burgenländische und niederösterreichische Gemeinden im ersten Zehntel (Dezil) liegen.

Peter Biwald, Clemens Hödl, KDZ – Zentrum für Verwaltungsforschung

Das KDZ folgte dabei seiner Philosophie, nur die besten (in diesem Fall 250) Gemeinden ins Scheinwerferlicht zu stellen. Von zahlreichen Medien wie auch politisch Verantwortlichen wurden scheinbar die TOP 250 als repräsentative Stichprobe gesehen, d.h. jede Größenklasse käme gleich oft vor. Dies ist jedoch ein Irrtum – von den 2.356 Gemeinden haben 618 unter 1.000 EW³ und 72 über 10.000 EW. Das Burgenland verfügt über 171 Gemeinden, Niederösterreich über 573 Gemeinden.

Wie liegen die Gemeinden nach Größenklassen im Gesamtvergleich?

Folglich sind in absoluten Zahlen mehr kleine Gemeinden (48 Gemeinden bis 1.000 EW) unter den TOP 250 als große (5 Gemeinden über 10.000). In relativen Zahlen sind die genannten Gemeindegrößen mit jeweils 6 bzw. 7 Prozent ihrer Grö-

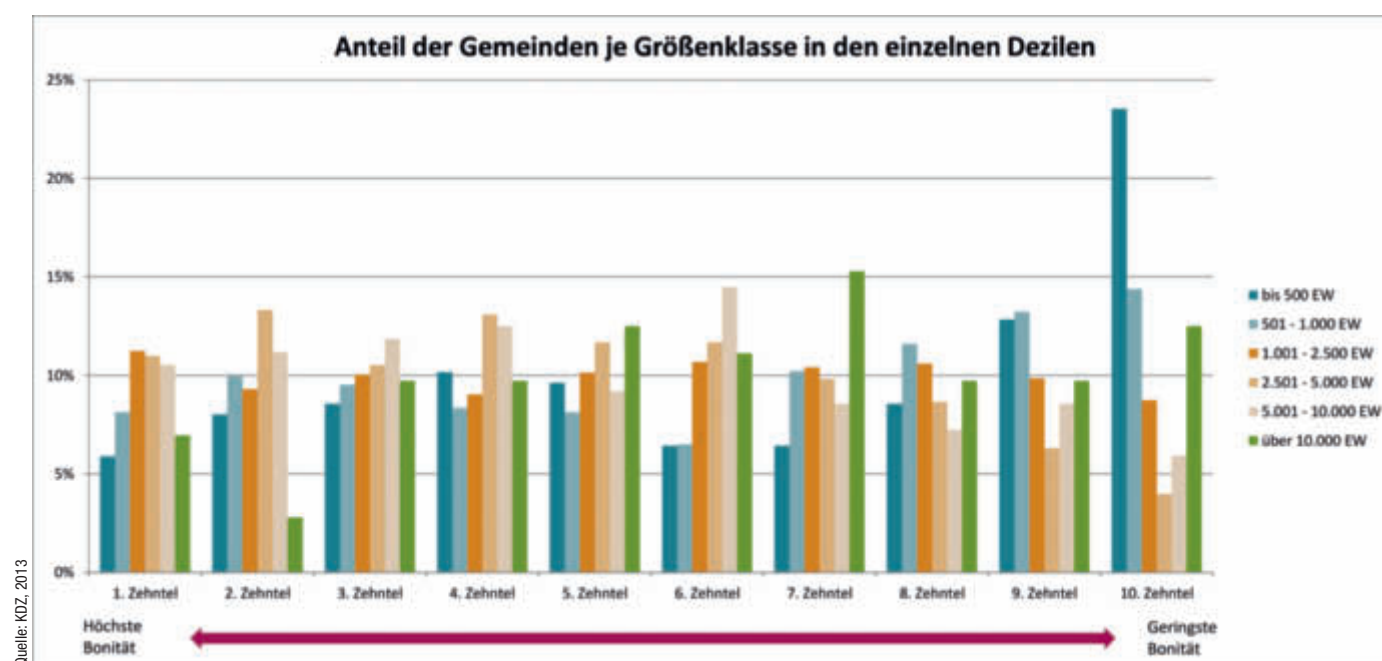
ßenklasse im gleichen Ausmaß im ersten und damit besten Dezil repräsentiert. Die gezogenen Schlüsse in Richtung „Klein, aber fein“ sind somit inhaltlich unrichtig, wie auch die nachfolgende Abbildung 1 zeigt.

In Summe zeigt sich eine gleichmäßige Verteilung mit folgenden Besonderheiten:

- Der höchste Anteil im ersten Zehntel (höchste Bonität) haben Gemeinden zwischen 1.001 und 5.000 EW – 11 Prozent der Gemeinden dieser Größenklassen weisen eine hohe Bonität auf. Den geringsten Anteil haben die Gemeinden bis 1.000 EW sowie über 10.000 EW mit 6 bis 7 Prozent.
- Den höchsten Anteil im letzten Zehntel (das sind die schlechtesten 236 Gemeinden) haben die Gemeinden bis 1.000 Einwohner (17 Prozent ihrer Größenklasse) bzw. über 10.000 EW (13 Prozent ihrer Größenklasse). Den geringsten

Anteil weisen die Gemeinden zwischen 2.501 und 5.000 EW auf (4 Prozent).

Dieses Bild liegt in folgenden Fakten begründet: Gemeinden bis 1.000 EW sind tendenziell finanzschwach, weisen jedoch hohe Ausgaben je EW aufgrund struktureller Probleme auf.⁴ Gemeinden über 10.000 EW sind grundsätzlich finanzkraftstark, tragen jedoch hohe Transferlasten an die Länder und indirekt an die kleineren Gemeinden.⁵ Sie weisen zudem hohe Ausgaben für zentralörtliche Aufgaben aus die im Finanzausgleich unzureichend abgegolten werden. Die Gesamtschau des Bonitätsrankings zeigt, dass sich die Gemeinden – bis auf die „Ausreißer“ in den genannten Größenklassen – relativ gleichmäßig auf die einzelnen Dezile verteilt sind. Dies wäre auch zu erkennen, wenn nur die Top 250 betrachtet werden und dies in Relation zur Gesamtzahl der Gemeinden in den einzelnen Größenklassen gestellt wird.



Wie schaut es im Bundesländervergleich aus?

Die besten Bonitätswerte weisen die Gemeinden im Burgenland und in Salzburg auf. Im Burgenland sind 25 Prozent der Gemeinden im 1. Dezil (höchste Bonität), zwei Drittel sind im obersten Drittel und nur 2 Prozent im untersten und damit schlechtesten Fünftel. Die Ursachen liegen für die burgenländischen Gemeinden nicht in der Finanzkraft, die im Österreich-Vergleich gering ist. Sie liegen insbesondere in den sehr geringen laufenden Transferzahlungen an das Land (beispielsweise müssen für die Krankenanstalten 10 Prozent des Betriebsabgangs von den Gemeinden getragen werden) wie in den geringen Personal- und Sachausgaben.

In Salzburg finden sich 19 Prozent der Gemeinden im 1. Dezil, fast 60 Prozent im obersten Drittel sowie lediglich 4 Prozent im untersten Fünftel. Die Begründung dafür zeigt sich in Salzburg anders: eine hohe Finanzkraft ist den hohen Ertragsanteilen (aufgrund des höheren Steueraufkommens) sowie gemeindeeigenen Steuern (aufgrund der Wirtschaftskraft) geschuldet; die Transfers sind in den letzten Jahren aufgrund landesinterner Reformen geringer angestiegen. Weiters führt der Bevölkerungszuwachs zu steigenden Einnahmen.

Die geringsten Bonitätswerte weisen die Gemeinden in Kärnten und Oberöster-

reich auf. In Kärnten sind 5 Prozent der Gemeinden im 1. Dezil, 11 Prozent im obersten Drittel sowie 35 Prozent im schlechtesten Fünftel. Die Ursachen dafür liegen in der geringeren Finanzkraft (weniger Ertragsanteile sowie gemeindeeigene Steuern), strukturellen Problemen aufgrund der schrumpfenden Bevölkerungszahl sowie sehr hoher Transferzahlungen an das Land. In Oberösterreich sind ein Prozent der Gemeinden im 1. Dezil, 9 Prozent im obersten Drittel sowie 28 Prozent im untersten Fünftel. Die an sich hohe Finanzkraft wird durch die höchste Transferlast im Österreich-Vergleich (Umlagen in Höhe von 470 Euro je EW im Vergleich zu 235 Euro je EW im Burgenland) sowie die kleinteilige Gemeindestruktur und die damit verbundenen hohen ordentlichen Ausgaben je EW, der Gemeinden unter 1.000 EW, mehr als kompensiert.

In den anderen Bundesländern zeigen sich unterschiedliche Trends. In Niederösterreich sowie in Tirol sind die Gemeinden mehrheitlich in der oberen Hälfte. In der Steiermark weisen die Gemeinden tendenziell ein schlechteres Bild aus – ein Großteil der Gemeinden befindet sich in den unteren fünf Dezilen. Vorarlberg weist ein heterogenes Bild aus: 23 Prozent der Gemeinden sind im obersten Fünftel, 27 Prozent im untersten Fünftel.

Zusammenfassend zeigt sich, dass die Bonität bzw. wirtschaftliche Leistungsfähigkeit von einer Vielzahl von Faktoren abhängt:

- Wirtschaftskraft: bestimmt die Höhe der gemeindeeigenen Steuern wie auch der Ertragsanteile;
- Primärer Finanzausgleich: bestimmt die Höhe der Ertragsanteile;
- Demografische Entwicklung: führt zu höheren oder niedrigen Ertragsanteilen, hat auch Auswirkungen auf die Ausgabenseite;
- Transferregime in den einzelnen Ländern: während die oberösterreichischen Gemeinden mehr als 470 Euro je EW an Krankenanstalten-, Landes- und Sozialhilfeumlagen zahlen müssen, tragen die burgenländischen bzw. steirischen Gemeinden rund 230 Euro je EW;
- Gemeindemanagement: dies hängt von der Kompetenz und Bereitschaft in den einzelnen Gemeinden ab – unabhängig von der Region.

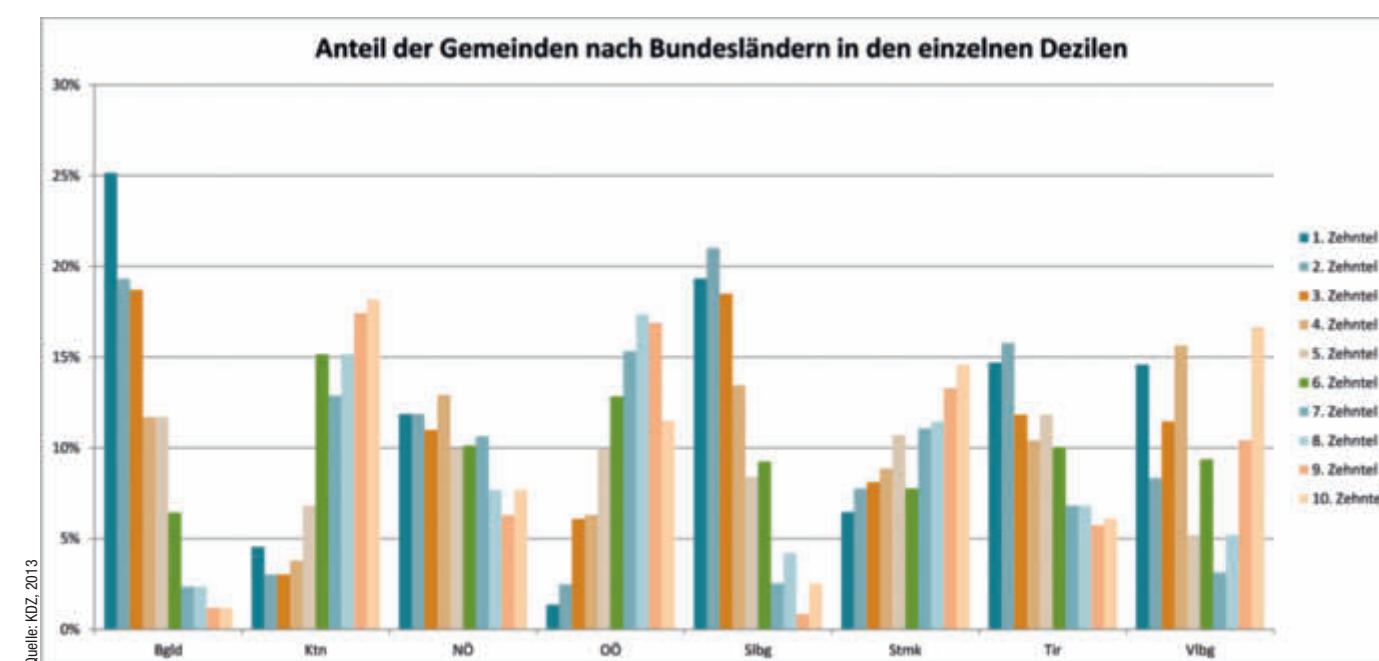
¹ Siehe Public Sonderausgabe 2013, 7-8/2013, S. 18 ff. bzw. www.gemeindemagazin.at.

² Eine kurze Erläuterung dazu siehe ebenfalls in Public, S. 18.

³ EW = Einwohnerinnen und Einwohner

⁴ Siehe ÖStB (Hg.) Stadtdialog, Schriftenreihe des Österreichischen Städtebundes 11/2012, Österreichische Gemeinde Finanzen 2011, S. 31.

⁵ Siehe Gemeinde-Transferbericht, Wien 2013, S. 47 ff.



Finanzausgleich neu?

Der aktuelle Finanzausgleich läuft mit Ende 2014 aus. Es ist daher noch Zeit, sich der Schwächen des aktuellen Finanzausgleichs bewusst zu werden und eine Reform des Finanzausgleichsgesetzes voranzutreiben.

Karoline Mitterer, KDZ – Zentrum für Verwaltungsforschung

Im Zuge der Finanzausgleichsverhandlungen muss bewusst sein, dass das Finanzausgleichsgesetz, welches vor allem die Verteilung von Ertragsanteilen und Finanzzuweisungen regelt, nur ein Teilbereich des österreichischen Finanzausgleichssystems ist. Insbesondere für die Gemeindeebene sind jedoch auch landesgesetzliche Regelungen von Bedeutung (insbesondere Bedarfszuweisungen und Umlagen). Die beiliegende Abbildung skizziert die finanziellen Verflechtungen im Finanzausgleich stark vereinfacht.

Finanzausgleichsgesetz verliert durch landesgesetzliche Regelungen an Bedeutung

Aktuelle Studien des KDZ¹ haben gezeigt, dass die durch die Ertragsanteile und Finanzzuweisungen entstehenden Verteilungswirkungen auf Gemeindeebene durch landesgesetzliche Regelungen (Förderungen und Umlagen) deutlich verändert werden. Damit verlieren die im Finanzausgleichsgesetz ursprünglichen Verteilungswirkungen klar an Bedeutung bzw. werden sogar umgedreht.

Verantwortlichkeiten, Zielbestimmung, Verteilungswirkungen

Der Reformbedarf im österreichischen Finanzausgleichssystem ist insgesamt betrachtet ein vielfältiger und betrifft sehr unterschiedliche Ebenen.² Bevor über die Mittelverteilung diskutiert wird, sollte Klarheit über die Verantwortlichkeiten und Zielsetzungen des Finanzausgleichs bestehen.

Ein erster wesentlicher Schritt ist die Zusammenführung der Aufgaben-, Einnahmen- und Ausgabenverantwortung, um eine verbesserte und transparente Finanzierbarkeit der öffentlichen Leistungen gewährleisten zu können. Dabei ist auch zu klären, auf welcher Ebene der Gebietskör-

perschaften die Leistungen am effizientesten und effektivsten erbracht werden können.

Zweiter Schritt ist die Festlegung der grundsätzlichen Zielorientierung des Finanzausgleichs, worunter die Festschreibung gesamtwirtschaftlicher und -gesellschaftlicher, aber auch beispielsweise umwelt- oder raumpolitischer Ziele im Finanzausgleich verstanden werden soll.

Eng mit den Zielsetzungen verbunden ist das Thema der Verteilungswirkungen. Die vielfältigen Transferbeziehungen im öffentlichen Sektor behindern eine klare Beurteilung der allokativen und distributiven Wirkungen des Systems. Es ist zu klären, welche Verteilungswirkungen mit Transfers bewirkt werden sollen, was insbesondere für die Gemeindeebene von Bedeutung wäre. So bedarf es politischer Entscheidungen, welche Verteilungswirkungen gewünscht sind. Zu denken wäre hier beispielsweise die Fragestellung, inwieweit eine Förderung von Stadtregionen, kleinregionalen Zentren im ländlichen Raum, Gemeinden in strukturschwachen Gebieten, etc. erfolgen soll.

Abgabenautonomie, Transferentflechtung, Gemeindekooperationen

Eine Reform des Finanzausgleichs sollte an mehreren Eckpunkten ansetzen. Zu nennen ist hier eine Stärkung der Abgabenautonomie, welche auf Gemeindeebene und insbesondere auf Länderebene nur schwach ausgeprägt ist.

Ein weiterer grundsätzlicher Reformansatz ist eine Entflechtung des äußerst komplexen Transfersystems. Auch entstehen durch das derzeitige Transfersystem Verteilungswirkungen, welche kaum nachvollzogen werden können. Eine Entflechtung der Transferbeziehungen sowie eine klare und transparente Zielsetzung hinsichtlich der gewünschten Vertei-

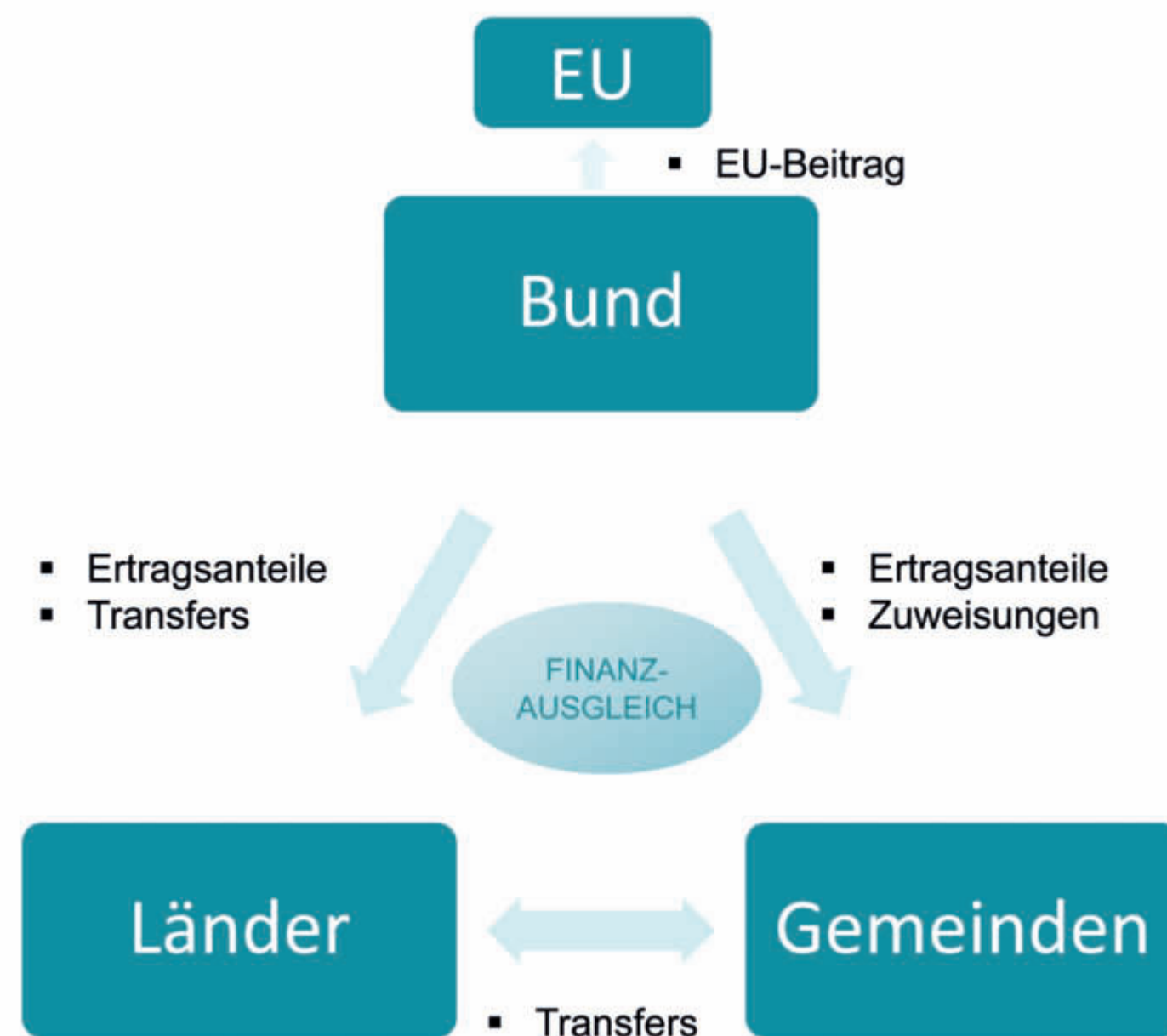
lungswirkungen (insbesondere auf Gemeindeebene) wären daher notwendig.

Ein weiterer Reformpunkt betrifft die Stärkung von Gemeindekooperationen und die Förderung von regionalem Denken. Eine verstärkte Zusammenarbeit auf Kommunalebene kann einerseits zu Effizienzsteigerungen (beispielsweise durch Ausnutzung von Skaleneffekten), andererseits zu einer verbesserten Abstimmung des Leistungsangebotes sowie zu einer Anhebung von Qualitätsstandards führen.

Stärkung der Aufgabenorientierung

Ein moderner Finanzausgleich beinhaltet sowohl Elemente eines Ressourcen- als auch eines Lastenausgleichs. Der Ressourcenausgleich soll sicherstellen, dass sämtliche Gemeinden auf eine finanzielle Mindestausstattung zurückgreifen können. Ein Lastenausgleich (= Aufgabenorientierung) berücksichtigt die unterschiedlichen Rahmenbedingungen der Gemeinden und die damit verbundenen Aufgabenlasten.

Der österreichische Finanzausgleich ist stark ressourcenausgleichend, wohingegen lastenausgleichende Elemente weitgehend fehlen. Dabei ist ein Lastenausgleich umso wichtiger, desto höher die Diversität der Gemeinden aufgrund der Einwohnergröße, der Lage und Funktion im Raum, der demografischen Entwicklung etc. ist. Durch eine verstärkte Aufgabenorientierung können sozio-demografische (z.B. Bevölkerungsentwicklung, Altersstruktur, Arbeitslosenzahlen) und geografisch-topografische Lasten (z.B. Siedlungsdichte, Seehöhe) sowie Lasten der zentralörtlichen Funktion berücksichtigt werden. Doch auch der Ressourcenausgleich bedarf einer Neustrukturierung. Eine entsprechende Reform – beispielsweise durch einen einzigen klar nachvollziehbaren Transfer zum Finanzkraftausgleich – wären notwendig.



Vereinfachte Darstellung der finanziellen Verflechtungen der Gebietskörperschaften im Finanzausgleich

Ein neuer Finanzausgleich?

Es ist wohl nicht zu erwarten, dass es in der kurzen Zeit bis zur Ausverhandlung des Finanzausgleichs zu einer grundsätzlichen Reform des Finanzausgleichs kommen wird. Aber es stellt sich die Frage, welche Reformpunkte dennoch aufgenommen werden können. Aufgrund der hohen Diversität der Gemeinden und der damit sehr unterschiedlichen Ausgaben-

notwendigkeiten erscheint insbesondere eine verstärkte Aufgabenorientierung bei der horizontalen Mittelverteilung auf Gemeindeebene notwendig und auch realisierbar. So könnten neben dem abgestuften Bevölkerungsschlüssel auch aufgabenorientierte Kriterien in den Finanzausgleich aufgenommen werden und somit zu einer aufgabenspezifischeren Mittelverteilung führen.

¹ Siehe hierzu beispielsweise Biwald et.al.: Gemeinde-Transferbericht 2013, 2013, S. 47 ff.

² vgl. hierzu auch Bröthaler et.al.: Reformoptionen und Reformstrategien, 2010, S. 22 ff.

Quellenverzeichnis:

Bröthaler, Johann et.al.: Reformoptionen und Reformstrategien, TU-Studie in Kooperation mit IHS, KDZ und WIFO, Wien 2010.
Biwald et.al.: Gemeinde-Transferbericht 2013, KDZ-Studie, Wien 2013.

Offener Haushalt für Städte und Gemeinden

Nach Artikel 12 Abs. 1 des Österreichischen Stabilitätspakts 2012 sind Länder und Gemeinden dazu verpflichtet, „ihren jeweiligen Rechnungsvoranschlag und Rechnungsabschluss (...) in einer Form im Internet zur Verfügung zu stellen, die eine weitere Verwendung ermöglicht“. Daraus ergibt sich die Chance, die Haushaltsdaten mit modernen technischen Möglichkeiten nachvollziehbar aufzubereiten und einer breiten Öffentlichkeit im Internet zugänglich zu machen.

Manuel Köfel, Clemens Hödl und Bernhard Krabina, KDZ – Zentrum für Verwaltungsforschung

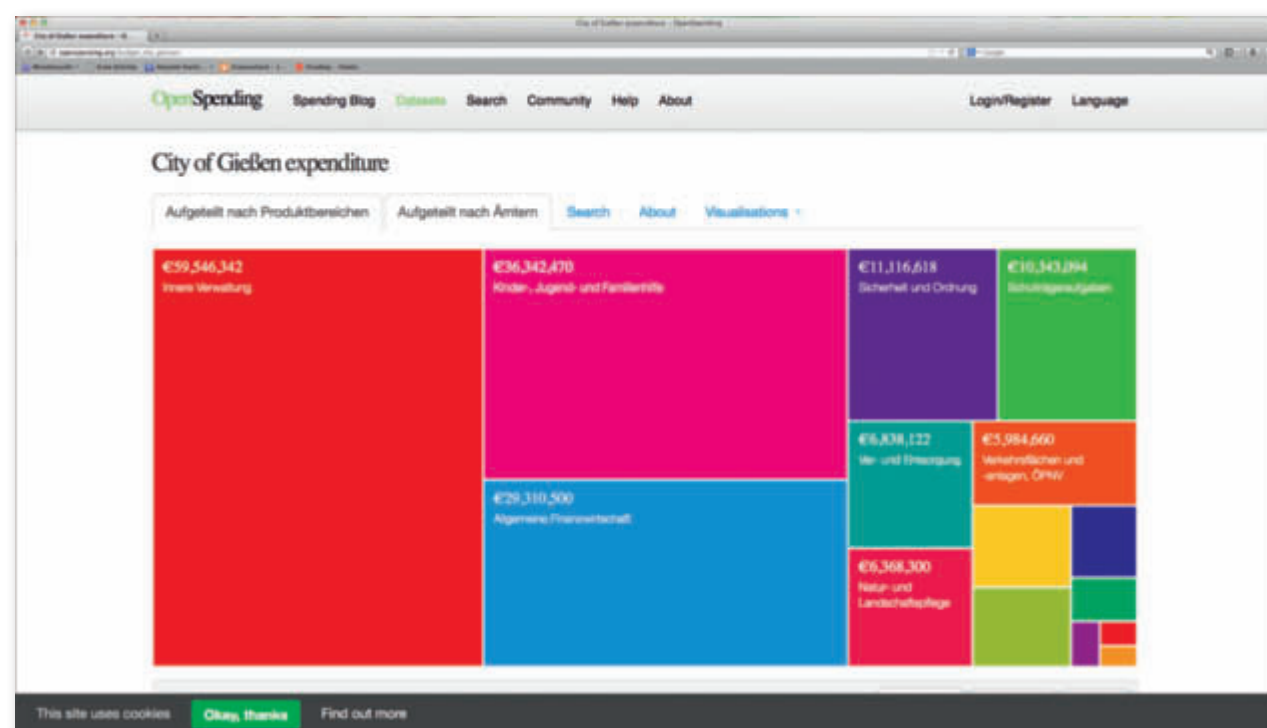


Abbildung 1: Visualisierung der Ausgaben der Stadt Gießen

Für viele ist das Gemeindebudget ein Buch mit sieben Siegeln. Ansätze, Posten, Gruppen, Unterabschnitte, Querschnitt, Verzeichnisse und viele andere Fachbegriffe auf nicht selten weit über hundert Seiten. Um aus dieser Datenflut wertvoll Informationen herauszufiltern, ist, in der Form der bisher üblichen Aufbereitung der Haushaltsdaten, sehr viel Sachverstand und entsprechender Zeitaufwand nötig. Dabei ist die umfassende Information über die finanzielle Situation einer Gemeinde eine der Grundvoraussetzungen für politische Entscheidungen und sinn-

volle BürgerInnenbeteiligung. Ohne Zweifel besteht daher Bedarf für eine einfache und nachvollziehbare Aufbereitung der Haushaltsdaten.

Gemeinderechnungsabschluss als reichhaltige Informationsquelle

Was passiert mit den Steuereinnahmen meiner Gemeinde? Was wird mit meinen Gebühren finanziert? In welchen Bereichen wird in meiner Gemeinde investiert? Was kostet die allgemeine Verwaltung in der Gemeinde? Solche oder ähnliche Fragen – die für Politik sowie Bürgerinnen und Bürger ebenso von Inter-

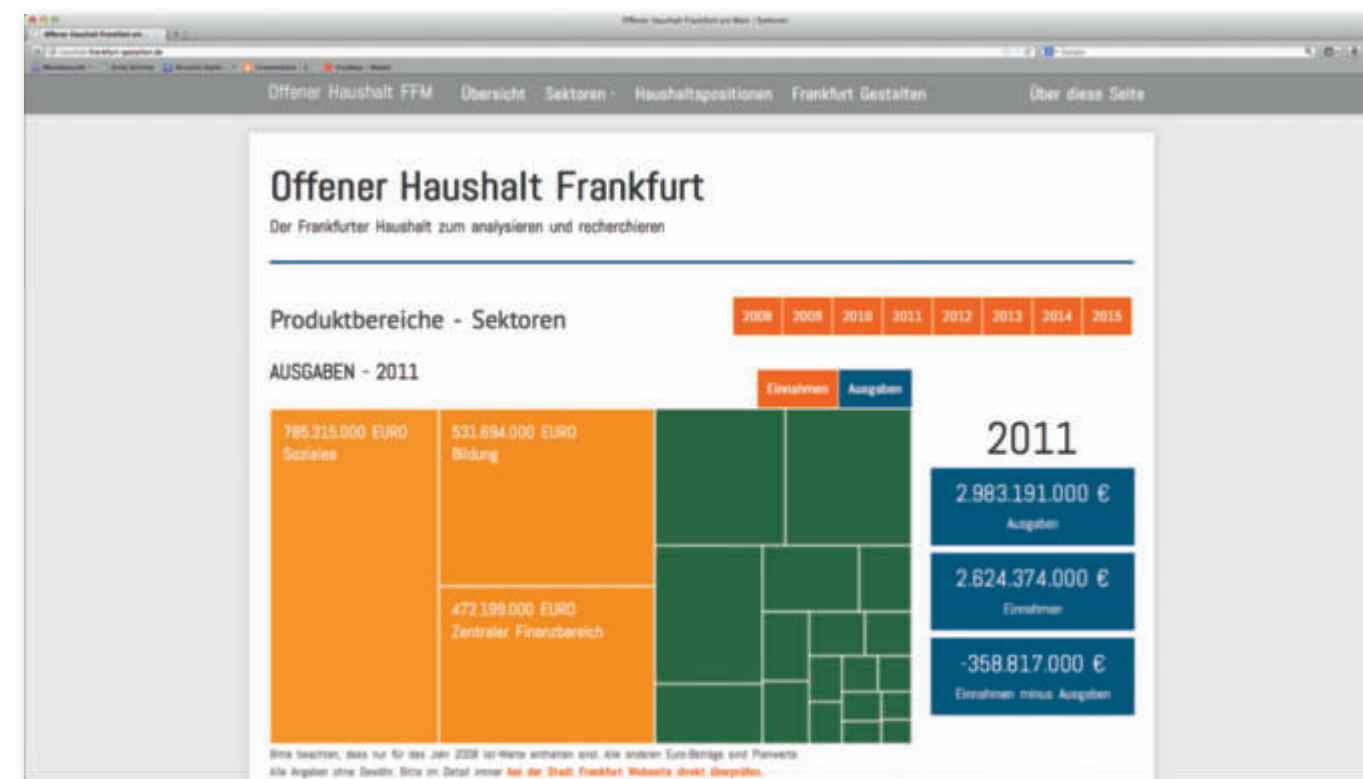


Abbildung 2: Offener Haushalt Frankfurt

esse sind wie für die Gemeindeverwaltung – können mit einem „Offenen Haushalt“ relativ einfach beantwortet werden. Unter „Offener Haushalt“ verstehen wir die übersichtliche und interaktive Visualisierung der Daten aus dem Rechnungsabschluss oder Voranschlag. Diese ermöglicht einen niederschweligen Zugang zum komplexen Rechenwerk einer Gebietskörperschaft. Erste internationale Initiativen leisten diesbezüglich Pionierarbeit. Auf „openspending.org“ wird beispielsweise eine Infrastruktur angeboten, um einfach visualisierte Haushaltsdaten öffentlich verfügbar zu machen (siehe am Beispiel der Stadt Gießen in Abbildung 1). Andere deutsche Städte betreiben eigene Plattformen zur Veröffentlichung und Visualisierung ihrer Haushaltsdaten (z.B. Frankfurt am Main – <http://haushalt.frankfurt-gestalten.de>; siehe auch Abbildung 2). Auch auf nationaler Ebene existieren bereits einige Ansätze zur Visualisierung von Haushaltsdaten. So zeigt „<http://wheredoesmymoneygo.org>“ beispielsweise, wofür das Steuergeld der Briten verwendet wird und „www.bundeshaushalt-info.de“ demonstriert, wofür die Bundesrepublik Deutschland Steuergeld ausgibt.

KDZ unterstützt offene Haushalte in Österreich

Sobald die Haushaltsdaten der österreichischen Gebietskörperschaften in maschinenlesbarer Form verfügbar sind, wie es der Stabilitätspakt vorschreibt, wird eine solche Visualisierung der öffentlichen Haushalte auch für österreichische Gemeinden, Länder und den Bund möglich sein. Durch die Gründung der Plattform <http://offenerhaushalt.praxisplaner.at> ist das KDZ – mit freundlicher Unterstützung der Bank Austria, des Österreichischen Städtebundes und des Österreichischen Gemeindebundes sowie österreichischer Städte und Gemeinden – bei der Erstellung eines offenen Haushalts behilflich. Städte und Gemeinden können sich auf offenerhaushalt.praxisplaner.at anmelden und auf Basis der Gebarungsdaten, die sie jährlich an die Statistik Austria liefern, eine automatisch generierte Visualisierung ihres Haushaltes abfragen (siehe z.B. Abbildung 3). Dabei dient diese Visualisierung den Städten und Gemeinden zunächst nur intern als Informationsgrundlage und kann von niemandem, außer der Stadt/Gemeinde selbst, eingesehen werden. Die Städte und Gemeinden haben

Schweiz: Massive Steuerausfälle für die Städte

Von der Europäischen Union zunehmend unter Druck, muss die Schweiz ihrer Praxis, sogenannte „Status-Gesellschaften“ privilegiert zu besteuern, ein Ende setzen. Die EU stuft diese als unzulässige staatliche Beihilfe bzw. als Wettbewerbsverzerrung ein. Die Schweiz muss daher eine Lösung finden, um die Besteuerung von Schweizer und ausländischen Unternehmen zu harmonisieren.



ZUR PERSON:

Kurt Fluri (58) wurde am 29. August 2013 zum neuen Präsidenten des Schweizerischen Städteverbandes gewählt. Nationalrat Kurt Fluri präsidiert seit 20 Jahren die Stadt Solothurn und sitzt seit 2003 für die FDP im Nationalrat. Seine politische Karriere begann bereits 1985 mit der Wahl in den Gemeinderat und später in den Kantonsrat von Solothurn. Neun Jahre lang betrieb der Rechtsanwalt und Notar zudem ein eigenes Anwaltsbüro in Solothurn. Er ist verheiratet und Vater von fünf Kindern.

Die Erträge, die Holding-, Domizil- und gemischte Gesellschaften im Ausland erwirtschaften, müssen gleich hoch besteuert werden wie die Erträge der ordentlichen Gesellschaften aus ihrer Geschäftstätigkeit in der Schweiz. Um zu verhindern, dass international tätige „Status-Gesellschaften“ (von welchen ca. 4 Milliarden Schweizer Franken Steuereinnahmen stammen) ins Ausland abwandern, schlägt der Bund im Rahmen der Unternehmenssteuerreform III (USR III) vor, die kantonalen und kommunalen Gewinnsteuern zu senken. Erstaunlich dabei ist, dass Bund und Kantone diese Änderungen bisher allein – ja fast geheim – ausgehandelt haben, und dies vor allem zum eigenen Vorteil. D.h. konkret, dass die damit verbundenen Steuerausfälle nur die Kantone kompensiert erhalten sollen, die Städte und Gemeinden würden leer ausgehen.

Massive Steuerausfälle

Die Städte und Gemeinden – via innerkantonalen Finanzausgleich – werden jedoch massive Steuerausfälle aufzufangen haben, nämlich 40 bis 60 Prozent der Steuereinnahmen von juristischen Personen oder 1,5 Milliarden Franken. Den Städten und Gemeinden blieben dann nur

zwei Optionen: Auffangen der Verluste mit drastischen Sparprogrammen oder die Überwälzung der Steuerlast auf die natürlichen Personen. Trotz ausgewiesener Betroffenheit wurden die Städte bisher von den Verhandlungen ausgeschlossen und laufen dadurch Gefahr, am Ende die Geprellten zu sein. Bedenkt man, dass Artikel 50 der Bundesverfassung vom Bund verlangt, bei seinem Handeln die Auswirkungen auf die Städte und Gemeinden zu berücksichtigen, ist diese Haltung von Bund und Kantonen schlicht verfassungswidrig. Es bedeutet schließlich keinen Eingriff in die kantonalen Zuständigkeiten, wenn in einem Bericht von Bund und Kantonen auch aufgezeigt wird, welche Steuerausfälle die USR III für die kommunale Ebene mit sich bringt – ganz im Gegenteil: Nur so entsteht ein vollständiges Bild, das zwingend erforderlich ist und ohne das eine Beurteilung unzulängliches Stückwerk bleibt.

Gültige Schlussfolgerungen zur Ausgestaltung einer Unternehmenssteuerreform III lassen sich nur mit dem gesamten Bild ziehen. Der Schweizer Städteverband ist also zwingend und schnellstmöglich in die Überlegungen zur USR III einzubeziehen und die Steuerausfälle der Städte müssen vom Bund aufgefangen werden.

INTERVIEW:

Der Bund hat bei seinem Handeln auf die Städte Rücksicht zu nehmen.

Herzliche Gratulation zur Wahl zum Präsidenten des Städteverbandes. Was zeichnet den Verband Ihrer Meinung nach besonders aus?
Faszinierend am Städteverband ist der Umstand, dass sich unter seinem Dach Städte unterschiedlichster Größe und aus den verschiedenen Sprachregionen und Kulturen der Schweiz wiederfinden. Dazu gehört natürlich auch der Gegensatz zwischen Städten mit Zentrumsfunktionen, Städten als Teil einer Agglomeration und Städten in einer ländlichen Umgebung.

Wo besteht noch Potenzial?

Es gibt noch einige Städte, die hoffentlich zum Beitritt bewegt werden können. Dabei geht es um kleinere Städtchen mit einem historischen Stadtrecht oder aber um Gemeinden mit etwas über 10 000 EinwohnerInnen.

Wie erleben Sie den Städteverband als Stadtpräsident von Solothurn? Und wie als Nationalrat?

Den Städteverband empfinde ich als unverzichtbare Unterstützung für die Schwei-

zer Städte. In zahllosen Fragen der Politik, aber auch bei Fragen technischer Natur können wir auf seine breit abgestützte Erfahrung bauen. Als Nationalrat habe ich den Eindruck, dass der Städteverband ein äußerst wirkungsvolles, zurückhaltendes und dennoch spürbares Lobbying betreibt, das im Parlament auf viel Verständnis stößt.

Welche Ziele haben Sie sich für Ihre Präsidentschaft gesteckt?

In wichtigen Bereichen wie bei der Überprüfung des neuen Finanzausgleiches (NFA) oder aktuell bei der Unternehmenssteuerreform III (USR III) übergeht der Bund heute die Interessen der Städte. Damit widerspricht er ganz klar der Bundesverfassung, welche in Artikel 50 Absatz 3 festhält, dass der Bund bei seinem Handeln auf die besondere Situation der Städte und der Agglomerationen Rücksicht zu nehmen hat. Ich will, dass der Bund inskünftig diese Bestimmung beachtet.

Was bedeutet die USR III für die kommunale Ebene?

Nach unseren Schätzungen riskieren die Städte mit der USR III den Verlust von fast der Hälfte ihrer Steuereinnahmen von juristischen Personen. Es ist selbstverständ-

lich, dass derartige Steuerausfälle nicht einfach mit Sparprogrammen aufgefangen werden können. Dabei geht es um nichts weniger als um den Erhalt der Kraft der Städte, also darum, die für unsere Wirtschaft und Lebensqualität notwendigen Infrastrukturen und Institutionen weiterhin finanzieren zu können. Auch in dieser wichtigen Frage wurden übrigens die Städte übergangen und von Bund und Kantonen nicht in ihre bisherige Diskussion einbezogen.

Wie geht eine Stadt wie Solothurn mit den möglichen Konsequenzen um?

Sobald der Umfang der zu erwartenden Steuerausfälle feststeht, müssen diese in der Finanzplanung unserer Stadt berücksichtigt und zu kompensieren versucht werden. Wer aber bereits heute eine Politik der knappen Kasse betreibt, wird derartige Ausfälle nicht einfach ohne Abbau städtischer Dienstleistungen und Angebote bewältigen können.

Was erwarten Sie in diesem Zusammenhang vom Bund resp. von den Kantonen?

Rund drei Viertel der Schweizer Bevölkerung leben in der urbanen Schweiz. Über 80 Prozent der Wirtschaftsleistung unseres Landes wird in den Städten und Agglome-

rationen erbracht. Schon allein deshalb, aber natürlich auch vor dem Hintergrund des zitierten Verfassungsartikels muss es selbstverständlich sein, dass bei derartigen wichtigen Fragen die Städte und Gemeinden in die Erarbeitung von Lösungen einbezogen werden. Leider ist die Geschichte der USR III bis heute ein Beispiel dafür, wie sehr sich Bund und Kantone der Bedeutung der Städte noch nicht bewusst sind.

Wo sehen Sie Solothurn in 20 Jahren?

In der sehr dicht besiedelten Agglomeration Solothurn wird es zur einen oder anderen Gemeindefusion gekommen sein. Das relativ kleine Gemeindegebiet wird bis zu diesem Zeitpunkt weitestgehend zum Wohnen sowie für Gewerbe und Dienstleistungen genutzt sein. Die historische Altstadt wird dank einer rücksichtsvollen Standortpflege, mit ihrem Fußgängerbereich und gut gelegenen Sammelparkanlagen eine nach wie vor lebendige Nutzungsstruktur mit einem breiten Branchenmix aufweisen. Das große Verständnis der Bevölkerung für eine sorgfältige Pflege der kulturellen Institutionen und Veranstaltungen verhilft unserer Stadt weiterhin zu hoher Beachtung auf nationaler Ebene.

AUS DEM STÄDTEBUND



Stadterneuerung in Voitsberg

Als Mitglied des Hauptausschusses ist Bgm. Ernst Meixner „Weichensteller“ für die neuen EU-Programme zur Stadterneuerung ab 2014.

INTERVIEW:

Herr Bürgermeister, Sie haben in den letzten zwei Jahren ein seit Jahren brennendes Thema aufbereitet, nämlich die Erneuerung der historisch gewachsenen Stadtzentren in den Bezirken. Was waren Ihre Beweggründe?
Meixner: Der Stadtkern von Voitsberg war, sowie nahezu alle Zentren in den anderen Bezirkshauptstädten, über Jahrhunderte hinweg Mittelpunkt des wirtschaftlichen, sozialen und gesellschaftlichen Lebens im Bezirk. Diese Funktion begann in den letzten Jahren zu bröckeln. Und es ist eingerissen, Studien und Konzepte zur Stadterneuerung zu produzieren, die dann nie umgesetzt werden. 2011 wurde uns von der Wirtschaftskammer die Initiative „NETZ.WERK.STADT“ empfohlen, gleichzeitig haben wir uns für das EU-Projekt „EPOurban“ beworben, um Hausbesitzer noch besser in die Stadtplanung einzubeziehen.

Was ist in diesem Fall anders als bisher?
Einfach gesagt, leicht war es nicht. Als aber die Empfehlung von der Wirtschaftskammer, der Interessensvertretung der Wirtschaftstreibenden am Hauptplatz, und ihrem Obmann StR Peter Kalcher kam, änderte sich die Stimmung der Unternehmer. Durch das Herangehen an die Hausbesitzer wurde darüber hinaus das Interesse verstärkt, gemeinsam vorzugehen. Und weiters konnten wir im September 2012 gemeinsam mit dem Stadtmarketing Voitsberg.com ein Stadtkernsymposium mit in-

ternationaler Beteiligung ausrichten, wo Experten über die von der EU angebotenen Möglichkeit für Förderung und Finanzierung erstmals referierten.

Was bietet die EU für die Innenstädte?
Die EU bietet und verlangt. Sie verlangt ein nachhaltig, integriertes Konzept. Dieses wurde im Projekt NETZ.WERK.STADT/EPOurban gemeinsam mit Hans Erwin Draxler in Form eines Masterplanes für die Innenstadt ausgearbeitet. Sobald ein integrierter Masterplan vorliegt, kann die Stadtgemeinde die Förderkulisse abrufen: diese betrifft Förderungen für Maßnahmen des öffentlichen Raumes ebenso wie für die einzelnen Immobilienbesitzer und deren Zu- und Umbauten. Die Europäische Investitionsbank EIB liefert mit dem Finanzinstrument JESSICA die maßgeschneiderte Hilfestellung für Stadtgemeinde und Hausbesitzer in Partnerschaft mit der Regionalbank. Allerdings nur dann, wenn diese Form der EU-Stadtentwicklung zwischen Österreich und der Union für den Zeitraum 2014 bis 2020 vereinbart wird.

Das heißt, dass es diese Vereinbarung noch nicht gibt?
Diese Vereinbarung wird in der ÖROK – der Österreichischen Raumordnungskonferenz – von den Landeshauptleuten, von den Ministern und Vertretern des Städte- bzw. Gemeindebundes beschlossen. Die Präsidenten der Sozialpartnerschaft wirken

als beratende Mitglieder mit. Aus diesem Grund bin ich an alle Verantwortlichen mit der Bitte herangetreten, diese Initiative zu unterstützen. Insbesondere auch deswegen, da „unser“ Kommissar in Brüssel, Dr. Johannes Hahn, in Kenntnis unseres Konzeptes ist und Unterstützung signalisiert hat. Mittlerweile gibt es auch Unterstützung vom Präsidenten des Gemeindebundes, Helmut Mödlhammer, und von Präsident der WK Steiermark, Josef Herk, sowie vom Präsidenten des Handelsverbandes, Stephan Mayer-Heinisch.

Bis wann soll die Partnerschaftvereinbarung stehen?
Noch heuer, 2013. Da all jene Städte, die sich für das „Voitsberger Modell“ bei uns interessiert haben, an die ÖROK und ihre Landeshauptleute herangetreten sind – und das sind über 20 aus den Bundesländern OÖ, NÖ und Kärnten –, gehe ich davon aus, dass JESSICA ab 2014 verfügbar ist. Man darf auch nicht vergessen, dass die umfassende Stadterneuerung der Bezirks-Innenstädte auch einen wesentlichen Beitrag zum Hochwasserschutz mitliefert. Nämlich insofern, als dass für alle Neu-Nutzungen im Stadtkern – also für Handel, Dienstleistung, Gastronomie und Wohnen – keine neuen Bauflächen zu schaffen sind. Das erspart öffentliche Aufschließungskosten, ebenso liefert es weniger Versiegelungsflächen und somit Hochwasservorsorge.

FINANZEN

Ertragsanteilsvorschüsse für September 2013 (Beträge in 1.000 EURO ohne Zwischenabrechnung)

a) Berechnungsbasis für die Vorschüsse an gemeinschaftlichen Bundesabgaben (GBA)				
	Ertrag für 09/2013 ¹⁾	Veränderung ggü. 09/2012	Ertrag für 01–09/2013	Veränderung ggü. 01–09/2012
	in 1.000 EURO	in %	in 1.000 EURO	in %
GBA mit einheitlichem Schlüssel	5.581.531	9,2%	52.437.321	5,0%
davon:				
Veranlagte Einkommensteuer	-148.748		1.050.518	-21,4%
Lohnsteuer	2.200.650	5,8%	18.888.835	11,1%
Körperschaftsteuer	-91.723		3.320.066	4,2%
Umsatzsteuer	1.944.925	-1,4%	18.653.030	3,2%
Mineralölsteuer	490.122	36,0%	3.243.168	3,3%
Abgeltungssteuern Schweiz	416.746		416.746	
GBA mit speziellen Schlüsseln	149.286	-5,1%	1.335.210	-5,3%
davon:				
Bodenwertabgabe	80	1331,3%	4.266	-3,0%
Werbeabgabe	9.768	-0,1%	87.608	-0,5%
Grunderwerbsteuer	63.905	-14,3%	565.127	-15,8%
GBA gesamt	5.730.817	8,7%	53.772.530	4,7%

1) i.d.R. basierend auf dem Steueraufkommen des zweiten vorangegangenen Monats.

b) Gemeindeertragsanteile				
	Vorschuss für 09/2013	Veränderung ggü. 09/2012	Vorschuss für 01–09/2013	Veränderung ggü. 01–09/2012
	in 1.000 EURO	in %	in 1.000 EURO	in %
Burgenland	17.406	6,3%	162.613	3,3%
Kärnten	41.890	7,2%	395.269	2,7%
Niederösterreich	112.503	8,7%	1.033.814	3,9%
Oberösterreich	106.249	5,5%	991.305	2,6%
Salzburg	46.541	6,5%	432.735	2,0%
Steiermark	85.153	5,7%	798.124	2,7%
Tirol	59.572	8,5%	551.477	3,2%
Vorarlberg	31.732	9,4%	292.335	2,5%
Wien	178.881	10,5%	1.649.787	3,0%
Summe	679.928	8,0%	6.307.459	3,0%



Wir verbinden Städte in einem Magazin.

Der Österreichische Städtebund verbindet rund 250 Städte und Gemeinden. Er gibt 10 Mal jährlich die Österreichische Gemeindezeitung (ÖGZ) heraus. Schwerpunkte sind aktuelle kommunalpolitische Themen. Das Einzelheft kostet 4,50 Euro, das Jahresabo 42 Euro. Abo-Anfragen an Frau Angelika Stola, Bohmann-Verlag, 1110 Wien, Leberstraße 122, Tel.: (01) 740 32/462, E-Mail: a.stola@bohmann.at

Jetzt Abo bestellen!



Kommunalrecht

Univ.-Prof. Dr. Thorsten Ingo Schmidt, € 24,00
Mohr Siebeck Tübingen
ISBN: 978-3-16-150871-4
330 Seiten, broschiert

Thorsten Ingo Schmidt stellt länderübergreifend das deutsche Kommunalrecht einschließlich seiner europarechtlichen Bezüge dar. Durch den Blick über die Landesgrenzen hinaus ordnet er die landesspezifischen kommunalen Erscheinungen in einen größeren Zusammenhang ein. Damit wird das Verständnis des Kommunalrechts als einer grundlegenden Materie im Schnittpunkt von Allgemeinem und Besonderem Verwaltungsrecht erleichtert. Besonderen Wert legt der Autor auf die systematische Aufbereitung des Stoffes und die Darstellung der Grundlagen des Kommunalrechts. Dabei sind dessen verfassungsrechtliche Vorgaben, wie die Garantie kommunaler Selbstverwaltung, stets präsent. Die vielen Übersichten erleichtern das strukturierte Lernen. Neuere Entwicklungen der Rechtspraxis, wie die kommunale Doppik und Zielvereinbarungen, werden durchgehend berücksichtigt. Im gesamten Werk werden zahlreiche Parallelen zu anderen Rechtsgebieten, insbesondere zum Staatsrecht, gezogen. Dadurch wird Vorwissen aktiviert, der Blick für Zusammenhänge innerhalb der Rechtsordnung geschärft und das Studium des Kommunalrechts erleichtert. Der Kontrolle des Lernerfolgs dienen die am Ende jedes Abschnitts enthaltenen Wiederholungsfragen.

Abschließend bin ich der Überzeugung, dass die Hoffnung des Autors, sein Buch könne vielen Studierenden bei der Erarbeitung des scheinbar „spröden“ Kommunalrechts eine wertvolle Hilfe sein, absolut gerechtfertigt ist. Es macht sich darüber hinaus auch gut in der Hand von PraktikerInnen, die den schnellen Überblick des (deutschen) Kommunalrechts – im Vergleich zum österreichischen – und auch die allgemeinen Bezüge zum europäischen Recht suchen.

Johannes Schmid



Unmittelbare Bundesverwaltung – Eine staatsorganisatorische Untersuchung

Dr. Michael Höllbacher, € 49,90
Jan Sramek Verlag
ISBN: 978-3-7097-0000-6
187 Seiten, broschiert

Die unmittelbare Bundesverwaltung blieb in der Rechtswissenschaft trotz ihrer praktischen Bedeutung über Jahrzehnte hinweg nahezu undiskutiert. Hinter dieser scheinbaren Gewissheit, die alle Diskussion überflüssig zu machen schien, verbarg sich in Wahrheit tiefe Unsicherheit in der einschlägigen Lehre.

Diese Lücke schließt die vorliegende Arbeit, welche die unmittelbare Bundesverwaltung erstmals systematisch aufarbeitet. Dabei werden zahlreiche staatsorganisatorische Fragestellungen der unmittelbaren Bundesverwaltung bzw. der in diesem Zusammenhang relevanten Zentralnorm des Art. 102 B-VG untersucht und zugleich auch eine weitere Facette der Ausgliederungsdiskussion hinzugefügt.

Zusätzliche Aktualität erlangt das behandelte Thema durch die mit Wirksamkeit zum 1. Jänner 2014 eingeführte Verwaltungsgerichtsbarkeit, ist doch die unmittelbare Bundesverwaltung entscheidend für die Abgrenzung der Zuständigkeiten des Bundesverwaltungsgerichts von jenen der Länder.

Johannes Schmid



Verwaltungsgerichtsbarkeit

Dr. Ronald Faber, LL.M. (Yale), € 75,00
Verlag Österreich GmbH
ISBN: 978-3-7046-5760-2
542 Seiten, gebunden

Jahrzehntelang wurde über die Einführung einer zweistufigen Verwaltungsgerichtsbarkeit in Österreich diskutiert. Die Verwaltungsgerichtsbarkeits-Novelle 2012 verwirklicht dieses Vorhaben und richtet mit 1. Jänner 2014 Verwaltungsgerichte erster Instanz des Bundes und der Länder ein. Der administrative Instanzenzug wird grundsätzlich abgeschafft. Der Autor kommentiert alle Bestimmungen des Bundes-Verfassungsgesetzes (B-VG) über die neue zweistufige Verwaltungsgerichtsbarkeit. Der Schwerpunkt liegt auf den Bestimmungen über die Verwaltungsgerichte erster Instanz und auf den Neuerungen für den Verwaltungsgerichtshof. Die Kommentierung ist primär historisch-systematisch ausgerichtet und dokumentiert insbesondere, welche Überlegungen den einzelnen Bestimmungen im Entstehungsprozess einhergegangen sind. Im Anhang finden sich die jeweiligen Gesetzesmaterialien. Damit bietet dieses Werk alles, was man zum Verständnis der neuen Verfassungsrechtslage benötigt: Gesetzestext, Materialien und Kommentierung. Das einfachgesetzliche Verfahrensrecht sowie das Organisations- und Dienstrecht der Verwaltungsgerichte des Bundes und des Verwaltungsgerichtshofes wurden in die Kommentierung miteinbezogen. Der Schwerpunkt der Kommentierung liegt auf den Bestimmungen über die Verwaltungsgerichte erster Instanz – wobei die allgemeine Verwaltungsgerichtsbarkeit und die Finanzgerichtsbarkeit gleichermaßen zu Wort kommen – und auf den Neuerungen für den Verwaltungsgerichtshof.

Dieser Kommentar ist – als erster seiner Art – sicherlich geeignet, PraktikerInnen einen ersten schnellen Überblick über die Rechtssituation ab 1. Jänner 2014 zu verschaffen.

Johannes Schmid

Sozial geförderte und maßgeschneiderte eigene vier Wände

Wiens **SMARTE** Antwort für günstiges Wohnen

Komplett. Kompakt. Kostengünstig.

- Wiens SMARTE Antwort auf neue Trends und neue Bedürfnisse, die sich auch in der großen Wohn-Befragung widerspiegeln.
- Optimale Flächennutzung durch intelligente, kompakte Grundrisse. Nicht zu klein, aber auch nicht zu groß.
- Daher keine unnötigen Mietkosten für nicht benötigte Wohnfläche. Deutlich günstiger als am privaten Wohnungsmarkt!
- Unterschiedliche Ausstattungsvarianten, je nach persönlichen Wünschen und finanziellen Möglichkeiten.
- Ideal für Singles, Paare, Jungfamilien oder Alleinerziehende.
- SMART-Wohnungen unterliegen nahezu gleichen Vergabekriterien wie Gemeindewohnungen und werden bevorzugt an Besitzerinnen und Besitzer von Vormerkscheinen vergeben.



Wiens größte Wohn-Befragung

100.000 Wienerinnen und Wiener haben sich 2013 an der größten Wohn-Befragung der Geschichte beteiligt. Sie stellen dem sozialen Wohnbau ein gutes Zeugnis aus. Aber sie fordern auch klare bundesgesetzliche Mietrechts-Regelungen, um dem spürbaren Kostendruck am privaten Markt gezielt entgegenzuwirken. Alle Ergebnisse auf www.wohnbefragung.wien.at.

Ihr Weg zu einer SMART-Wohnung

Wohnservice Wien
Taborstraße 1–3, 1020 Wien
Telefon: 01/24 503-25 800
E-Mail: smart@wohnservice-wien.at
www.wohnservice-wien.at

Die Voranmeldung für eine SMART-Wohnung beim Wohnservice Wien ist jederzeit möglich. Die ersten Wohnungen werden voraussichtlich 2014/2015 bezugsfertig sein.

Bearbeitet: Anzeiger



Besuchen Sie die Website und holen Sie sich alle Informationen rund ums Wohnen.

wien.
unser zuhause.
Sozial-Gruppe Wien, Wohnbau & Stadterneuerung

Stadt Wien
Wien ist anders.

Herbst 2013

Weiterbildung

für MitarbeiterInnen und
MandatarInnen im öffentlichen Dienst

KDZ
ZENTRUM FÜR
VERWALTUNGS
FORSCHUNG

Herbst 2013

Weiterbildung

für MitarbeiterInnen und
MandatarInnen im öffentlichen Dienst

KDZ
ZENTRUM FÜR
VERWALTUNGS
FORSCHUNG

Public Management und Governance

24.-25.09. Praxiswerkstatt Change Management – erfolgreich und nachhaltig verändern	Attlengbach
08.10. Zukunftsfaktor Risikomanagement in Stadt und Gemeinde	Salzburg
17.-18.10. Public Governance – verbesserte Steuerung der Aufgabenerfüllung	Wien
30.10. Qualität managen & Potenziale nutzen mit dem CAF	Linz
14.11. Prozesse in der öffentlichen Verwaltung effizient gestalten	Linz
19.11. Wissensbilanzen, Wirkungen und Public Value	Linz
19.11. Interkommunale Kooperationen erfolgreich aufbauen	St. Pölten

Wirtschaftlichkeit und Finanzmanagement

19.09. Haushaltskonsolidierung unter Berücksichtigung des Stabilitätspakts	Linz
24.09. Basiswissen Verwaltungscontrolling	Linz
01.10. Der Gemeinde-Finanzausgleich – Auswirkungen auf die Gemeindehaushalte	Wien
03.10. Kosten- und Leistungsrechnung	Linz
10.-11.10. Kalkulation von Gebühren & Entgelten	Bruck/Mur

Führungsarbeit

17.10. Instrumente erfolgreichen Personalmanagements: Einstellungsgespräche professionell führen	Bruck/Mur
07.-08.11. Die Führungskraft als MotivatorIn	Mauerbach bei Wien
21.11. Instrumente erfolgreichen Personalmanagements: MitarbeiterInnengespräche erfolgreich führen	Bruck/Mur
27.-28.11. Vom Kollegen/Von der Kollegin zum/zur Vorgesetzten – meine Rolle als Führungskraft	Linz

Kommunikation

12.09. Social Media in der Öffentlichkeitsarbeit erfolgreich einsetzen	Innsbruck
09.-10.10. Souverän Moderieren – Sitzungen sorgfältig vorbereiten und effizient durchführen	Attlengbach
16.-17.10. Wenn's heiß hergeht: Konflikte aufgreifen, lösungsorientiert bearbeiten und erfolgreich managen	St. Pölten
17.10. Die Gemeinde-Webseite – Ihr effektivstes Kommunikationsmedium	Linz
21.-22.10. Drehscheibe Sekretariat: wirksames Stress- und Ressourcenmanagement – mit Gelassenheit und Professionalität im Büroalltag in Balance bleiben	St. Pölten
23.-24.10. Krisenmanagement auf Gemeindeebene – Was macht eine (Natur-)Katastrophe mit meiner Gemeinde?	Amstetten
23.-24.10. Sprechen vor Publikum – überzeugungsvoll Präsentieren und Argumentieren	St. Pölten
11.11. Medienarbeit für Gemeinden	St. Pölten

KundInnenmanagement

30.09. Moderne KundInnenorientierung – die „Visitenkarte“ der Gemeinde	St. Pölten
11.-12.11. Professionelles Bürgerservice: kompetenter Umgang und erfolgreiche Kommunikation mit älteren BürgerInnen	Attlengbach

Weitere Termine auf der Rückseite

Juristisches Update

09.09. Gemeinden und Wasserkraftprojekte	Innsbruck
19.09. Kommunalsteuer und Verfahrensrecht – aktuelle Fragestellungen unter Einbeziehung der BAO-Novelle und der Einführung der Verwaltungsgerichte in den Ländern	Linz
24.09. Ausgewählte Kapitel aus dem Steiermärkischen Raumordnungsgesetz 2010	Bruck/Mur
26.09. Kommunaler Winterdienst nach der RVS 12.04.12 – effiziente Planung und rechtssichere Durchführung	Bruck/Mur
03.10. Vergaberecht Spezial – mehr Rechtssicherheit im Vergabeverfahren für Gemeinden und ihre Unternehmen	St. Pölten
08.10. Der Baum in meiner Gemeinde – Umsetzung der ÖNORMEN L1122/L1125 und damit zusammenhängender Rechtsfragen	St. Pölten
15.10. Abgabenverpflichtungen nach der Nö Bauordnung – Rechtsfragen und Umsetzung in der Praxis	St. Pölten
16.10. Das Oö Baurecht – Neuerungen 2013 – Schwerpunkt Verfahren und Bautechnik	Linz
29.10. Das Nachbarrecht im Burgenländischen Baurecht	Eisenstadt
06.11. Die Stellung des Nachbarn und baubehördliche Aufträge nach dem Steiermärkischen Baugesetz	Kapfenberg
12.11. Verwaltungsverfahren und Verwaltungsprozess (Verwaltungsgerichtsbarkeitsnovelle 2012)	Linz
13.11. Die Nö Bauordnung mit praktischer Übungseinheit – Grundzüge des Baurechts für Nicht-JuristInnen	St. Pölten

Wissensmanagement

05.11. Wissenssicherung beim Ausscheiden von MitarbeiterInnen	Linz
26.11. Wikis im öffentlichen Sektor erfolgreich planen, umsetzen und betreiben	Wien

Spezialseminare in Kooperation mit KM-A

23.-24.09. Wissensmanagement in der öffentlichen Verwaltung	Wien
---	------



Spezialseminare in Kooperation mit School of Data Austria

Oktober-Dezember Ausbildung zum/r Open Data Expert/In	Wien
---	------



KDZ-Praxisforen 2014

27.-28.01. Netzwerktreffen für OfficemanagerInnen 2014	Loipersdorf
--	-------------

KDZ-Lehrgänge Herbst 2013/Frühjahr 2014

November-März KDZ-Lehrgang: kompetent und authentisch Führen	Wien
Jänner-April KDZ-Praxislehrgang: Personalmanagement – Werkzeuge für Führungskräfte, PersonalmanagerInnen und OrganisationsentwicklerInnen	St. Pölten

UNTERNEHMENSINSOLVENZEN – AUSWIRKUNGEN AUF GEMEINDEABGABEN

Große Insolvenzen, wie etwa jene des Baukonzerns Alpine sowie der dayli Drogeriemarktkette haben im Jahr 2013 nicht nur die Wirtschaft schwer beeinträchtigt, sondern haben auch höchst negative Auswirkungen auf die bisherigen Unternehmensmitarbeiter, aber auch auf Städte und Gemeinden, soweit es sich um kommunale Abgaben, wie Grundsteuer und vor allem Kommunalsteuer handelt.



Bilderbox

Obwohl es sich bei der Rechtsfrage der Sicherung von Gemeindeabgaben im Rahmen von Insolvenzverfahren um einen weiten Rechtsbereich handelt, sollen in dieser Rechtsabhandlung kurz einige Rechtsprobleme einerseits, aber auch Rechtsmöglichkeiten andererseits dargestellt werden, um den Kommunen rechtliche Möglichkeiten aufzuzeigen, um soweit als rechtlich möglich Gemeindeabgaben trotz der Insolvenzverfahren noch lukrieren zu können.

1. Rechtsgrundlagen

Im Zusammenhang mit anhängigen Insolvenzverfahren sind zur Geltendmachung von Abgabenansprüchen diverse Rechtsnormen zu beachten, welchen bei der Geltendmachung von kommunalen Abgabenforderungen rechtliche Bedeutung zukommt.

1.1. Insolvenzordnung

Die derzeitigen Rechtsgrundlagen sind im Bundesgesetz über das Insolvenzverfahren in der Fassung des IRÄG 2010, BGBl. I Nr. 29/2010 idF BGBl. I Nr. 109/2013, enthalten. Im Rahmen dieser Insolvenzordnung wurde anstelle der Unterteilung in Ausgleich- und Konkursverfahren ein einheitliches Insolvenzverfahren geschaffen, welches bei rechtzeitiger Vorlage eines Sanierungsplanes als Sanierungsverfahren, ansonsten als Konkursverfahren zu bezeichnen ist. Sofern der Schuldner bei Verfahrenseröffnung qualifizierte Unterlagen im Rahmen eines Finanzplanes vorlegt und im Sanierungsplan eine zumindest 30 prozentige Quote anbietet, könnte ihm überdies die Eigenverwaltung unter Aufsicht eines Insolvenzverwalters belassen werden. Ziel der Reform des Insolvenzrechtes war es, eine rechtzeitige Eröffnung eines Insolvenzverfahrens zu erreichen und eine Verschleppung von bevorstehenden Insolvenzen zu verhindern (Reckenzaun „IRÄG 2010 – Insolvenzordnung“, Linde Verlag). Einen wesentlichen Anreiz dazu bietet auch eine mögliche Eigenverwaltung eines insolventen Unternehmers vor allen in jenen Fällen, in welchen Unternehmer infolge der Wirtschaftskrise schuldlos insolvent wurden.

In den erläuternden Bemerkungen zur Insolvenzordnung (612 der Beilagen XXIV.GP-Regierungsvorlage) wurde ihre Bedeutung dahingehend hervorgehoben, dass

- anstelle der Unterteilung in Konkurs- und Ausgleichverfahren ein einheitliches Insolvenzverfahren geschaffen wurde,
- bei rechtzeitiger Vorlage eines Sanierungsplanes mit Sanierungsquote dieses Verfahren als Sanierungsverfahren, ansonsten als Konkursverfahren zu bezeichnen ist,
- bei Vorlage eines Finanzplanes mit qualifizierten Unterlagen und Anbietung einer zumindest 30 prozentigen Quote im Rahmen des Sanierungsplanes Eigenverwaltung durch den Schuldner unter Aufsicht des Insolvenzverwalters möglich ist,
- eine Sanierung des überschuldeten

Unternehmens im Rahmen des Insolvenzverfahrens angestrebt und möglich wird, weshalb die Verwendung des Begriffes „Sanierungsplan“ anstelle „Zwangsausgleichs“ erfolgt,

- nach Erfüllung des Sanierungsplanes eine Löschung aus der Insolvenzdatei und dem Firmenbuch möglich ist.

1.2. Bundesabgabenordnung

Mit Rechtswirksamkeit vom 1.1.2010 gilt das Bundesgesetz über allgemeine Bestimmungen und das Verfahren für die von den Abgabenbehörden des Bundes, der Länder und Gemeinden verwalteten Abgaben (Bundesabgabenordnung) auch für Abgabenverfahren der Städte und Gemeinden. Diese Bestimmungen enthalten vor allem auch Haftungsbestimmungen für die Vertreter von juristischen Personen des Privatrechts, z.B. Vereine und Kapitalgesellschaften (Aktiengesellschaften, Gesellschaften mit beschränkter Haftung). Sofern daher im Rahmen eines Insolvenzverfahrens sich herausstellt, dass der abgabenrechtlich Verantwortliche z.B. einer Kapitalgesellschaft, schuldhaft Gemeindeabgaben vor Insolvenzeröffnung nicht entrichtet hatte und die Kommunen daher Abgabenausfälle verzeichnen müssen, könnten diese für diese Abgabenausfälle zur Haftung herangezogen werden. Auch Gesamtschuldbescheide, welche bereits vor Einleitung des Insolvenzverfahrens (rechtskräftig) erlassen wurden, kommt im Zusammenhang mit Abgabenausfällen bei Personengesellschaften, wie Offenen Gesellschaften oder Kommanditgesellschaften, eine rechtliche Relevanz zu.

1.3. Kommunalsteuerrecht

Das Kommunalsteuergesetz 1993 sieht grundsätzlich die gemeinsame Prüfung lohnabhängiger Abgaben durch Organe der zuständigen Finanzämter und der Krankenversicherungsträger vor. Nachdem im Rahmen des Kommunalsteuergesetzes 1993 expresse verba auch Nachschaurechte den Gemeindeorganen eingeräumt sind, kommt auch diesen Rechtsnormen im Zusammenhang mit Insolvenzprüfung der offenen Abgabenforderungen wesentliche rechtliche Bedeutung zu.

2. Insolvenzverfahren

2.1. Insolvenzeröffnung

Für das Insolvenzverfahren ist als Insolvenzgericht der Gerichtshof erster Instanz zuständig, in dessen Sprengel der Schuldner sein Unternehmen betreibt oder der Schuldner seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat, falls ein solches Unternehmen nicht mehr besteht; für Wien ist als Insolvenzgericht das Handelsgericht Wien zuständig. Die Eröffnung des Insolvenzverfahrens setzt bekanntlich grundsätzlich Zahlungsunfähigkeit des Schuldners voraus; diese ist insbesondere anzunehmen, wenn der Schuldner seine Zahlungen einstellt oder eine Überschuldung des Vermögens festzustellen ist. Überschuldung liegt dann vor, wenn das Vermögen des Schuldners nicht ausreicht, um seine Verbindlichkeiten zu decken.

Das Insolvenzverfahren ist sofort zu eröffnen,

- auf Antrag eines Schuldners, wobei als Antrag bereits die Anzeige von der Zahlungseinstellung gilt,
- auf Antrag eines Gläubigers, wenn er glaubhaft macht, dass er
 - eine (auch noch nicht fällige) Insolvenzforderung hat und
 - der Schuldner zahlungsunfähig ist;
- in beiden Fällen, also auf Antrag des Schuldners oder der Gläubiger, ist das Vorhandensein kostendeckenden Vermögens Voraussetzung für die Eröffnung des Insolvenzverfahrens; ansonsten ergeht der Beschluss über die Nichteröffnung des Insolvenzverfahrens mangels kostendeckenden Vermögens gemäß § 71b IO.

Die Eröffnung des Insolvenzverfahrens ist durch ein Edikt öffentlich bekannt zu machen, welches im Wesentlichen zu enthalten hat:

- die Bezeichnung des zuständigen Insolvenzgerichtes,
- Name und Wohnort des Schuldners sowie Sitz des Unternehmens,
- Bezeichnung als Konkursverfahren oder Sanierungsverfahren,
- Entscheidung über die Einräumung der Eigenverwaltung durch den Schuldner,
- Name und Anschrift des Insolvenzverwalters,
- Aufforderung an die Insolvenzgläubiger

zur Anmeldung ihrer Forderungen innerhalb einer bestimmten Frist,

- Zeitpunkt der ersten Gläubigerversammlung und der Prüfungstagsatzung.

Das Insolvenzgericht hat die Eröffnung des Insolvenzverfahrens in öffentlichen Büchern (z.B. Grundbuch, Firmenbuch) anmerken zu lassen.

Die Nichteröffnung mangels kostendeckenden Vermögens bewirkt in der Regel die Auflösung der juristischen Gesellschaft und die Eintragung der Auflösung in das Firmenbuch; sie bewirkt weiters einen Ausschluss von der Gewerbeausübung bzw. die Entziehung der Gewerbeberechtigung (Feuchtinger/Lesigang „Praxisleitfaden Insolvenzrecht“, Linde Verlag).

2.2. Rechtswirkungen

Die Rechtswirkungen der Insolvenzeröffnung treten mit Beginn des Tages ein, der der öffentlichen Bekanntmachung des Inhalts des Insolvenzediktes folgt.

Die Insolvenzeröffnung hat nicht nur für den Schuldner, sondern auch für private und öffentliche Gläubiger wesentliche Relevanz, wie etwa

- das gesamte der Exekution unterworfenene Vermögen des Gemeinschuldners wird dessen freier Verfügung entzogen,
- Rechtshandlungen des Schuldners haben (ausgenommen bei Eigenverwaltung) keine Wirkungen mehr,
- Bestandverträge können vom Insolvenzverwalter unter Einhaltung der gesetzlichen oder einer vereinbarten kürzeren Kündigungsfrist gekündigt werden,
- zweiseitige vom Schuldner noch nicht erfüllte Dauerschuldverhältnisse können vom Insolvenzverwalter anstelle des Schuldners erfüllt werden oder er kann vom Vertrag zurücktreten,
- der Insolvenzverwalter übt die Rechte und Pflichten des Schuldners als Arbeitgeber aus, wobei die Arbeitnehmer vorzeitig mit dem wichtigen Grund eines Insolvenzverfahrens austreten können oder vom Insolvenzverwalter unter Einhaltung der gesetzlichen, kollektivvertraglichen oder zulässigerweise vereinbarten kürzeren Kündigungsfrist unter Bedachtnahme auf die gesetzlichen Kündigungsbeschränkungen gekündigt werden können,

- der Schuldner kann nicht mehr geklagt werden und anhängige Zivilprozesse werden allenfalls unterbrochen,
 - Abgabenbescheide sind direkt an den Insolvenzverwalter zu adressieren (nicht Schuldner, zu Händen Insolvenzverwalter), wobei jedoch im Spruch sehr wohl noch der Abgabenschuldner anzuführen ist,
 - es besteht absolute Exekutionssperre, wonach auf das zur Insolvenzmasse gehörige Schuldnervermögen nicht mehr Exekution geführt werden kann, jedoch ein vor Insolvenzeröffnung begonnenes Exekutionsverfahren keine Unterbrechung erfährt und es kann die Abgabenbehörde bei Bestehen gerichtlicher bzw. gesetzlicher Pfandrechte mit der Verwertung fortfahren (z.B. im Grundsteuerrecht).
- Durch den rechtskräftig bestätigten Sanierungsplan wird der Schuldner gemäß § 156 IO von der Verbindlichkeit befreit, seinen Gläubiger den Einnahmen- und Abgabenausfall nachträglich zu ersetzen oder sonst dafür aufzukommen, gleichgültig,
- ob die Gläubiger am Insolvenzverfahren oder an der Abstimmung über den Sanierungsplan teilgenommen haben,
 - ob die Gläubiger in der Abstimmung über den Sanierungsplan sogar gegen den Sanierungsplan gestimmt haben.

3. Begriffsabgrenzung

3.1. Forderungsabgrenzung

Gerade im Zusammenhang mit Abgabenforderungen der Städte und Gemeinden und deren weiteren Geltendmachung und Realisierung werden die Begriffe des Insolvenzrechts sehr genau zu beachten sein.

Zur Insolvenzmasse gehört

- gemäß § 2 Abs. 2 IO das gesamte zum Zeitpunkt der Insolvenzeröffnung der Exekution unterworfenen Vermögen des Schuldners,
- jenes Vermögen, das der Schuldner während des Insolvenzverfahrens noch erlangt, wie etwa aus Zivilprozessen, Erbschaft etc.,
- das Privatvermögen des Schuldners, weil es nicht relevant ist, ob die Insolvenzmasse privatspezifisch oder betriebszugehörig ist.

Zu Masseforderungen zählen

- die Kosten des Insolvenzverfahrens,
- alle Auslagen, die mit der Erhaltung, Verwaltung und Bewirtschaftung der Masse, also des Unternehmens, verbunden sind und dabei insbesondere die die Masse treffenden Steuern, Gebühren und Sozialversicherungsbeiträge und andere öffentlichen Abgaben, soweit der die Abgabepflicht auslösende Sachverhalt während des Insolvenzverfahrens verwirklicht wird,
- Forderungen der Arbeitnehmer auf laufendes Entgelt, einschließlich Sonderzahlungen für die Zeit nach der Eröffnung des Insolvenzverfahrens,
- Beendigungsansprüche, wenn das Beschäftigungsverhältnis vor Eröffnung des Insolvenzverfahrens eingegangen wurde und danach durch den Insolvenzverwalter oder durch den Arbeitnehmer gelöst wurde (Abfertigungen),
- weitere im § 46 IO genannten Forderungen.

Sofern daher im Rahmen eines Insolvenz- und insbesondere Sanierungsverfahrens ein insolventes Unternehmen allenfalls in Eigenverwaltung des Schuldners fortgeführt wird und dabei diverse spezifische Gemeindeabgaben, wie etwa Grundsteuer, Kommunalsteuer oder Tourismusabgabe, anfallen, können die Städte und Gemeinden diese Forderungen als Masseforderungen geltend machen. Es ist daher durchaus möglich, während des laufenden Sanierungsverfahrens Abgabenbescheide, betreffend Grundsteuer, Kommunalsteuer oder Tourismusabgabe, zu erlassen; diese Abgabenbescheide sind jedoch direkt an den Insolvenzverwalter (Masseverwalter) zu adressieren.

3.2. Insolvenzforderungen

Insolvenzforderungen sind gemäß § 51 IO Forderungen der Insolvenzgläubiger (Konkursgläubiger), denen vermögensrechtliche Ansprüche gegen den Schuldner zur Zeit der Eröffnung des Insolvenzverfahrens zustehen; Insolvenzgläubiger sind nur die persönlichen Gläubiger, denen vermögensrechtliche Ansprüche gegen den Gemeinschuldner zur Zeit der Konkurseröffnung zustehen (Feil „Konkursordnung – Praxiskommentar“, Linde Verlag, 6. Auflage). Soweit daher Städte

und Gemeinden gegen das überschuldete Unternehmen Abgaben bescheidmäßig vorgeschrieben haben, jedoch nicht befriedigt wurden, können sie diese Abgabenrückstände lediglich als Insolvenzforderungen im Insolvenzverfahren anmelden. Allfällige Haftungsforderungen gegen einen Vorstand einer Aktiengesellschaft oder Geschäftsführer einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung, welche vor Insolvenzeröffnung wegen Uneinbringlichkeit bei der Kapitalgesellschaft gegenüber dem Verantwortlichen (Vertreter) bescheidmäßig vorgeschrieben worden waren, sind im Insolvenzverfahren nicht als Insolvenzforderungen anzumelden, sondern können während oder nach Abschluss des Insolvenzverfahrens vom Haftenden eingehoben werden.

4. Forderungsfeststellung – Forderungsanmeldung

4.1. GPLA-Prüfung

Sofern ein Unternehmen Arbeitnehmer beschäftigt hatte und vor Eröffnung des Insolvenzverfahrens bereits die Kommunalsteuer nicht vollständig entrichtet bzw. die Kommunalsteuerzahlungen überhaupt eingestellt hatte, ist es Aufgabe der Kommunen, zum Zeitpunkt der Insolvenzeröffnung unverzüglich diese Abgabenrückstände festzustellen. Die rechtlichen Grundlagen für eine Kommunalsteuerprüfung bietet § 14 Abs. 1 KommStG 1993, wonach die Prüfung der für Zwecke der Kommunalsteuer zu führenden Aufzeichnungen dem für die Lohnsteuerprüfung zuständigen Finanzamt (§ 81 EStG 1988) oder dem für die Sozialversicherungsprüfung zuständigen Krankenversicherungsträger (§ 41a Abs. 1 und Abs. 2 ASVG) obliegt; in der Regel werden im Rahmen von Insolvenzeröffnungen auch Organe dieser Rechtsträger tätig und nehmen eine Prüfung vor. Übrigens können Städte und Gemeinden GPLA-Prüfungen auch beim zuständigen Finanzamt oder zuständigen Krankenversicherungsträger anregen.

4.2. Nachschau

Sofern diese Prüfungsergebnisse nicht fristgerecht vor der Anmeldefrist vorliegen, bietet sich für die Städte und Gemeinden zweierlei Möglichkeiten an,

Jetzt Abo bestellen!

- Finanzen • Gesellschaft • Kultur
- Umwelt • Europa • Politik • Sport
- Sicherheit • Mobilität • Bildung

Der Österreichische Städtebund verbindet rund 250 Städte und Gemeinden. Er gibt 10 x jährlich die Österreichische Gemeindezeitung (ÖGZ) heraus.

Schwerpunkte sind aktuelle kommunalpolitische Themen. Das Einzelheft kostet 4,50 Euro, das Jahresabo 42 Euro.

Abo-Anfragen:

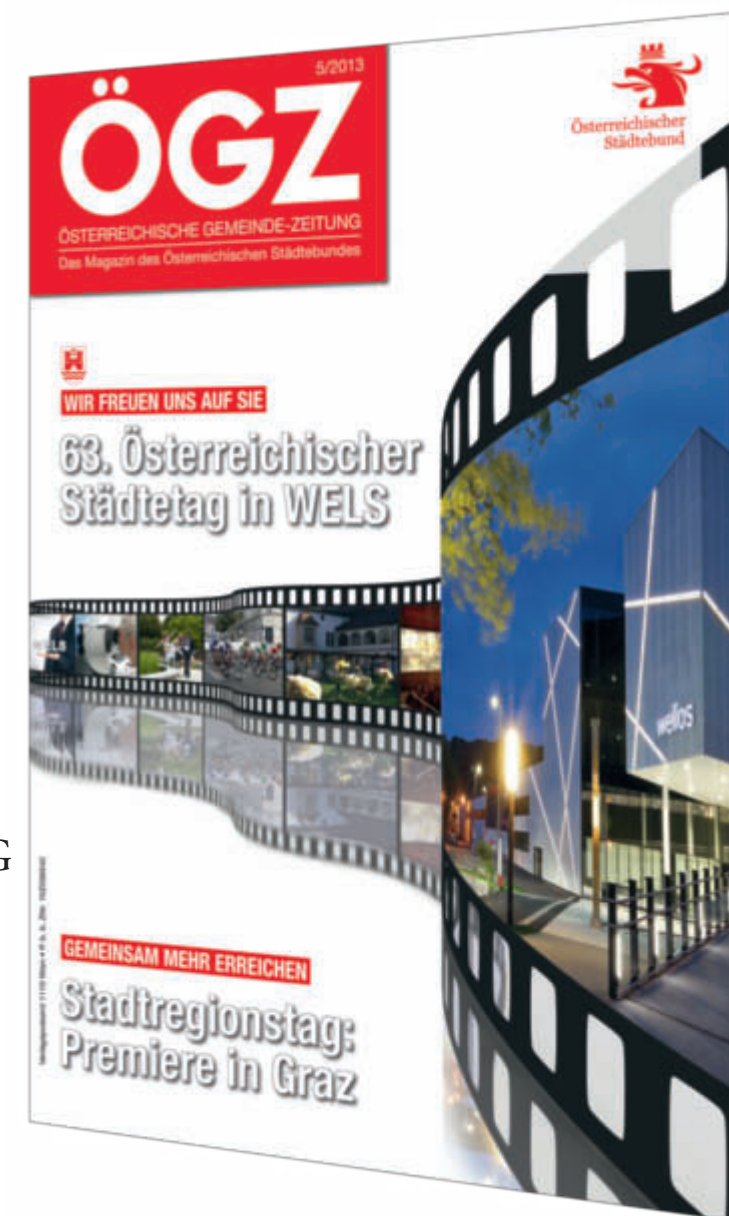
Frau Angelika Stola

Bohmann Verlagsges.m.b.H. & Co. KG

1110 Wien, Leberstraße 122

Tel.: (01) 740 32/462

E-Mail: a.stola@bohmann.at



Wir verbinden Städte in einem Magazin.

nämlich

- die Geltendmachung von bedingten Forderungen,
- die Nachschau durch eigene Organe gemäß § 14 KommStG 1993.

So hat das Höchstgericht mit VwGH-Erkenntnis vom 7. Juli 2011, Zl. 2009/15/0223, klargestellt, dass der Verweis im § 14 KommStG 1993 auf die jeweils für die Gemeinden geltende Landesabgabenordnung als statischer Verweis zu verstehen ist und demnach jene Bestimmungen zur Nachschau nach der jeweiligen Landesabgabenordnung anzuwenden sind, wie sie zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Abänderung des § 14 KommStG 1993 durch BGBl. I Nr. 132/2002 (Abgabenänderungsgesetz 2002) in Kraft waren. Durch die Erweiterung der BAO-Anwendbarkeit auf die Länder und Gemeinden wurde § 14 KommStG 1993 weder formell, noch materiell derogiert. Dies bedeutet, dass unabhängig von einer allfälligen Prüfung lohnabhängiger Abgaben durch Finanzamt oder Krankenversicherungsträger (gleichzeitig) auch Gemeindeorgane eine Nachschau durchführen können, um rechtzeitig die offenen Abgabenforderungen festzustellen und im Insolvenzverfahren bis zur Anmeldefrist anzumelden.

4.3. Prüfung durch Dritte

Diese Nachschau kann allerdings auch im Rechtshilfeweg durch andere Gemeinden oder durch Gemeindeprüfungsverbände erfolgen. Eine Prüfung durch Dritte, wie Steuerkanzleien oder Wirtschaftstreuhänder, ist nicht rechtmäßig bzw. empfehlenswert.

Die Kommunalsteuerprüfung durch die Gemeinde ist kein einzelnes Vorfeld, sondern der Kernbereich der steuerlichen Hoheitsverwaltung der Städte und Gemeinden als Abgabenbehörde, welcher durch eigene oder gesetzlich bestimmte GPLA-Prüfungsorgane wahrzunehmen und deren Handlungsweise der Abgabenbehörde zuzurechnen ist. Eine Ausgliederung dieser Hoheitsaufgaben auf Dritte wäre nur aufgrund (nicht vorhandener) umfassender gesetzlichen Regelungen rechtlich zulässig; dies ist bei Werkverträgen nicht der Fall.

Auch die vorübergehende Anstellung von derartigen Dritten (Mitarbeiter von Steuerbüros oder Wirtschaftstreuhänder) zur Insolvenzabschlussprüfung der Kommunalsteuer ist abzuraten, weil diese kaum Organe sein werden und überdies mit der Wirtschaftstreuhänder-Berufsausübungsrichtlinie nach § 83 Wirtschaft-

streuhänderberufsgesetz in einen Interessenskonflikt geraten könnten.

Äußerstenfalls käme auch eine Prüfung bzw. Beweisaufnahme durch eine allerdings kostenpflichtige Heranziehung eines Sachverständigen nach § 177 ff BAO in Betracht.

4.4. Nachtragsanmeldung

Sofern Städte und Gemeinden als Insolvenzgläubiger

- die Forderungen nicht fristgerecht zur Anmeldefrist angemeldet haben,
- auch keine nachträgliche Anmeldung vorgenommen haben,
- ihre Abgabenforderungen bis zur Abstimmung über einen Zahlungsplan nicht angemeldet haben,

haben diese Kommunen Anspruch auf die nach dem Zahlungsplan zu zahlende Quote nur insoweit, als diese aufgrund einer Entscheidung des Insolvenzgerichtes der Einkommens- und Vermögenslage des Schuldners entspricht.

Im Übrigen bietet § 106 IO eine besondere Möglichkeit, dass auch nach Ablauf der Anmeldefrist angemeldete Forderungen soweit tunlich in die Verhandlung bei der Prüfungstagsatzung miteinzubeziehen sind; eine besondere nachträgliche Prüfungstagsatzung könnte auf Antrag der Kommunen angeordnet werden, wobei jedoch darauf hingewiesen wird, dass eine nachträgliche Prüfungstagsatzung für die Kommunen kostenpflichtig ist, wobei sich die Höhe der Kosten nach § 107 Abs. 2 IO richtet.

5. Insolvenz-Entgelt

5.1. Bedeutung

Der Insolvenz-Entgelt-Fonds ist eine Einrichtung, die für den Fall einer Insolvenz des Unternehmers als Arbeitgeber zur Sicherung der Ansprüche der Arbeitnehmer geschaffen wurde; dadurch wird den Arbeitnehmern das Entgeltrisiko insofern erleichtert, weil ihnen ein Insolvenz-Entgelt bezahlt wird.

Der Insolvenz-Entgelt-Fonds tritt in das Insolvenzverfahren ein und übernimmt anstelle der Arbeitnehmer das Risiko eines langen Verfahrens und einer oftmals nur geringen Quotenzahlung, gegebenenfalls sogar des gänzlichen Forderungsverlustes.

5.2. Anspruch

Anspruch auf Insolvenz-Entgelt haben Dienstnehmer, freie Dienstnehmer, Heimarbeiter, Lehrlinge, auch über 60-jährige Arbeitskräfte sowie Geschäftsführer, die in einem Arbeitsverhältnis zur Gesellschaft stehen; Gesellschafter mit beherrschenden Einfluss, also über 50 % Beteiligung, gebührt kein Insolvenz-Entgelt. Die Insolvenzberechtigten haben einen Anspruch auf Insolvenz-Entgelt, wenn der Arbeitgeber aufgrund eines Insolvenztatbestandes, wie die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens oder die Abweisung des Insolvenzantrages mangels kostendeckenden Vermögens, nicht mehr in der Lage ist, die Arbeitslöhne an die Arbeitnehmer zu entrichten.

5.3. Rechtliche Qualifikation

Seitens der kommunalen Interessenvertretungen wurde auch bereits eine Novellierung des Kommunalsteuergesetzes diskutiert, weil eine praktikable betragsmäßig korrekte Forderungsanmeldung von Kommunalsteuerrückständen bei Insolvenzverfahren kaum möglich ist und zu Einnahmenausfällen bei der Kommunalsteuer im Zusammenhang mit Insolvenzverfahren führt. Eine Novellierung erscheint nicht ganz unproblematisch, weil das Kommunalsteuergesetz von der Kommunalsteuerverpflichtung des Kommunalsteuerschuldners und damit gemäß § 6 KommStG 1993 vom Unternehmer ausgeht; der kommunalsteuerpflichtige Tatbestand bewirkt eine Steuerschuld nur dann, sobald der Unternehmer seinen Dienstnehmern in der Betriebsstätte Arbeitslöhne gewährt. Nach dem Insolvenz-Entgeltsicherungsgesetz haben jedoch die Arbeitnehmer keinen Anspruch auf Arbeitslohn des Unternehmers, sondern auf Insolvenz-Entgelt aus dem Insolvenz-Entgelt-Fonds. Im Übrigen unterscheidet sich das Kommunalsteuerrecht diesbezüglich wesentlich von anderen Rechtsnormen. So zählt beispielsweise gemäß § 25 Abs. 1 Z. 2 lit.e) EStG 1988 Insolvenz-Entgelt, das durch den Insolvenz-Entgelt-Fonds ausgezahlt wird, expressis verbis zu den Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit im Sinne des § 2 Abs. 3 Z. 4 EStG 1988; dies ist die Rechtsgrundlage für die einkommensteuerrechtliche Besteuerung der Einkünfte

der Arbeitnehmer, sofern sie nicht mehr Gehaltszahlungen des Unternehmers, sondern Insolvenz-Entgeltzahlungen des Insolvenz-Entgelt-Fonds erhalten. Analoges gilt hinsichtlich der Ansprüche der auf die Dienstnehmer entfallenden Betragsanteile zur gesetzlichen Sozialversicherung (Dienstnehmerbeitragsanteile) gemäß § 13a Insolvenz-Entgeltsicherungsgesetz. Auch nach § 8 Abs. 8 Bauarbeiter-Urlaubs- und Abfertigungsgesetz kann die Urlaubs- und Abfertigungskasse das Urlaubsentgelt den Arbeitnehmern direkt auszahlen, wenn der Arbeitgeber (Unternehmer) bestimmte Voraussetzungen nicht erfüllt.

Auszahlungen des Insolvenz-Entgelts an die Arbeitnehmer durch den Insolvenz-Entgelt-Fonds können daher – sofern sie der Höhe nach nicht definitiv feststehen – lediglich als (allenfalls bedingte) Forderungen gemäß § 16 IO seitens der Städte und Gemeinden im Insolvenzverfahren geltend gemacht werden.

6. Abgabenansprüche nach Insolvenzeröffnung

6.1. Masseforderungen

Wie bereits erwähnt, werden im Rahmen der Betriebsfortführung Abgabenforderungen aus dem Rechtstitel Kommunalsteuer, Grundsteuer, Tourismusabgabe etc. anfallen, welche aus der Realisierung der Betriebsfortführung bzw. Eigenverwaltung resultieren; die Tatbestände werden erst nach Insolvenzeröffnung realisiert. Derartige Abgabenschuldigkeiten sind bescheidmäßig als Masseforderungen an den Insolvenzverwalter zu richten.

6.2. Gesamtschuld

6.2.1. Arten der Gesamtschuld

Personen, die nach Abgabenvorschriften dieselbe abgabenrechtliche Leistung schulden, wie die Personengesellschaft und Gesellschafter (Komplementäre bzw. Kommanditisten) sind gemäß § 6 Abs. 1 BAO Gesamtschuldner; auch Personen die gemeinsam zu einer Abgabe heranzuziehen sind, wie Gesellschafter einer nach bürgerlichen Recht nicht rechtsfähigen Personenvereinigung, sind gemäß § 6 Abs. 2 BAO Gesamtschuldner hinsichtlich jener Abgabebeträge, für die diese Personenvereinigung (Personengemeinschaft) als

solche abgabepflichtig ist (diese Bestimmung betrifft vor allem im Baugewerbe Arbeitsgemeinschaften). Bei der Geltendmachung von Kommunalsteuerforderungen ist das Gesamtschuldverhältnis nach § 6 KommStG 1993 geltend zu machen.

6.2.2. Gesamtschuldverfahren

Die Komplementäre bzw. Kommanditisten einer Personengesellschaft (Offene Gesellschaft, Kommanditgesellschaft) sind ebenso wie die Gesellschafter einer Arbeitsgemeinschaft Gesamtschuldner. Würde daher beispielsweise vor Eröffnung des Insolvenzverfahrens ein Gesamtschuldbescheid gegen die Personengesellschaft (Offene Gesellschaft, Kommanditgesellschaft) ergehen und als Abgabenschuldner auch Gesellschafter als Mitunternehmer herangezogen, jedoch die Abgabenforderung nicht eingebracht werden können, ist die Abgabenforderung gegenüber dem Abgabenschuldner (Personengesellschaft) im Insolvenzverfahren anzumelden. Nachdem eine Haftung im Gesamtschuldverfahren nicht möglich ist, verbleibt lediglich bei teilweiser Uneinbringlichkeit nach Quotenausüttung die rechtliche Möglichkeit, die im Gesamtschuldbescheid bereits beanspruchten einzelnen Gesellschafter (Komplementäre, Kommanditisten) zur Entrichtung der Abgabenschuld heranzuziehen.

6.2.3. Geltendmachung nach Insolvenzverfahren

Die Abgabenforderungen gehen daher im Insolvenzverfahren nach Quotenausüttung gegenüber dem Abgabenschuldner (z.B. Personengesellschaft oder Gesellschaft bürgerlichen Rechts) unter, jedoch bleiben die Abgabenrestforderungen gegen einzelne Gesamtschuldner (Gesellschafter) weiter bestehen. Sofern beispielsweise im ursprünglichen Gesamtschuldbescheid nicht nur der Unternehmer (Personengesellschaft), sondern auch die Komplementäre oder Kommanditisten als Gesellschafter (Mitunternehmer) bescheidmäßig zur Gesamtschuld herangezogen wurden, könnte die im Insolvenzverfahren nicht befriedigte Abgabenforderung auch gegenüber diesen Personen als Gesamtschuldner nachträglich noch geltend gemacht werden.



6.3. Vertreterhaftung

6.3.1. Kommunalsteuerhaftung

Sofern im Rahmen eines Insolvenzverfahrens Abgabeforderungen, wie z.B. Kommunalsteuer, nicht befriedigt wurden, können auch nach Eröffnung des Insolvenzverfahrens und sogar nach Abschluss des Insolvenzverfahrens die nach der Bundesabgabenordnung bzw. § 6a KommStG 1993 verantwortlichen Vertreter zur Haftung herangezogen werden. Die zur Vertretung juristischer Personen berufenen Personen, z.B. Vereinsobmann, Vorstand einer Aktiengesellschaft oder Geschäftsführer einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung, haften gemäß § 9 BAO neben den durch sie vertretenen Abgabepflichtigen (Verein, Aktiengesellschaft, Gesellschaft mit beschränkter Haftung) für die diese Abgabepflichtigen treffenden Abgaben insoweit, als die Abgaben infolge schuldhafter Verletzung der den Vertretern auferlegten Pflichten nicht eingebracht werden können.

Ein Insolvenzverfahren steht der Erlassung eines Haftungsbescheides nicht entgegen (VwGH-Erkenntnis vom 28.5.2002, Zl. 99/14/0233); § 6a Abs. 1 KommStG 1993 führt sogar die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens ausdrücklich als Beispielfall einer erschwerten Einbringung und Geltendmachung der Haftung von Kommunalsteuerforderungen an. Bereits vor Inkrafttreten der Insolvenzordnung hat die höchstgerichtliche Rechtsprechung in Abkehr von ihrer früheren Judikatur zum Ausdruck gebracht, dass ein Zwangsausgleich einer Kapitalgesellschaft, wie einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung, keinen Grund für die Befreiung des Geschäftsführers als Haftenden darstellt (VwGH-Erkenntnisse vom 22.9.1999, Zl. 96/15/0049, und vom 19.3.2002, Zl. 98/14/0056). Die Vertreterhaftung greift sohin auch nach Erfüllung eines Ausgleichs oder Zwangsausgleichs (VwGH-Erkenntnis vom 24.9.2002, Zl. 2002/16/0127, 0128) und somit auch nach einem Sanierungsverfahren im Rahmen eines Insolvenzverfahrens oder eines abgeschlossenen Insolvenzverfahrens.

6.3.2. Haftungsforderungen

Nach Abschluss des Insolvenzverfahrens bzw. Sanierungsverfahrens bescheidmäßig

geltend gemachte Haftungsansprüche gegen verantwortliche Vertreter sind aber keine Konkursforderungen bzw. Insolvenzforderungen, weil

- die Haftungsforderung materiellrechtlich keine Insolvenzforderung darstellt,
- die Haftungsforderung formalrechtlich nach der Eröffnung oder sogar Abschluss des Insolvenzverfahrens realisiert wurde,
- Schuldenbefreiung nur hinsichtlich der Insolvenzforderungen erfolgt.

Die Städte und Gemeinden sind daher hinsichtlich der Haftungsforderungen gegen den Vereinsobmann, Geschäftsführer einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung oder Vorstandsmitglied einer Aktiengesellschaft nicht Insolvenzgläubiger, weil derartige Haftungsforderungen zumeist erst nach dem Insolvenzverfahren sui generis entstehen; dasselbe gilt für Haftungsforderungen gegen die verantwortlichen Vertreter im Sinne des § 9 in Verbindung mit § 80 BAO, welche vor Eröffnung des Insolvenzverfahrens bescheidmäßig vorgeschrieben worden waren.

6.3.3. Ermessensübung

Sofern nach Eröffnung des Insolvenzverfahrens gegen die abgabenrechtlich verantwortlichen Vertreter eine Haftung geltend gemacht würde, könnte grundsätzlich der gesamte, bisher nicht befriedigte Abgabeanspruch im Rahmen der Haftung gegen den verantwortlichen Vertreter beansprucht werden.

Würde aber beispielsweise gegen einen Geschäftsführer einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung selbst nach einem Insolvenzverfahren des von ihm geführten Unternehmens nachträglich noch ein Schuldenregulierungsverfahren mit einem entsprechenden Zahlungsplan durchgeführt werden, müsste in einem nach Eröffnung des Schuldenregulierungsverfahrens laufenden Haftungsverfahren jedoch der Zahlungsplan bzw. das Ergebnis des Schuldenregulierungsverfahrens im Rahmen des Ermessens berücksichtigt und angewandt werden.

Bekanntlich sind im Rahmen des Haftungsverfahrens

- bestimmte Rechtsvoraussetzungen, wie Uneinbringlichkeit, Verschulden und

Kausalität (Rechtswidrigkeitszusammenhang) zu prüfen,

- den Zeitraum der Verantwortlichkeit und der Fälligkeit der offenen Abgabeverbindlichkeiten abzustimmen,
- eine Ermessensentscheidung zu treffen, wobei im Rahmen der Ermessensübung die Billigkeit an der Abgabeneinhebung der Zweckmäßigkeit an der Abgabeneinbringung gegenüberzustellen ist.

Bei einem „Privatkonkurs“, dem sogenannten Schuldenregulierungsverfahren natürlicher Personen, ist bei der Ermessensübung der Zahlungsplan rechtlich zu berücksichtigen (UFS Linz vom 4.1.2007, RV/0387-L/06).

6.3.4. Abgabeneinbringung bei sonstigen Abgabeforderungen

Sofern keine Kommunalsteuerforderungen, sondern andere Abgabeforderungen im Insolvenzverfahren nicht befriedet wurden, könnten diverse Abgabenrechtsnormen die Rechtsgrundlage für eine nachträgliche Heranziehung der Verantwortlichen bilden, wie

- die Haftung nach § 12 BAO bei Personengesellschaften,
- die Haftung nach diversen Landesabgabengesetzen (z.B. Vergnügungssteuergesetz, Lustbarkeitsabgabengesetz, Tourismusabgabengesetz),
- die Gesamtschuld der Miteigentümer nach § 9 GrStG.

7. Grundsteuer

7.1. Dingliche Haftung

Nach § 11 GrStG besteht eine dingliche Haftung, wonach für die Grundsteuer samt Nebengebühren auf dem Steuergegenstand ein gesetzliches Pfandrecht haftet; nach der dinglichen Haftung wird ein gesetzliches Pfandrecht für die Grundsteuer begründet, welches nicht mittels Haftungsbescheid, sondern nach den Bestimmungen der Exekutionsordnung geltend zu machen ist.

Nach ständiger Rechtsprechung macht die Anordnung einer bloßen Pfandhaftung bei Schuldnerwechsel einen neuen Liegenschaftseigentümer nicht zum Abgabenschuldner, sondern beschränkt vielmehr dessen Haftung auf den Pfandgegenstand (VwGH-Erkenntnis vom 17.5.2004, Zl. 2003/17/0246).

Jetzt einschalten!

Der neue Sender für den Osten Österreichs

Programm im 60-Minuten-Takt, Top-News mit „schau Aktuell“, die Regionalliga Ost erleben in „Die heißeste Liga Österreichs“.



So findet man schau TV via **Satellit automatisch:**



Sendersuchlauf starten, neu gefundene Sender speichern, schau TV gewünschtem Speicherplatz zuordnen.

So findet man schau TV via **Satellit manuell:**



Transponder 3
Frequenz 11,244 GHz
FEC 5/6
Symbolrate 22.000
Service-ID 13255

So findet man schau TV via **Antenne:**

im Raum Wien:
Kanal 34, DVBT W2
Service-ID 1106

sowie in den Kabelnetzen von A1 TV in ganz Österreich



Kabelplus in
Niederösterreich und
im Burgenland



schau media

7.2. Versteigerungsbedingungen

Im Falle eines Insolvenzverfahrens und Zwangsversteigerung gehen die trotz Anmeldung im Rahmen des Insolvenzverfahrens nach der Meistbotverteilung nicht gedeckten Grundsteuerbeträge endgültig unter; analoges gilt auch für den freihändigen Verkauf durch den Insolvenzverwalter. Der Insolvenzverwalter hat jedoch ein bereits bestehendes Pfandrecht über Grundsteuerrückstände im Rahmen der Verwertung der Liegenschaft zu berücksichtigen. Aus § 150 EO könnte rechtlich abgeleitet werden, dass für die Übernahme von Lasten im Versteigerungsverfahren die rechtskräftig festgestellten Versteigerungsbedingungen maßgebend sind; der Insolvenzverwalter hätte daher einen Grundsteuerrückstand im Rang eines Pfandrechts im Zusammenhang mit den Versteigerungsbedingungen zu berücksichtigen.

7.3. Insolvenzquote

Sollte ein solches Pfandrecht nicht bestehen, hätte der Erwerber der Liegenschaft diese Grundsteuerrückstände nicht zu übernehmen, sondern die Städte und Gemeinden würden nur mit der Insolvenzquote befriedigt.

Resümee:

Gerade im Zusammenhang mit großen Insolvenzverfahren bedarf es einer entsprechenden Administration der Städte

und Gemeinden, um die sicherlich eintretenden Abgabenausfälle soweit als möglich verringern zu können. Zu den effizienten Aufgaben der Kommunen gehört im Falle einer Unternehmensinsolvenz

- die permanente Überwachung der Insolvenzedikte und vorgesehenen Anmeldefristen,
- eine zeitnahe Feststellung der privaten und öffentlichen Forderungen der Kommune gegenüber den Schuldner,
- für Grundsteuerrückstände rechtzeitig ein Pfandrecht zu begründen und das Insolvenzgericht darüber ausdrücklich zu informieren,
- hinsichtlich der Kommunalsteuerforderungen eine insolvenznahe Feststellung der Abgabenrückstände im Wege der Nachschau durch eigene Prüfungsorgane oder in Zusammenarbeit mit den Prüfungsorganen der Finanzämter und Krankenversicherungsträger sowie Anregung von Insolvenzprüfungen,
- sollte eine fristgerechte Anmeldung nicht möglich sein, noch eine nachträgliche Abgabeanmeldung vorzunehmen, wobei jedoch das Kostenrisiko zu beachten ist,
- die während des Insolvenzverfahrens angefallenen, die Masse betreffenden Abgabenforderungen bescheidenmäßig gegenüber dem Insolvenzverwalter geltend zu machen,

- die im Insolvenzverfahren nicht befriedeten Abgabenforderungen gegenüber weiteren Gesamtschuldnern, etwa bei Personengesellschaften, zu beanspruchen,
- gegenüber den abgabenrechtlich verantwortlichen Vertretern (Vereinsobmann, Geschäftsführer einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Vorstandsmitglied einer Aktiengesellschaft) eine Haftung während oder auch nach Abschluss des Insolvenzverfahrens geltend zu machen,
- allenfalls auch bei einem anschließenden Schuldenregulierungsverfahren gegenüber einem abgabenrechtlich Verantwortlichen auch noch eine Haftung zu beanspruchen, wobei jedoch der Zahlungsplan zu berücksichtigen ist.

Dr. Peter Mühlberger, Leiter Finanzrecht und Rechtsmittelverfahren, Magistrat Linz

WICHTIGER HINWEIS:
Der Artikel „Kommunales Abgabenverfahrensrecht und die Verwaltungsgerichte“ von Dr. Peter Mühlberger ist bereits in der Österreichischen Gemeinde-Zeitung ÖGZ 9/2013, S. 64–66 erschienen.

Wir verbinden Städte



Der Österreichische Städtebund verbindet 246 Städte und Gemeinden in ganz Österreich. In unseren Mitgliedsgemeinden leben mehr als vier Millionen Menschen. Städtische Verkehrsmittel, Kindergärten, Betreuungsdienste für Senioren, Horte, Pflichtschulen, Kultureinrichtungen, eine serviceorientierte Abfallentsorgung und viele weitere Angebote machen unsere Städte lebenswert. Österreichs Städte sind regionale Zentren und Impulsgeber für ein starkes Umland.

Wir schaffen Lebensqualität

Österreichs Städte und Gemeinden bekommen im Rahmen internationaler Untersuchungen immer wieder Bestnoten in Sachen Bürgernähe und Lebensqualität. Daher ist der Österreichische Städtebund seit Jahren bemüht, das kommunale Wissen intern und international zu verbreiten. Mit Erfolg. Besucher und Experten aus ganz Europa finden in Österreichs Städten Vorbilder und zahlreiche Anregungen.

Wir vertreten Städteinteressen

Kommunalpolitik und Kommunalverwaltung ist immer Dienst am Bürger und braucht Rahmenbedingungen, die es ermöglichen, im Interesse der Bürger zu handeln. Daher ist die Interessenvertretung gegenüber Bund, Ländern und EU-Institutionen ein zentraler Punkt in unserer Arbeit. Sei es nun im Rahmen des nationalen Finanzausgleichs oder im Zuge der Erarbeitung von Gesetzen auf EU-Ebene.

www.staedtebund.gv.at



DAS TUT DIE KOMMUNALKREDIT FÜR ÖSTERREICH.

Infrastruktur ist die Basis für eine erfolgreiche Zukunft. Aus diesem Grund hat die Kommunalkredit ihren strategischen Fokus auf die Finanzierung von Infrastrukturprojekten, die einer breiten Öffentlichkeit zugänglich sind gelegt. **Schulen, Kindergärten, Krankenhäuser, Energieversorgung, Anlagen der Wasserwirtschaft sowie der Ausbau des öffentlichen Nah- und Fernverkehrs** sind für die Allgemeinheit unerlässlich. Jeder hat einen Nutzen davon. Unser Know-how und unsere Erfahrung sind bedeutendes Kapital für **Städte und Gemeinden**, damit sie ihre Vorhaben erfolgreich umsetzen können. Investitionen in öffentliche Infrastruktur sind ein wichtiger Motor für eine nachhaltige wirtschaftliche Entwicklung und die Sicherung der Zukunft.

WASSERKRAFT
als sauberer Stromlieferant



NACHHALTIGE ENERGIE
ohne Umweltbelastung



MODERNE GESUNDHEITZENTREN
für Bürgerinnen und Bürger



©DKH SCHLADMING

KADERSCHMIEDEN
für unsere Jugend



©ZAHA HADID ARCHITECTS/HEILAND

SOZIALE INFRASTRUKTUR
für eine funktionierende Gesellschaft



VERKEHRSWEGE
für rasche und sichere Verbindungen



ÖSTERREICH'S BANK FÜR INFRASTRUKTUR
INFRA BANKING EXPERTS
www.kommunalkredit.at

KOMMUNAL
KREDIT